

Ergebnis der 1. Lesung des Regierungsrats vom 31. Oktober 2017

FD FDS 4.2 / 57.2 / 94985

Finanzwesen

«Finanzen 2019»: Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 31. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zur Umsetzung des Projekts «Finanzen 2019» und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage: Anhaltender Spardruck	3
3.	Projekt «Finanzen 2019»	4
4.	Übersicht der Sparanstrengungen der letzten Jahre	5
5.	Beseitigung des strukturellen Defizits im Finanzplan 2020 durch «Finanzen 2019»	6
6.	Überblick «Finanzen 2019»: Ein ausgewogenes Paket	8
7.	Massvolle Einsparungen im Personalbereich	10
8.	Verzicht auf substanzielle Massnahmen mit nachteiligen Wirkungen	10
9.	Moderate Erhöhung der Steuererträge notwendig	11
10.	Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer	12
11.	Einführung einer neuen obersten Tarifstufe für besonders Gutverdienende	13
12.	Moderate Auswirkung der geplanten Steuererhöhungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Zug	17
13.	Massnahmen als Einzelvorlagen	17
14.	Auswertung der Vernehmlassung	17
15.	Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen	18
15.1.	Reduktion der Altersentlastung bei kantonalen Lehrpersonen	18
15.2.	(Teil-)Revision des EG ZGB	20
15.3.	Abschaffung Bildungsrat	24
15.4.	Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung	27
15.5.	Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen	28
15.6.	Streichung der Beiträge an Privatschulen im Kanton Zug	30
15.7.	Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen	31
15.8.	Abschaffung der Sportkommission	32
15.9.	Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen	32
15.10.	Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen	34
15.11.	Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Beitreibungszustellungen	38
15.12.	Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken	40
15.13.	Privilegierte Gesellschaften: Ersatz Mindestkapitalsteuer durch Mindeststeuer	41
15.14.	Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen	42
15.15.	Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen	42
15.16.	Mehrerträge der Zuger Gemeinden aus «Finanzen 2019» abschöpfen	43
15.17.	Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen	47

15.18.	Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten	47
15.19.	Verrechnung von Beratungstätigkeit (Verwaltungsgebührentarif)	50
15.20.	Verzicht auf Erteilung juristischer Auskünfte (Planungs- und Baugesetz)	51
15.21.	Anpassung des Gewässergebührentarifs	51
15.22.	Ungedekte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten	52
15.23.	Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte	53
15.24.	Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme	57
15.25.	Gemeinden vollziehen Versicherungsobligatorium der Krankenversicherung allein	58
15.26.	Senkung der Familienzulagensätze bei den Nichterwerbstätigen	59
15.27.	Verwirkungsfristen für Kostengutsprachen im Behindertenbereich einführen	60
15.28.	Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern	60
15.29.	Tätigkeit Fischerkommission in die Aufgaben des Amtes integrieren	63
15.30.	Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer	64
15.31.	Anpassung Einkommenssteuertarif für natürliche Personen	64
16.	Zusammenfassung der finanzielle Auswirkungen	64
17.	Zeitplan	64
18.	Antrag	64

1. In Kürze

Das Projekt «Finanzen 2019» ist das dritte Sparpaket für einen gesunden Zuger Staatshaushalt. Alles in allem beinhaltet es 400 Massnahmen im Umfang von 112 Millionen Franken und bringt die Finanzen des Kantons ab 2020 wieder ins Lot. Die meisten Massnahmen in der Höhe von 42 Millionen kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz umsetzen. Für 41 Massnahmen inklusive einer Steuererhöhung von 50 Millionen Franken braucht es jedoch gesetzliche Anpassungen. Deshalb schickt der Regierungsrat das Paket als Bestandteil einer Gesamtstrategie bis Ende Januar 2018 in die Vernehmlassung.

In den letzten Jahren haben sich die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen stark verändert. Diese Entwicklungen und vorab auch die immer höheren Beiträge des Kantons Zug in den Nationalen Finanzausgleich (NFA) führen seit 2013 zu einem massiven strukturellen Defizit. Dieses gilt es zu beseitigen.

Reaktion des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat deshalb bereits ab 2014 die Sparprojekte «Entlastungsprogramm 2015–2018» und «Sparpaket 2018» geschnürt. Dank den Anstrengungen der Verwaltung konnte das Defizit bereits stark eingedämmt werden. Das Projekt «Finanzen 2019» ist als weiteres Element der Finanzstrategie nötig, um das strukturelle Defizit vollumfänglich beseitigen zu können.

Umfassendes Paket für gesunde Finanzen

Der Prozess «Finanzen 2019» umfasst rund 400 Massnahmen im Umfang von 112 Millionen Franken. In die Vernehmlassung gehen jene 41 Massnahmen, über die der Kantonsrat im Rahmen von Gesetzesänderungen entscheiden muss. Dabei handelt es sich um Massnahmen aus verschiedenen Verwaltungsbereichen.

Personal

Ein besonderes Augenmerk hat die Regierung auch auf das Personal gelegt. Insgesamt werden 50 Personaleinheiten in der Verwaltung abgebaut. Die Einsparungen von 8,2 Millionen Franken machen rund 13 Prozent dieses Entlastungspakets aus. Der Stellenabbau erfolgt hauptsächlich durch natürliche Fluktuation, Umorganisation sowie die Reduktion von Stellenprozenten. Entlassungen will der Regierungsrat möglichst vermeiden.

Nach wie vor hervorragende Dienste und Leistungen

Die Regierung hat mit «Finanzen 2019» ein ausgewogenes Paket geschnürt. Bewusst hat sie dabei den Rotstift in strategisch wichtigen Bereichen nicht oder nur moderat angesetzt. In gesellschaftlich oder volkswirtschaftlich wichtigen Kernbereichen wird der Kanton Zug im nationalen Vergleich weiterhin einen Spitzenplatz einnehmen und hervorragende Dienstleistungen anbieten. Insbesondere betrifft dies die Bereiche Bildung, Sicherheit, Gesundheit oder Soziales. So werden die kantonalen Ergänzungsleistungen nicht abgeschafft. Auch von der Schliessung der Pädagogischen Hochschule nahm die Regierung Abstand.

Steuererhöhung

Es hat sich gezeigt, dass trotz der unternommenen Anstrengungen für die kommenden Jahre immer noch ein strukturelles Defizit absehbar ist. Nach aktueller Einschätzung kann dieses nicht mit weiteren mehrheitsfähigen Sparmassnahmen abgebaut werden. Eine moderate Steuererhöhung ist deshalb notwendig. Der Regierungsrat plant eine Anpassung des gesetzlichen Steuerfusses für die Kantonssteuer von 82 auf 86 Prozent sowie die Einführung einer neuen obersten Einkommens-Tarifstufe für besonders Gutverdienende. Mit diesen beiden Massnahmen kann der Kanton rund 50 Millionen mehr einnehmen. Im Verhältnis zu den insgesamt 175 Millionen, welche der Kanton Zug mit all seinen Paketen einspart, ist die Steuererhöhung vertretbar und verkraftbar. Denn der Kanton Zug bleibt trotzdem in der Spitzengruppe der steuergünstigsten Kantone.

Weiteres Vorgehen

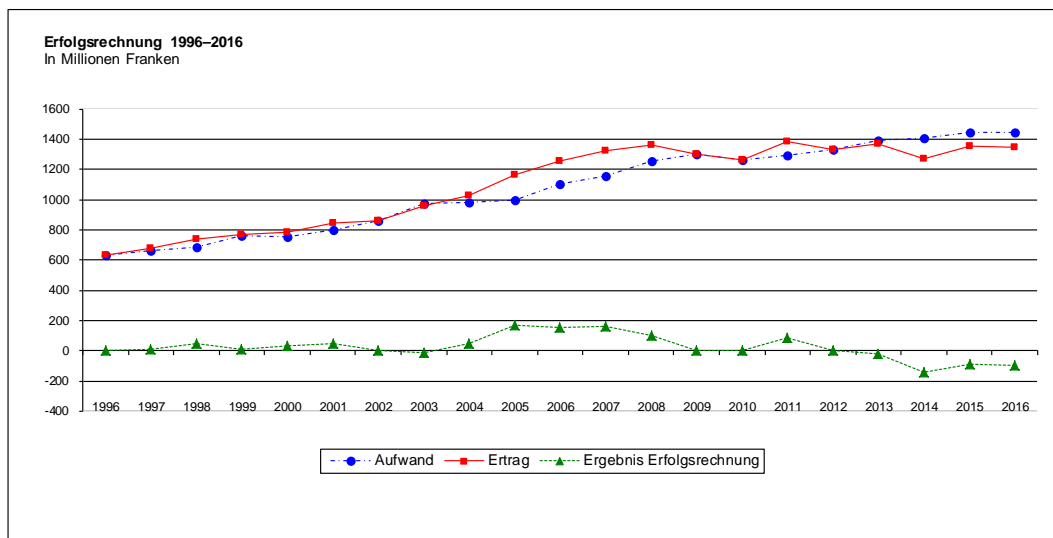
Die Vernehmlassung dauert bis Ende Januar 2018. Anschliessend wird der Kantonsrat bis Ende 2018 die einzelnen Gesetzesanpassungen beraten. Eine allfällige Volksabstimmung erfolgt im Frühjahr 2019, sodass die revidierten Gesetze Anfang 2020 in Kraft treten können.

2. Ausgangslage: Anhaltender Spardruck

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) obliegt dem Regierungsrat die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Eine davon ist die Verhinderung struktureller Defizite. Um das strategische Ziel eines langfristig ausgeglichenen Staatshaushalts zu erreichen, hat der Regierungsrat die Finanzstrategie 2017–2025 erarbeitet und strategische Leitlinien festgelegt. Die Erarbeitung und Umsetzung der konkreten Massnahmen erfolgt im Projekt «Finanzen 2019». Die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung der Finanzstrategie findet sich in §§ 20 und 35 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1).

Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Seit dem Jahresabschluss 2013 weist der Kanton Zug Defizite aus, nachdem er vorher jahrzehntelang – mit Ausnahme des Jahres 2003 – Ertragsüberschüs-

se verbuchen konnte. In folgender Grafik sind die Entwicklungen von Aufwand und Ertrag sowie die Ergebnisse der Erfolgsrechnung seit 1996 dargestellt:



Die wiederholten Defizite seit 2013 zeigen auf, dass der Kanton Zug ein strukturelles Defizit hat. Verschiedene Gründe haben zu diesem strukturellen Defizit geführt. Einerseits zeigt sich das Problem in einer verhaltenen Entwicklung der Erträge aufgrund von Steuergesetzrevisio- nen und der Wirtschaftslage. Auf der anderen Seite steigen die Aufwände in verschiedenen Be- reichen weiterhin stark an, zum Beispiel im Sozial- und Gesundheitswesen sowie im Nationalen Finanzausgleich (NFA).

Der Regierungsrat reagierte 2014 umgehend, um die Finanzen des Kantons Zug wieder ins Lot zu bringen und so den Handlungsspielraum für die Zukunft zu sichern. Mit dem «EP 2015–2018» stiess der Regierungsrat im Jahr 2014 das erste Sparvorhaben an. In der Finanzstrategie 2017–2025 des Kantons Zug stellte der Regierungsrat 2016 die Notwendigkeit eines weite- ren Sparprogramms fest und lancierte das Projekt «Finanzen 2019». Dazu kam das «Sparpa- ket 2018» als Folge der Ablehnung des zweiten Pakets des «EP 2015-2018».

3. Projekt «Finanzen 2019»

Hauptziel des Projekts «Finanzen 2019» ist die Beseitigung des strukturellen Defizits des kan- tonalen Finanzhaushalts. Die Grundlagen für «Finanzen 2019» wurden in der Finanzstrategie 2017–2025 erarbeitet. Folgende strategische Leitlinien wurden definiert:

- In der Erfolgsrechnung des Jahres 2019 ist ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Die Ablehnung des zweiten Pakets des «EP 2015–2018» führte allerdings zu einer Verschie- bung um ein Jahr. Neu wird 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt.
- Die Leistungen sind zu prüfen und, wo möglich und sinnvoll, abzubauen oder ganz wegzu- lassen.
- Die Leistungsniveaus sind zu prüfen und wenn möglich zu reduzieren (Verzicht auf «Zuger Finish»).
- Es ist darzulegen, wie und in welchem Ausmass der Fiskalertrag erhöht wird.

Die Grundidee ist, dass zuerst intensiv nach Entlastungsmassnahmen gesucht wird. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, soll eine Steuererhöhung als allerletzte Massnahme

(«Ultima Ratio») in Betracht gezogen werden. Weder die Entlastungsmassnahmen noch die Steuererhöhung dürfen dabei die Standortattraktivität gefährden.

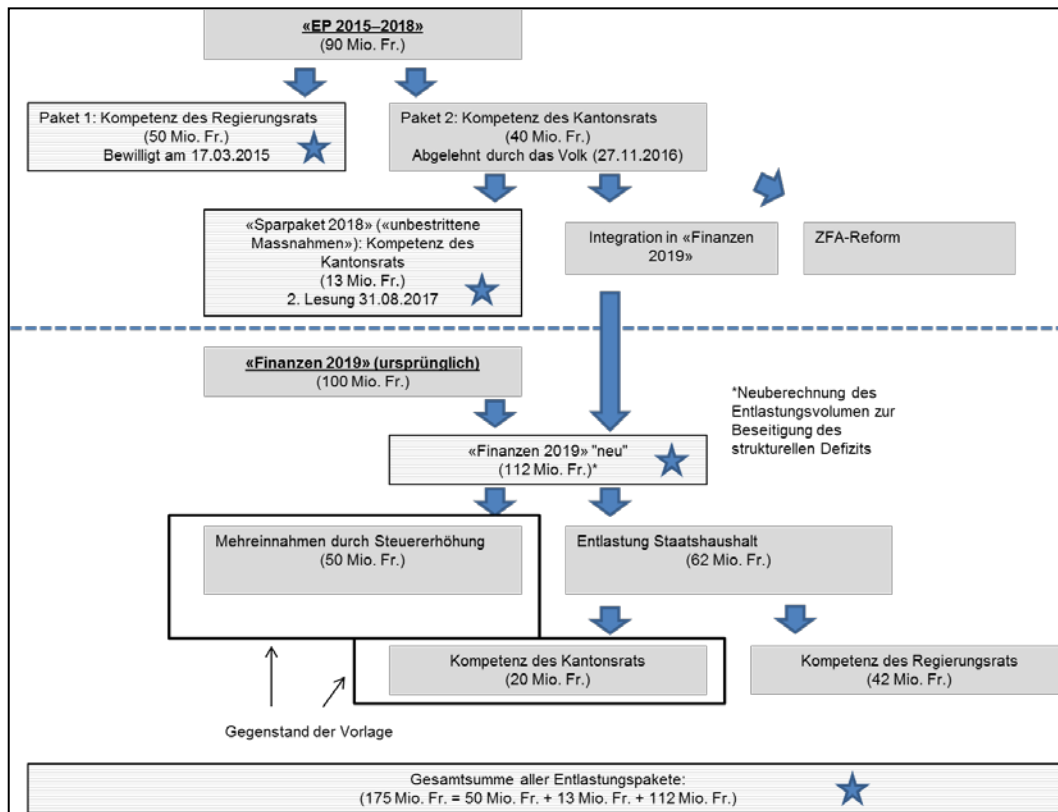
Basierend auf dem Finanzplan 2016–2019 wurde das Entlastungsziel beim Projektstart auf 100 Millionen Franken festgelegt. Der Projektauftrag hält fest, dass sich das Entlastungsziel bei einer Ablehnung des zweiten Pakets des «EP 2015–2018» um 40 Millionen Franken (entspricht dem Entlastungsziel des zweiten Pakets) erhöht.

Zur Erreichung des Entlastungsziels wurde das folgende Vorgehen gewählt: Der Regierungsrat erteilte den Ämtern einen Auftrag zur systematischen Überprüfung ihrer Leistungen. Die Ämter wurden konkret beauftragt, Massnahmen im Umfang von 15% der beeinflussbaren Kosten zu erarbeiten. Die Ämter priorisierten die Massnahmen aus fachlicher Sicht (A: Sollte umgesetzt werden, tragbar für die Betroffenen; B: Umsetzung mit Vorbehalt, wesentliche Auswirkung für die Betroffenen; C: Sollte nicht umgesetzt werden, Auswirkungen sind nicht tragbar für die Betroffenen). Basierend auf den Ergebnissen der Leistungsüberprüfung nahm der Regierungsrat die politische Wertung vor, setzte Schwerpunkte, traf eine Auswahl von Massnahmen und legte fest, in welchem Umfang ein Fehlbetrag (Delta) über eine Erhöhung des Fiskalertrags gedeckt werden soll. Eine externe Expertengruppe wurde beigezogen. Die Gruppe unter der Leitung von Markus Notter, Alt-Regierungsrat des Kantons Zürich, unterstützte den Regierungsrat und stellte eine Sicht von aussen sicher. Die breit abgestützte Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen wurde gewählt, damit möglichst alle Sparpotenziale erkannt werden konnten.

Eine transparente und offene Kommunikation begleitete «Finanzen 2019». Dem Regierungsrat war es wichtig, dass die Bevölkerung kontinuierlich über das Projekt informiert wurde. In Medienmitteilungen wurde das Projekt vorgestellt sowie laufend über den Status informiert. Seit April 2017 ist die vollständige Massnahmenliste aufgeschaltet, damit sich die interessierte Bevölkerung frühzeitig ein Bild zu den Entlastungsmassnahmen machen kann.

4. Übersicht der Sparanstrengungen der letzten Jahre

In «Finanzen 2019» sind Entlastungsmassnahmen und eine Steuererhöhung enthalten. Zusätzlich wird ein Teil des «EP 2015–2018» integriert. Folgende Grafik zeigt einen Überblick der Entlastungsanstrengungen der letzten Jahre inklusive den Frankenbeträgen:



Gegenstand der Vorlage sind die Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Kantonsrats im Umfang von 20 Millionen Franken sowie die Steuererhöhung von 50 Millionen Franken. Ursprünglich waren 100 Millionen Franken vorgesehen, welche durch Entlastungsmassnahmen und eine Steuererhöhung realisiert werden sollten. Aufgrund der Ablehnung des zweiten Pakets des «EP 2015–2018» durch das Volk musste das Entlastungsvolumen von «Finanzen 2019» erhöht werden. Aspekte aus dem «EP 2015–2018» mit einem Bezug zu den Gemeinden wurden in Absprache mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern ins Projekt «ZFA Reform 2018» integriert. Die Neuberechnung ergab, dass insgesamt 112 Millionen Franken notwendig sind, um das strukturelle Defizit nachhaltig zu beseitigen. Von den insgesamt 112 Millionen Franken machen die Entlastungsmassnahmen 62 Millionen Franken aus, wovon 42 Millionen in die Kompetenz des Regierungsrats und 20 Millionen in die Kompetenz des Kantonsrats fallen. Für die Differenz von 50 Millionen Franken (Delta zu den 112 Millionen Franken) ist – wie im Projektauftrag definiert – eine Steuererhöhung notwendig.

Die diversen Anstrengungen führen insgesamt zu einer Verbesserung des Staatshaushalts um 175 Millionen Franken, dabei macht die Steuererhöhung von zirka 50 Millionen einen Anteil von rund 29 Prozent aus.

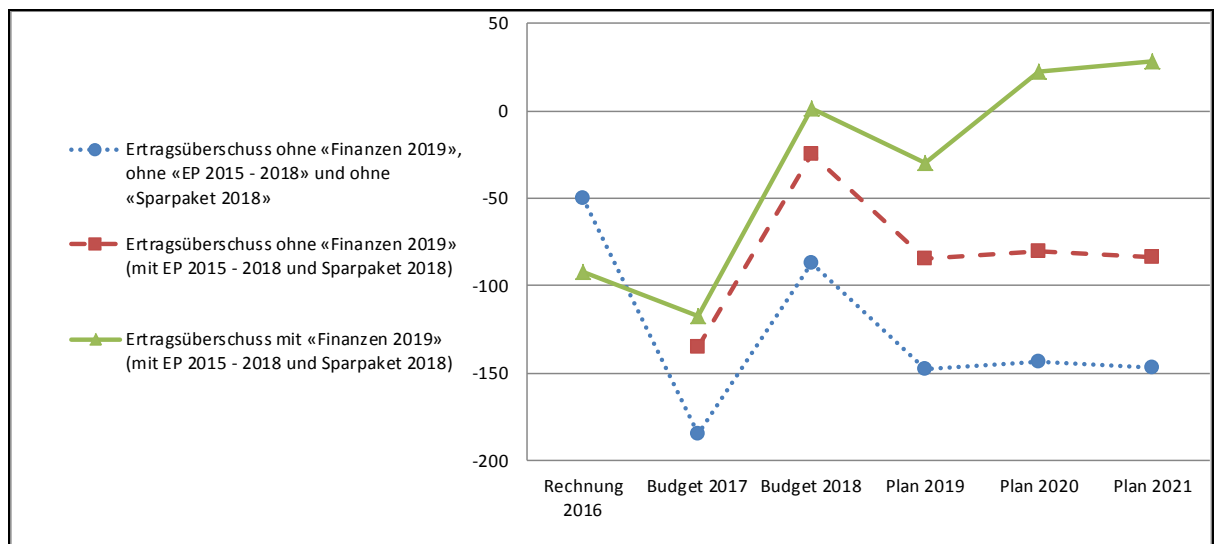
5. Beseitigung des strukturellen Defizits im Finanzplan 2020 durch «Finanzen 2019»

Das Budget 2018 und der Finanzplan 2018–2020 berücksichtigen die Massnahmen von «Finanzen 2019». Die aktuelle finanzielle Entwicklung des Kantons Zug bestätigt die Aussagen aus der Finanzstrategie 2017–2025. Ohne die Massnahmen von «Finanzen 2019» hätte der Kanton Zug im Budget 2018 und in den Planjahren 2019–2021 jeweils einen erheblichen Aufwandüberschuss:

Übersicht Erfolgsrechnung In Mio. Franken	Rechnung 2016	Budget 2017	Budget 2018	Plan 2019*	Plan 2020*	Plan 2021*
Ertragsüberschuss ohne «Finanzen 2019»	-92,1	-135,0	-24,4	-84,8	-80,1	-84,0
Aufwandreduktion aus «Finanzen 2019»		17,7	24,6	39,6	44,4	45,6
Ertragserhöhung aus «Finanzen 2019»		0,3	1,4	15,1	58,5	66,8
Ertragsüberschuss mit «Finanzen 2019»	-92,1	-117,0	1,7	-30,1	22,8	28,4

Die Planwerte 2019-2021 in der oben aufgeführten Tabelle weichen aufgrund der neusten Version der Massnahmenliste von «Finanzen 2019» gegenüber dem vom Regierungsrat verabschiedeten Finanzplan 2019-2021 ab. Es wurden die Änderungen der Massnahmenliste integriert, welche sich nach Eingabeschluss des Budgets ergaben. Die grösste Abweichung resultiert aus der Anpassung der Abschöpfung der zusätzlichen Gemeindesteuern zu Gunsten des Kantons. Ursprünglich war geplant, diese vollständig abzuschöpfen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Abschöpfungsmassnahmen hat sich gezeigt, dass aus politischen und gesetzlichen Gründen eine Abschöpfung von 2/3 der Mehrerträge realistisch ist (Mindererträge von 1,8 Millionen Franken).

Ohne «Finanzen 2019» würde die Erfolgsrechnung im Budget 2018 ein Defizit von 24 Millionen Franken sowie in den Planjahren jeweils von rund 80 Millionen Franken ausweisen. Das bessere Resultat des Budgets 2018 ist auf einen Einmaleffekt zurückzuführen (Bewertungsreserve des Finanzvermögens wird im Umfang von 52,5 Millionen Franken erfolgswirksam aufgelöst). Erst mit «Finanzen 2019» gelingt es, das strukturelle Defizit ab 2020 zu beseitigen. Das Planjahr 2019 weist noch einen Aufwandüberschuss von zirka 30 Millionen Franken aus. Die Massnahmen aus «Finanzen 2019» greifen erst ab 2021 vollständig. Planjahr 2020 sieht einen Ertragsüberschuss von 23 Millionen Franken und Planjahr 2021 einen solchen von 29 Millionen Franken vor.



Ohne jegliche Massnahmen hätte der Kanton Zug ein strukturelles Defizit von rund 150 Millionen Franken. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Steuereinnahmen im Vergleich zum Szenario der Finanzstrategie 2017–2025 um 40 Millionen wegen der verbesserten Konjunkturlage höher sind. Ursprünglich ging man von einem strukturellen Defizit von zirka 190 Millionen Franken aus. Die diversen Vorhaben im Gesamtumfang von 175 Millionen Franken führen zusammen zu einem gesunden Finanzhaushalt. Mit der nachhaltigen Finanzlage erlangt der Kanton Zug wieder Handlungsspielraum für die Zukunft.

Das strukturelle Defizit von 150 Millionen Franken ist die aktuellste Schätzung basierend auf den Werten aus dem Budget 2018 und Finanzplan 2019–2021. Das strukturelle Defizit wurde anhand des Planjahrs 2019 (Berechnungsbasis) berechnet und zwar wurde der geplante Aufwandsüberschuss um die Auswirkungen der diversen Entlastungspakete («1. Paket Entlastungsprogramm 2015–2018», «Sparpaket 2018» und «Finanzen 2019») korrigiert.

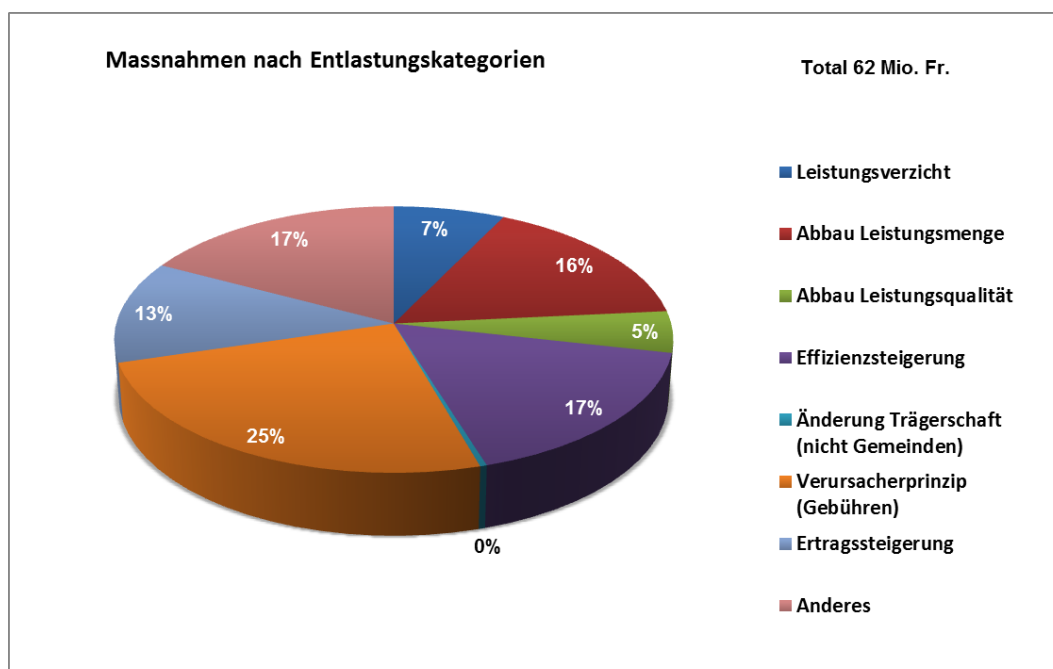
Das wirtschaftliche Umfeld ist sehr dynamisch und aus diesem Grund veränderte sich die Höhe des strukturellen Defizits seit der Regierungsrat im Jahr 2014 das erste Entlastungspaket lancierte. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung auf:

	Zeitpunkt Schätzung	Basis	Strukturelles Defizit
Entlastungsprogramm 2015-2018	2014	Budget 2015 (Planjahr 2018)	90 Millionen Franken
Finanzstrategie 2017-2025	2016	Budget 2016 (Planjahr 2019)	190 Millionen Franken
Finanzen 2019 (Stand 1. Lesung RR)	2017	Budget 2018 (Planjahr 2019)	150 Millionen Franken

6. Überblick «Finanzen 2019»: Ein ausgewogenes Paket

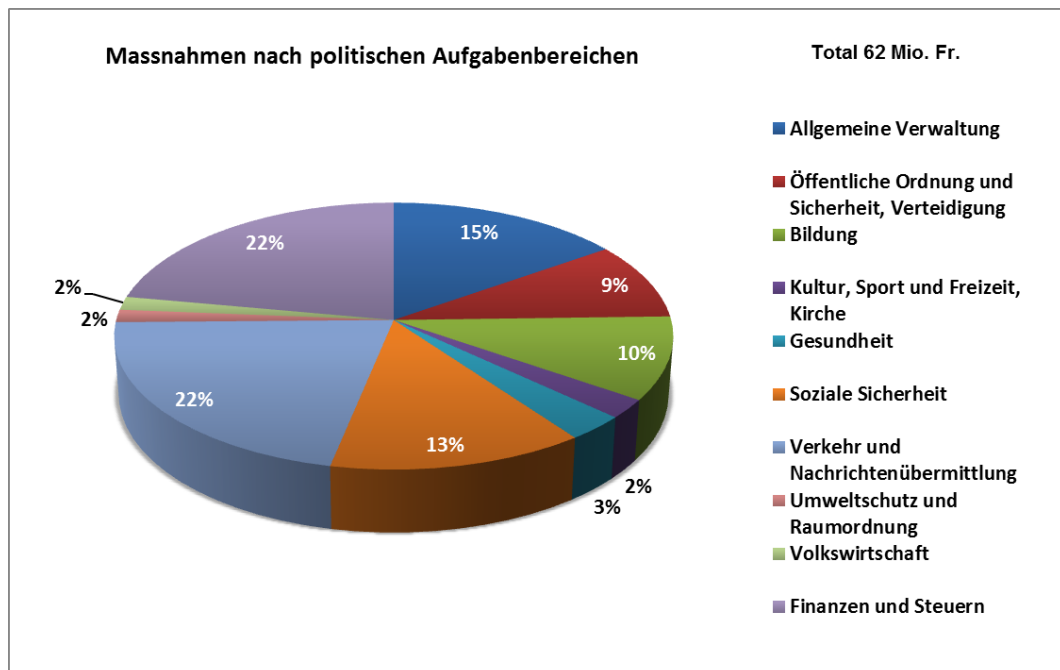
«Finanzen 2019» ist ein ausgewogenes Paket, was sich im Verhältnis zwischen Ertragssteigerung und Aufwandreduktion sowie in den betroffenen politischen Aufgabenbereichen widerspiegelt.

Gemäss den strategischen Leitlinien galt es die Leistungen und das Leistungsniveau anzupassen. Zusätzlich sollte die Ertragslage durch Verstärkung des Verursacherprinzips sowie eine moderate Steuererhöhung verbessert werden. Eine Einschätzung der Ausgewogenheit des Sparprogramms bedingt, dass man das gesamte Volumen der diversen Pakete (175 Millionen Franken) berücksichtigt und nicht nur jenen Teil, für welchen der Kantonsrat zuständig ist. Die Umsetzung von «Finanzen 2019» ohne die geplante Steuererhöhung sieht wie folgt aus:



Der grösste Anteil macht die Verstärkung des Verursacherprinzips aus mit 25 Prozent bzw. 16 Millionen Franken. Die grösste Einzelposition (7 Millionen Franken) sind die Strassenkosten von Zuger Polizei (ZUPO), Amt für Feuerschutz (AFS), Rettungsdienst Zug (RDZ) und Tiefbauamt (TBA), welche neu nach dem Verursacherprinzip der Spezialfinanzierung Strassenbau belastet werden.

Einschneidende Sparmassnahmen erfolgten durch Leistungsverzicht, Abbau der Leistungsmenge und Effizienzsteigerungen. Die grössten Sparbemühungen betreffen den tiefer ausfallender Konkordatsbeitrag an die Fachhochschule Zentralschweiz (1,5 Millionen Franken), Streichung der Beiträge für Zuger Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Zug (1,4 Millionen Franken), Reduktion von Mieterausbauten im Bereich Liegenschaften (1,3 Millionen Franken) und die Beschleunigung des Asylverfahrens (1,3 Millionen Franken). Von den genannten Sparmassnahmen ist lediglich der Beitrag an die Privatschulen Gegenstand dieser Vorlage, die anderen Massnahmen liegen im Kompetenzbereich des Regierungsrats. Im Rahmen des ersten Pakets des «EP 2015–2018» wurden im Jahr 2016 die Einkommensobergrenzen für die Anspruchsberechtigung für Prämienverbilligungen gesenkt. Daraus resultiert ein zusätzlicher Entlastungseffekt von 4,8 Millionen Franken, ohne dass die sozialpolitische Wirksamkeit gefährdet wäre. Diese finanziell nachhaltige Auswirkung wird dem Prozess «Finanzen 2019» angerechnet. Auf neue Massnahmen bei der Prämienverbilligung verzichtet der Regierungsrat hingegen bewusst.



Die grösste Position betrifft den Bereich Finanzen und Steuern (22 Prozent), was auf Gebührenerhöhungen zurückzuführen ist. An zweiter Stelle folgt Verkehr und Nachrichtenübermittlung (unter anderem Strassenkosten von Zuger Polizei, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst Zug und Tiefbauamt zu Lasten der Spezialfinanzierung) und an dritter Stelle die allgemeine Verwaltung (unter anderem Reduktion von Mieterausbauten).

Der Regierungsrat setzte sich mit «Finanzen 2019» zum Ziel, dass der Kanton Zug attraktiv bleibt. Die Umsetzung von «Finanzen 2019» zeigt, dass der Regierungsrat dieses Ziel erreicht hat: Für die Bevölkerung und Unternehmen werden nach wie vor hochwertige Dienstleistungen erbracht. Auf einschneidende Massnahmen in strategisch wichtigen Bereichen wie der Bildung, der Sicherheit und im Sozialen wurde verzichtet.

7. Massvolle Einsparungen im Personalbereich

Für ein ausgewogenes Entlastungspaket ist es unumgänglich, dass auch im Personalbereich gespart wird. Die Personalmassnahmen in «Finanzen 2019» werden massvoll umgesetzt, aber tragen dennoch signifikant zum Sparziel bei.

Die Personalmassnahmen von insgesamt 8,2 Millionen Franken machen im Gesamtpaket der Entlastungsmassnahmen (62 Millionen Franken) rund 13 Prozent aus. Insgesamt werden 50 Personaleinheiten in der Verwaltung abgebaut, was einem Sparvolumen von rund 7,5 Millionen Franken entspricht. Verschiedene Querschnittsmassnahmen im Personalbereich machen 0,7 Millionen aus. Insgesamt resultiert aus den Massnahmen der Kantonsratsvorlage eine Reduktion von 7.0 Personaleinheiten.

Der Personalabbau verteilt sich wie folgt auf die Jahre und Pakete:

	2017	2018	2019	2020	2021	Total
Budget	4.5	9.3	19.5	2.1		35.4
Gesetz, KRB				5.0	2.0	7.0
Sofortmassnahme	5.0	2.4				7.4
Verordnung, RRB	0.0	0.2	0.0			0.2
Gesamtergebnis	9.5	11.9	19.5	7.1	2.0	50.0

Von einem Kahlschlag im Personalbereich kann nicht die Rede sein, weil der geplante Stellenabbau hauptsächlich durch Fluktuation, Umorganisation von Aufgaben und Stellenprozenten sowie durch Reduktion von Stellenprozenten bei einzelnen Mitarbeitenden erreicht wird. Ein kleiner Teil des Abbaus von Personaleinheiten erfolgt mit Entlassungen bzw. Versetzungen in den Ruhestand. Aktuell wird mit zirka sechs Entlassungen bzw. Versetzungen in den Ruhestand gerechnet.

Eine transparente und offene Kommunikation begleitet «Finanzen 2019». Aus diesem Grund wurde die Massnahmenliste¹ im Internet veröffentlicht. In der Liste ist in der sechsten Spalte transparent die Auswirkung auf die Stellen aufgeführt.

8. Verzicht auf substantielle Massnahmen mit nachteiligen Wirkungen

Das Kernstück von «Finanzen 2019» war die systematische Überprüfung der Leistungen. Der Regierungsrat beauftragte die Ämter in einem ersten Schritt, ohne «Scheuklappen» Massnahmen auszuarbeiten und erst in einem zweiten Schritt sollte der Aspekt der Auswirkung in die Überlegungen miteinbezogen werden. Dieser Ansatz sollte dazu ermutigen, aus den bewährten Denkmustern auszubrechen und dadurch möglichst viele Ideen zu entwickeln.

Nachfolgend sind exemplarisch einige grosse und substantielle Massnahmen aufgeführt, welche im Rahmen von «Finanzen 2019» geprüft wurden. Die nachfolgenden Massnahmen schieden im Verlauf des Entscheidungsprozesses aus wirtschaftlichen, politischen und/oder gesellschaftlichen Überlegungen aus. Ein weiterer Prüfpunkt war, ob die Auswirkungen auf die Standortattraktivität und/oder für die Betroffenen als nicht tragbar eingestuft wurden:

¹ <https://izug.zg.ch/web/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/finanz-projekte/finanzen-2019/downloads/Massnahmenliste%20Finanzen%202019.pdf/download>

Massnahmen:
1. Senkung oder Einfrierung des kantonalen Beitrags an die Prämienverbilligung
2. Strassenverkehrsamt Zentralschweiz «Aus 5 mach 1»
3. Schliessung der Strafanstalt und Auslagerung des Straf- und Massnahmenvollzugs
4. Massive Reduktion der polizeilichen Präsenz im Kanton (minus 8 Personaleinheiten)
5. Aufhebung Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof (LBBZ Schluechthof)
6. Abschaffung der kantonalen Ergänzungsleistungen (EL)
7. Schliessung der PH Zug
8. Aufhebung der Mediatheken an den kantonalen Schulen (vgl. auch Querschnittsmassnahme «Bibliotheken / Mediatheken»)
9. Verzicht auf die Ausbildung von Lernenden
10. Massive Eingriffe in das Lohnsystem (z.B. Lohnsenkungen) und bei den Anstellungsbedingungen (z.B. Erhöhung der Wochenarbeitszeit, Abschaffung der Überbrückungsrente oder Familienzulage, Kürzung Lohnfortzahlungsdauer bei Krankheit)

9. Moderate Erhöhung der Steuererträge notwendig

Trotz der verschiedenen Entlastungspakete ist für die kommenden Jahre immer noch ein strukturelles Defizit absehbar, welches nicht mit weiteren Sparmassnahmen abgebaut werden kann, zumindest nicht, wenn man zugunsten von Bevölkerung und Wirtschaft weiterhin eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur und ein ansprechendes staatliches Leistungsangebot für einen attraktiven Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandort bereit stellen will.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Projekte und bisher bekannten finanziellen Entwicklungen und Entlastungsfortschritte ist aktuell davon auszugehen, dass für einen ausgeglichenen Kantonshaushalt ein Betrag von jährlich etwa 50 Millionen Franken durch fiskalische Massnahmen, also durch eine nachhaltige Erhöhung der Steuererträge, generiert werden muss. Dieser Betrag ist in Relation zu den rund 123 Millionen Franken Kantonssteuern zu sehen, mit denen die Zuger Bevölkerung und die Unternehmen in den vergangenen 15 Jahren durch die ersten fünf Teilrevisionen des Steuergesetzes jährlich entlastet wurden.

Wie im Bereich der Sparmassnahmen wurden auch beim Thema der Steuererhöhung verschiedene Möglichkeiten geprüft. Folgende Alternativen für Steuererhöhungen wurden eingehend geprüft:

- Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von heute 82 Prozent auf neu 86 Prozent der einfachen Steuer;
- Die Einführung einer neuen obersten Einkommens-Tarifstufe für besonders Gutverdienende;
- Anpassung des Vermögenstarifes;
- Einführung einer Mindeststeuer.

Aufgrund der Charakteristika zur nachhaltigen Erhöhung der Steuererträge und ihrer Vor- und Nachteile erscheint es zweckmässig, das Entlastungsziel durch eine Erhöhung des Steuerfusses und der Einführung einer neuen obersten Einkommens-Tarifstufe anzuvisieren. Anpassungen der Gewinn- und Kapitalsteuer-Tarife für die juristischen Personen wurden im Rahmen von «Finanzen 2019» nicht geprüft, weil sie Bestandteil des separaten Projekts Steuervorlage 17 (SV17) sind.

Die finanzielle Auswirkung der beiden Massnahmen im Budget 2018 und Plan 2019–2021 sieht wie folgt aus:

Übersicht Erfolgsrechnung In Mio. Franken	Plan 2020	Plan 2021
Steuerfusserhöhung	86%	86%
Mehrerträge in Millionen Franken	18	32
Neue oberste Tarifstufe für besonders Gutverdienende	9%	9%
Mehrerträge in Millionen Franken	16,3	18
Steuererhöhung insgesamt	34,3	50

Die Anpassung von Steuerfuss und Steuertarif erfolgt per 1. Januar 2020. Zu beachten sind je nach Steuerart zeitliche Verzögerungswirkungen: Die Steuererträge natürlicher Personen reagieren tendenziell rasch. Demgegenüber steigen die Steuererträge juristischer Personen aufgrund des Postnumerandobezugs² generell erst mit einem Jahr Verzögerung. In Zahlen ausgedrückt wird die Steuererhöhung dazu führen, dass 2020 die zusätzlichen Erträge 34,3 Millionen Franken betragen und erst ab 2021 wirkt sich die Steuererhöhung von zirka 50 Millionen Franken vollständig aus.

Vollständigkeitshalber wird an dieser Stelle noch ergänzt, dass im Rahmen des Budgets 2019 eine Steuerfusserhöhung bereits geplant ist, welche zu Mehrerträgen von 17 Millionen Franken führt. Ab 2020 tritt die Steuererhöhung (Steuerfusserhöhung und Anpassung Tarifstufe) aufgrund der Gesetzesänderung in Kraft.

10. Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer

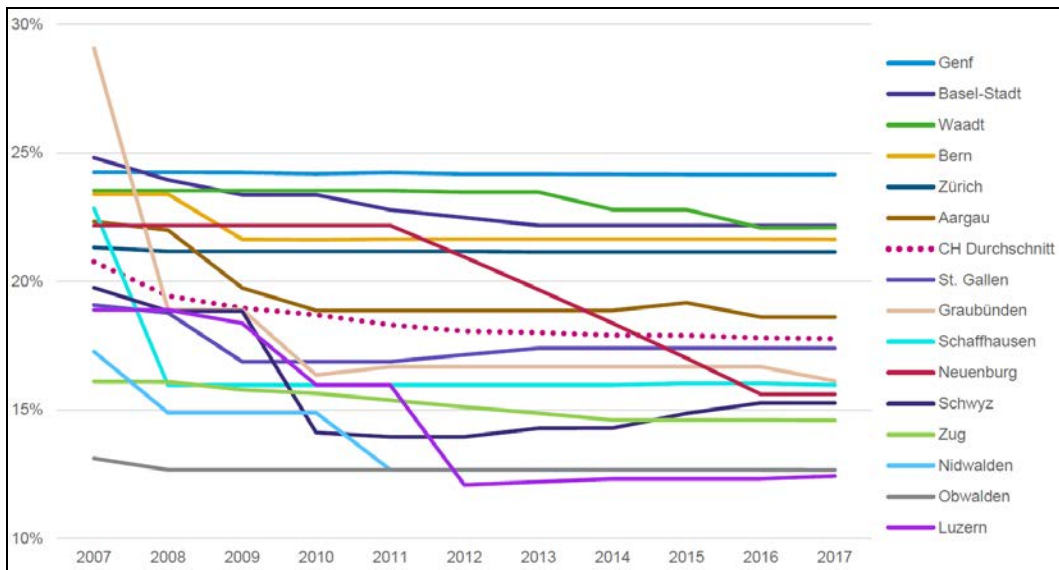
Die Erhöhung des gesetzlichen Steuerfusses für die Kantonssteuer von heute 82 Prozent auf neu 86 Prozent der einfachen Steuer bringt dem Kanton jährliche Mehrerträge von rund 32 Millionen Franken (= 4 Steuerfussprozentpunkte à je 8 Millionen Franken). Dabei entfallen rund 20 Millionen Franken (= 4 Steuerfussprozentpunkte à je 5 Millionen Franken) auf die natürlichen Personen und rund 12 Millionen Franken (= 4 Steuerfussprozentpunkte à je 3 Millionen Franken) auf die juristischen Personen. Eine Steuerfusserhöhung bewirkt einen Anstieg der Steuerbelastung sowohl für die natürlichen wie auch die juristischen Personen.

Die Folgen für die *natürlichen Personen* werden nachfolgend in Kapitel 12 in Kombination mit einer Tarifierhöhung vertieft dargestellt.

Für die *juristischen Personen* bedeutet eine Erhöhung des Steuerfusses von 82 Prozent auf 86 Prozent, bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen, einen Anstieg der Steuerbelastung (inklusive Bundessteuer) von bisher 14,6 Prozent auf neu 14,77 Prozent.

Im Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt sich dabei folgendes Bild:

² Bei der Gegenwartsbesteuerung (**Postnumerando-System**) ist das in der Steuerperiode erzielte Einkommen Berechnungsgrundlage. Veranlagt und erhoben wird die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres.



Grafik: KPMG, Swiss Tax Report 2017, maximale Gewinnsteuer

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Steuervorlage 17 (SV17) der Gewinnsteuertarif für juristische Personen im separaten Projekt SV17 per 2020 anzupassen sein wird. Da sich der Regierungsrat im September 2016 für eine neue Gewinnsteuer von rund 12 Prozent (inklusive direkter Bundessteuer) ausgesprochen hat, wird der neue einfache Gewinnsteuersatz in § 66 Abs. 1 StG mit der SV17 voraussichtlich auf 3,5 Prozent festzulegen sein. Mit dem bisherigen Steuerfuss von 82 Prozent resultiert für die Stadt Zug eine Gewinnsteuer von 12,08 Prozent (mit einer Bandbreite von 11,97 Prozent für die Gemeinde Baar als steuergünstigste Gemeinde bis 12,47 Prozent für die Gemeinde Menzingen als Gemeinde mit dem höchsten Fuss). Mit der Erhöhung des kantonalen Steuerfusses auf neu 86 Prozent beträgt die Gewinnsteuer in der Stadt Zug dann 12,18 Prozent, was nach den bisher bekannten SV17-Umsetzungsplänen der verschiedenen Kantone trotz Steuerfusserhöhung einen Platz in der unmittelbaren Spitzengruppe der steuergünstigsten Kantone bedeuten dürfte.

11. Einführung einer neuen obersten Tarifstufe für besonders Gutverdienende

Das Zuger Steuerrecht kennt einen progressiven Doppeltarif (§ 35 Abs. 1 und 2 StG). Der eine Tarif findet für Alleinstehende, der andere für gemeinsam besteuerte Personen (Verheiratete, eingetragene Partnerschaften und Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern in ihrer Obhut) Anwendung. Die beiden Tarife sind aufeinander abgestimmt und entsprechen – im Interesse der Vermeidung einer steuerlichen «Heiratsstrafe» – einem Vollsplitting. Sie sind zusammen mit den steuerlichen Abzügen fein austariert und bilden hinsichtlich der Steuerbelastung ein eng verzahntes Gesamtsystem.

Mit den bisherigen Einkommensteuer-Tarifen beträgt die maximale einfache Steuer 8 Prozent des steuerbaren Einkommens. Diese Maximalbelastung wird beim Alleinstehenden-Tarif bei einem steuerbaren Einkommen von nominal 140 600 Franken (steuerungsbereinigt 142 400 Franken) und beim Verheirateten-Tarif bei nominal 281 200 Franken (steuerungsbereinigt 284 800 Franken) erreicht. Damit letztlich der Maximalsatz von 8 Prozent resultiert, muss in einem progressiv ausgestalteten Steuertarif eine sogenannte überschüssige Progression eingebaut sein. Dies bedeutet, dass die Grenzsteuerbelastung (also der Steuersatz, mit dem die jeweils nächste Einheit der Steuerbemessungsgrundlage belastet wird) in gewissen oberen Einkommensbereichen höher sein muss als der Maximalsteuersatz. Bei den heute anwendbaren Zuger Steuertarifen beträgt der maximale Grenzsteuersatz 11,75 Prozent. Um allfälligen Missver-

ständnissen vorzubeugen, soll an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden, dass es sich nicht um degressive Tarife handelt. Der zwischenzeitliche Anstieg der Prozentzahlen über 8 Prozent hinaus mit anschliessendem Absinken ist rein rechnerisch bedingt. Dieses Modell findet in beinahe allen Kantonen und auch bei der direkten Bundessteuer Anwendung.

Die Einführung einer neuen obersten Tarifstufe für besonders Gutverdienende bedeutet, dass die Einkommenssteuertarife für Alleinstehende (§ 35 Abs. 1 StG) bzw. Verheiratete (§ 35 Abs. 2 StG) so anzupassen sind, dass in beiden Tarifen jeweils mit Bst. p neu eine oberste Tarifstufe mit einem Betrag von 9 Prozent anzufügen ist. Zudem sind die unmittelbar darunter liegenden Tarifstufen in den Bst. n und o so auszugestalten, dass eine sachgerechte Tarifkurve entsteht. Dabei soll im nachfolgenden Anpassungsvorschlag der maximale Grenzsteuersatz von 11,75 Prozent beibehalten werden und auch bei der neu einzufügenden Einkommensstufe zur Anwendung gelangen.

Bei den Anpassungen im Gesetzestext ist zu berücksichtigen, dass die in § 35 StG genannten nominalen Tarifstufen letztmals per 2012 zum Ausgleich der kalten Progression aktualisiert wurden und die im Gesetz genannten Werte daher teilweise nicht mehr die seit 2012 tatsächlich anwendbaren Werte widerspiegeln. Daher ist zweistufig vorzugehen, d. h. in einem ersten Schritt ist die 2012 ausgeglichene kalte Progression nachzuführen und in einem zweiten Schritt ist – aufbauend auf den angepassten teuerungs bereinigten Werten – die neue oberste Tarifstufe mit den Folgeanpassungen für die darunter liegenden Stufen zu ergänzen.

Daraus resultieren die folgenden neuen Tarifbestimmungen mit den entsprechenden Werten in Franken:

§ 35 Abs. 1 StG (Grundtarif für Alleinstehende):

bisheriger Gesetzestext	bisherige Stufen	Teuerungs- bereinigung (Schritt 1)	Anpassungen Gesetzestext	Neue Stufen- werte (Schritt 2)
a) 0,5 % für die ersten	1 100	1 100	a) 0,5 % für die ersten	1 100
b) 1,0 % für die weiteren	2 200	2 200	b) 1,0 % für die weiteren	2 200
c) 2,0 % für die weiteren	2 700	2 700	c) 2,0 % für die weiteren	2 700
d) 3,0 % für die weiteren	3 700	3 700	d) 3,0 % für die weiteren	3 700
e) 3,25 % für die weiteren	4 800	4 900	e) 3,25 % für die weiteren	4 900
f) 3,5 % für die weiteren	5 400	5 500	f) 3,5 % für die weiteren	5 500
g) 4,0 % für die weiteren	5 400	5 500	g) 4,0 % für die weiteren	5 500
h) 4,5 % für die weiteren	7 500	7 600	h) 4,5 % für die weiteren	7 600
i) 5,5 % für die weiteren	10 800	10 900	i) 5,5 % für die weiteren	10 900
j) 5,5 % für die weiteren	12 400	12 600	j) 5,5 % für die weiteren	12 600
k) 8,0 % für die weiteren	14 000	14 200	k) 8,0 % für die weiteren	14 200
l) 11,5 % für die weiteren	18 900	19 100	l) 11,5 % für die weiteren	19 100
m) 11,75 % für die weiteren	23 700	24 000	m) 11,75 % für die weiteren	24 000
n) 10,0 % für die weiteren	28 000	28 400	n) 11,75 % für die weiteren	28 400
o) 8,0 % für Einkommen über	140 600	142 400	o) 11,0 % für die weiteren	46 400
			p) 9,0 % für Einkommen über	188 800

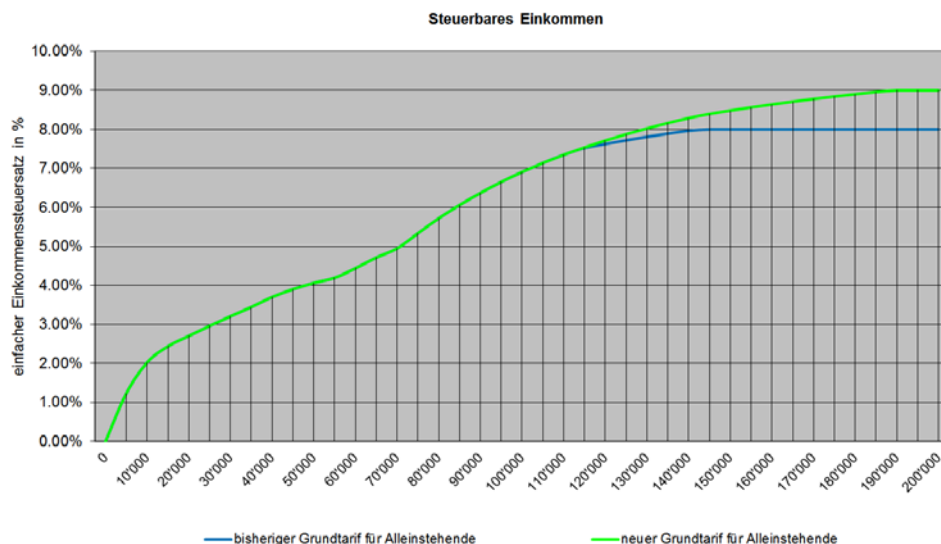
§ 35 Abs. 2 StG (Verheiratetentarif):

bisheriger Gesetzestext	bisherige Stufen	Teuerungs- bereinigung (Schritt 1)	Anpassungen Gesetzestext	Neue Stufen- werte(Schritt 2)
a) 0,5 % für die ersten	2 200	2 200	a) 0,5 % für die ersten	2 200
b) 1,0 % für die weiteren	4 400	4 400	b) 1,0 % für die weiteren	4 400
c) 2,0 % für die weiteren	5 400	5 400	c) 2,0 % für die weiteren	5 400
d) 3,0 % für die weiteren	7 400	7 400	d) 3,0 % für die weiteren	7 400
e) 3,25 % für die weiteren	9 600	9 800	e) 3,25 % für die weiteren	9 800
f) 3,5 % für die weiteren	10 800	11 000	f) 3,5 % für die weiteren	11 000
g) 4,0 % für die weiteren	10 800	11 000	g) 4,0 % für die weiteren	11 000
h) 4,5 % für die weiteren	15 000	15 200	h) 4,5 % für die weiteren	15 200
i) 5,5 % für die weiteren	21 600	21 800	i) 5,5 % für die weiteren	21 800
j) 5,5 % für die weiteren	24 800	25 200	j) 5,5 % für die weiteren	25 200
k) 8,0 % für die weiteren	28 000	28 400	k) 8,0 % für die weiteren	28 400
l) 11,5 % für die weiteren	37 800	38 200	l) 11,5 % für die weiteren	38 200
m) 11,75 % für die weiteren	47 400	48 000	m) 11,75 % für die weiteren	48 000
n) 10,0 % für die weiteren	56 000	56 800	n) 11,75 % für die weiteren	56 800
o) 8,0 % für Einkommen über	281 200	284 800	o) 11,0 % für die weiteren	92 800
			p) 9,0 % für Einkommen über	377 600

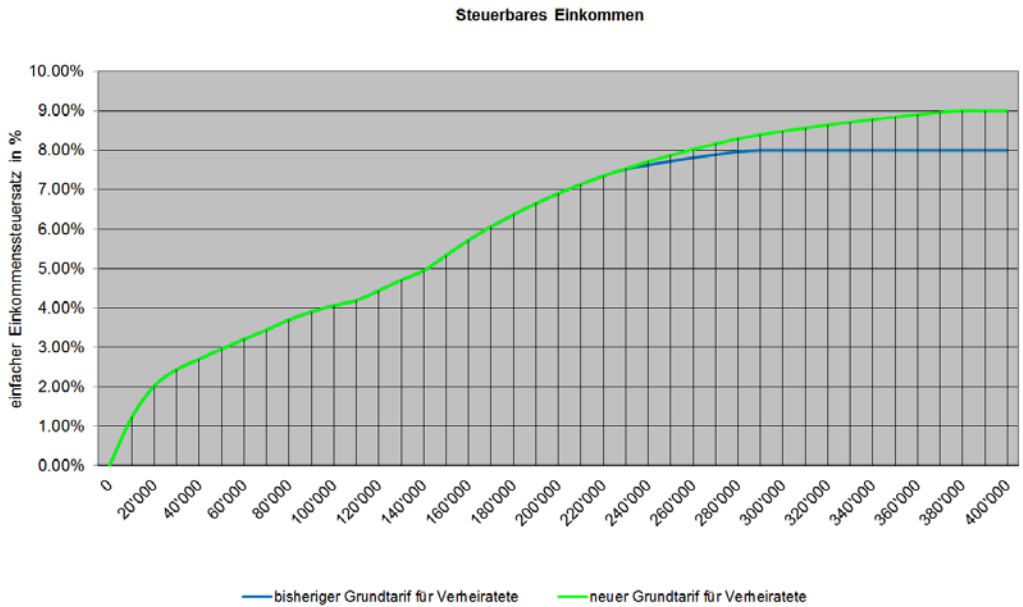
Die Steuerbelastung für steuerbare Einkommen bis zu 114 000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 228 000 Franken bei Verheirateten bleibt unverändert, d. h. alle Personen in diesen Einkommenskategorien müssen im Falle einer Tarifanpassung im vorgeschlagenen Sinne keine steuerliche Mehrbelastung tragen. Der Grenzsteuersatz über diesen Einkommen wird von bisher 10 Prozent auf 11,75 Prozent erhöht, zudem wird der Tarif um eine zusätzliche Stufe mit einem Grenzsteuersatz von 11 Prozent ergänzt. Damit wird bei Alleinstehenden neu ab einem Einkommen von 188 800 Franken und bei Verheirateten neu ab 377 600 Franken eine einfache Maximalsteuer von 9 Prozent erreicht.

Bei grafischer Abbildung der neuen Bestimmungen ergeben sich die folgenden neuen Tarifkurven und Grenzsteuersätze:

§ 35 Abs. 1 StG (Grundtarif für Alleinstehende):



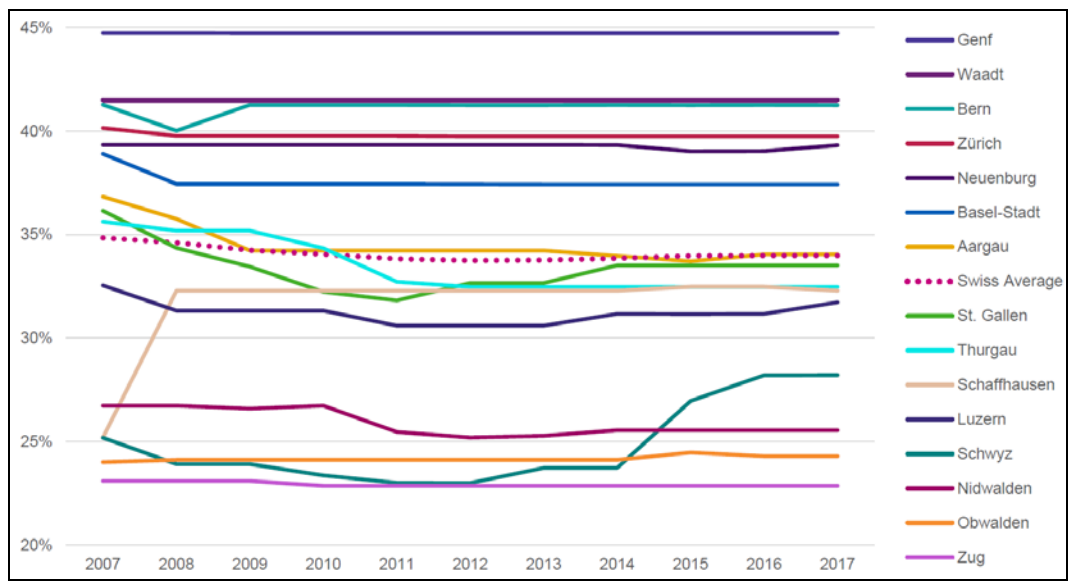
§ 35 Abs. 2 StG (Verheiratetentarif):



Bei den Alleinstehenden sind von den Tarifierpassungen 3500 Steuerpflichtige und bei den gemeinsam besteuerten Personen («Verheiratete») 3400 Steuersubjekte betroffen.

Die maximale Steuerbelastung steigt mit der Tarifierpassung von heute 23,42 Prozent (katholische Person in der Stadt Zug lebend, inkl. direkter Bundessteuer) um effektiv 6,36 Prozent auf 24,91 Prozent. Kombiniert mit einer Steuerfusserhöhung von 82 Prozent auf 86 Prozent ergibt sich bei der maximalen Steuerbelastung eine Erhöhung um 7,9 Prozent auf neu 25,27 Prozent.

Wie die nachfolgende Grafik der heutigen Belastungen in ausgewählten Kantonen (Hauptorte) zeigt, würde Zug trotz moderater Anhebung immer noch in der Spitzengruppe der steuergünstigsten Kantone verbleiben.



Grafik: KPMG, Swiss Tax Report 2017, max. Einkommenssteuer

12. Moderate Auswirkung der geplanten Steuererhöhungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Zug

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt Zug führen die vorgeschlagenen Anpassungen im Tarif und im Steuerfuss zu folgenden Veränderungen in der Steuerbelastung (inkl. Bundessteuer):

Beträge in CHF

Einkommen Stadt Zug, katholisch			Alleinstehende, keine Kinder			Verheiratete, keine Kinder		
Brutto (ca.)	Steuerbar ZG	Steuerbar Bund	Steuer bisher	Steuer neu	Mehrbetrag	Steuer bisher	Steuer neu	Mehrbetrag
100'000	75'000	85'000	7'853	8'014	161	5'272	5'380	108
150'000	112'500	127'500	17'694	18'029	335	10'820	11'009	189
200'000	150'000	170'000	27'613	29'202	1'589	20'601	20'921	320
250'000	187'500	212'500	37'561	40'991	3'430	32'579	33'073	494
300'000	225'000	255'000	47'641	51'805	4'164	44'670	45'340	670
500'000	375'000	425'000	87'961	94'900	6'939	86'510	93'371	6'861
1'000'000	750'000	850'000	187'149	201'025	13'876	186'460	200'338	13'878

Pauschalierung: Steuerbares Einkommen = 75% (Kanton) bzw. 85% (Bund) des Bruttoeinkommens; unterschiedliche Abzüge bei Kanton und Bund

Die Spalte Mehrbetrag zeigt den Effekt der Steuererhöhung auf die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zug auf. Bei einem Bruttoeinkommen von 100'000 Franken muss eine alleinstehende Person ohne Kinder 161 Franken mehr Steuern bezahlen und eine verheiratete Person ohne Kinder 108 Franken. Bei einem Einkommen von 1 Million Franken kommt zusätzlich der Effekt aus der Tarifanpassung zum Tragen. Alleinstehende und verheiratete Personen ohne Kinder bezahlen zusätzlich zirka 13'900 Franken Steuern.

13. Massnahmen als Einzelvorlagen

Alle Massnahmen von «Finanzen 2019», welche einer Gesetzesänderung bedürfen, werden separat als Einzelvorlagen mit Referendums- und Inkrafttretensregelung vorgelegt. Die Einzelvorlagen werden dem Kantonsrat im Interesse der Gesamtübersicht in einem gemeinsamen Bericht und Antrag des Regierungsrats unterbreitet.

Im Gegensatz dazu wurde das «EP 2015–2018, Paket 2» dem Kantonsrat und dem Volk in einer Sammelvorlage vorgelegt. Die Analyse des Abstimmungsergebnisses vom 27. November 2016 zeigt auf, dass eine Sammelvorlage im Rahmen eines Entlastungsprogramms heikel ist. Für die Mehrheit der Bevölkerung waren offensichtlich einzelne Gesetzänderungen des Pakets 2 nicht tragbar, so dass das Gesamtpaket abgelehnt wurde. Mit den Einzelvorlagen wird bei einem eventuellen Referendum den Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben, besser ihren Willen zu äussern, d. h. einzelne Massnahmen abzulehnen und andere anzunehmen.

14. Auswertung der Vernehmlassung

[Text folgt nach Vernehmlassung.]

15. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Nachfolgend werden die für die Umsetzung der Massnahmen des Prozesses «Finanzen 2019» vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aufgeführt. Die Reihenfolge der Massnahmen entspricht den aufsteigend sortierten (bereinigte Gesetzessammlung) BGS-Nummern des jeweils von der Massnahme betroffenen Haupterlasses. Die jeweiligen Gesetzestexte finden sich in den beiliegenden Synopsen. Ebenfalls in der Beilage findet sich eine tabellarische Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen. Sie ermöglicht einen guten Überblick.

15.1. Reduktion der Altersentlastung bei kantonalen Lehrpersonen

Detaillierte Bezeichnung

Reduktion der Altersentlastung bei den Lehrpersonen der kantonalen Mittelschulen (Massnahme-Nr. 1730.07)

Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen beim Amt für Brückenangebote (Massnahme-Nr. 2012.03)

Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum (Massnahme-Nr. 2013.15)

Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung beim Berufsschullehrpersonen beim Kaufmännischen Bildungszentrum (Massnahme-Nr. 2019.11):

Änderung von § 55 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (PG; BGS 154.21) und des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)

Ausgangslage

Nach geltendem Recht (§ 55 PG) wird Lehrpersonen mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten (2 Lektionen) und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten (1 Lektion), jeweils bei gleichbleibendem Lohn, gekürzt. Lehrpersonen im Teilpensum, jedoch mindestens mit der Hälfte des Vollpensums, haben ebenfalls ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf teilweise Kürzung ihres Pensums bei gleichbleibendem Lohn.

Vorliegend wird eine Reduktion der Anzahl (Alters-)Entlastungslektionen vorgeschlagen, und zwar so, dass die für die Lehrpersonen geltende Altersentlastung zwischen dem vollendeten 55. und dem vollendeten 65. Altersjahr ziemlich genau der fünften Ferienwoche für Verwaltungsangestellte zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 65. Altersjahr entspricht (§ 62 Abs. 1 Bst. b PG). Die heute geltende Altersentlastung der Lehrpersonen geht über das hinaus, was den Verwaltungsangestellten mit der zusätzlichen Ferienwoche gewährt wird.

Die neu vorgesehene Altersentlastung entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen heute schon gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Luzerner Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr).

Es ist unbestritten, dass dem Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Lehrpersonen Augenmerk zu schenken ist. Besonderen Belastungssituationen kann individuell sowie mit Massnahmen innerhalb der Organisation begegnet werden, ohne dass es weiterhin der Altersentlastung im bisherigen Umfang bedarf. Auch sollte mit der unterrichtsfreien Zeit und den Schulferien (13 Wochen pro Jahr) genügend Freiraum zur Erholung zur Verfügung stehen.

Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen bleiben weiterhin gut, was insbesondere die Entlöhnung, die automatischen Beförderungen oder die gegenüber dem Verwaltungspersonal grosszügigeren Kündigungstermine/-fristen betrifft.

Im Sinne der Gleichbehandlung soll die Reduktion der Altersentlastung für alle kantonalen Schulen gelten.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 55 Abs. 1 PG (Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer)

Die bisherige Altersentlastung von Lehrpersonen mit einem vollen Unterrichtspensum von 90 Minuten (2 Lektionen) ab dem erfüllten 55. Altersjahr wird auf 45 Minuten (1 Lektion) halbiert. Ab dem erfüllten 60. Altersjahr beträgt die Altersentlastung neu 90 Minuten bzw. 2 Lektionen (bisher 135 Minuten bzw. 3 Lektionen).

Zudem wird der Satzteil «allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen» gestrichen, denn bei den gemeindlichen Lehrpersonen ist keine Änderung der Altersentlastung geplant. Mit der Streichung des Satzteils wird verhindert, dass zwei unterschiedliche Regelungen miteinander verwoben werden.

§ 55 Abs. 2 PG

Auch hier wird der Satzteil «allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen» gestrichen. Siehe Begründung zu Abs. 1.

§ 55 Abs. 3 Bst. b PG

Entsprechend der Änderung von Abs. 1 sind hier die Ansätze zu halbieren.

§ 55 Abs. 4 PG

Da die Altersentlastung nur noch maximal 90 Minuten (2 Lektionen) beträgt, ist die Erwähnung der 2 Stunden 15 Minuten (= 3 Lektionen) nicht mehr notwendig.

§ 55 a PG (Besitzstand betreffend Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer)

Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten der Änderung von § 55 bereits im Genuss einer Altersentlastung nach bisherigem Recht stehen, sollen diese auch weiterhin beanspruchen können.

Pro- und Contra-Argumente

Die vorgeschlagene Änderung ist mit der zusätzlichen Ferienwoche für Verwaltungsangestellte (§ 62 Abs. 1 Bst. b PG) praktisch gleichwertig. Auf der anderen Seite gibt es Kantone, in denen die Altersentlastung der Lehrpersonen höher sein wird.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Reduktion der Altersentlastung hat zur Folge, dass sich der zu erteilende Unterricht auf weniger Lehrpersonen verteilt.

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Direktion für Bildung und Kultur (DBK): Ab 2020: 75 000 Franken

Volkswirtschaftsdirektion (VD): Ab 2020 (total) 135 000 Franken (GIBZ: 98 000 Franken;

KBZ: 34 000 Franken; ABA: 3000 Franken)

Beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluethof (LBBZ) wurde schon bisher keine Altersentlastung gemäss § 55 PG gewährt, weil die dortigen Lehrpersonen seit je-

her nach dem Jahresarbeitszeitmodell und nicht nach dem Lektionenmodell angestellt sind. Durch die Gesetzesänderung können daher beim LBBZ keine Einsparungen erzielt werden.

Lehrpersonalgesetz

Die gemeindlichen Lehrpersonen als kommunale Angestellte sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Aus diesem Grund ist das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31) entsprechend zu ergänzen (Aufhebung von § 10 Abs. 2 Bst. a) und Schaffung des neuen § 20a).

Inkrafttreten

Unter Berücksichtigung des Schuljahresbeginns erfolgt das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderungen (§ 55 und § 55a Personalgesetz, BGS 154.21, sowie Lehrpersonalgesetz, BGS 412.31) erst per 1. August 2020.

15.2. (Teil-)Revision des EG ZGB

Detaillierte Bezeichnung

(Teil-)Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (Massnahme-Nr. 1552.03): Änderung des EG ZGB vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1)

Vorbemerkung

Rund fünf Jahre nach Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) und der damit erforderlichen Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht sollen im Rahmen einer Massnahme der «Finanzen 2019» einzelne Bestimmungen im EG ZGB revidiert werden. Primär geht es darum, die Einzelzuständigkeiten der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auszubauen. Speziell soll neu auch über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht mehr die KESB als Kollegialbehörde (mit Dreierbesetzung) entscheiden, sondern die diesbezüglichen Entscheide sollen ebenfalls in die Einzelzuständigkeit der Behördenmitglieder fallen. Zudem wird neu die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz (KESUD) als Ersatz-Behördenmitglied zur Entscheidfällung beigezogen werden können, sofern es für den Entscheid an der erforderlichen Anzahl von Behördenmitgliedern fehlt. Bisher sah das EG ZGB die Möglichkeit eines Ersatzbehördenmitglieds nicht vor. Mit der Erweiterung der Einzelzuständigkeiten und der Schaffung eines Ersatzbehördenmitglieds können die Effizienz der KESB gesteigert, respektive geringe finanzielle Einsparungen bewirkt werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB wird zudem die Möglichkeit genutzt, das EG ZGB an Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen, insbesondere an die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB bzw. n ZGB für die beschlossenen, noch nicht in Kraft getretenen Artikel im ZGB; SR 201) betreffend die Adoption (Ablauf der Referendumsfrist am 6. Oktober 2016 und Inkrafttreten am 1. Januar 2018) und die elterliche Sorge (in Kraft seit 1. Juli 2014) anzupassen. Ebenso soll das EG ZGB in Einklang mit der kantonalen Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften vom 18. Dezember 2012 (VESBV; BGS 213.52) gebracht werden. Schliesslich sollen mit der Teilrevision des EG ZGB teilweise unklare Bestimmungen im EG ZGB präzisiert und lückenhafte Bestimmungen ergänzt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB

Aufgrund der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die Adoption sind die erwähnten ZGB-Artikel in § 5 Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB an das revidierte Adoptionsrecht anzupassen. Zudem haben die Kantone gemäss Art. 268d Abs. 4 n ZGB eine Stelle zu bezeichnen, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt. Mit der Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB wird die Direktion des Innern, die weiterhin für das Adoptionsverfahren zuständig ist, als dafür zuständige kantonale Stelle bezeichnet.

§ 41 Abs. 3 EG ZGB

Gemäss § 41 Abs. 1 EG ZGB fällt die KESB ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern. Aufgrund von Ferien, Krankheit, Ausstand, Weiterbildungen, Notfällen (z. B. im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung) etc. kann es vorkommen, dass zu wenige Behördenmitglieder anwesend sind und die Behörde nicht beschlussfähig ist. Auch kann womöglich die Interdisziplinarität in der Behörde (§ 5a Abs. 1 EG ZGB) nicht mehr aufrechterhalten werden. Daher soll in solchen Fällen die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz (KESUD) als sogenanntes Ersatzbehördenmitglied zur Entscheidfällung, daher als Mitglied des Spruchkörpers, beigezogen werden können. Der Leiterin oder dem Leiter der KESUD obliegt jedoch keine Instruktion und Leitung des Verfahrens. Für die Instruktion und Verfahrensleitung ist nach wie vor nur das Präsidium oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der KESB besorgt (§ 42 Abs. 1 EG ZGB). Diese Lösung ist kostenneutral und trägt dazu bei, dass die Behörde bei personellen Engpässen und in Notfällen beschlussfähig bleibt sowie die Kammersitzung, welche in der Regel einmal in der Woche stattfindet und an welcher Entscheide beraten und gefällt werden, regelmässig abgehalten werden kann. Diese Regelung soll nur in Ausnahmefällen, in welchen zu wenige vom Regierungsrat gewählte Behördenmitglieder (§ 33 Abs. 2 EG ZGB) zur Entscheidfällung zur Verfügung stehen, zur Anwendung gelangen. Für die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der KESUD zeichnet sich die oder der Vorstehende der Direktion des Innern (DI) verantwortlich. Mit der Ausgestaltung als Ausnahmeregelung wird verdeutlicht, dass mit § 41 Abs. 3 EG ZGB § 33 Abs. 2 EG ZGB nicht umgangen werden soll.

§ 42 Abs. 3 EG ZGB

Analog der Regelung für das Verwaltungsgericht des Kantons Zug (VG), wonach die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeistandin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeisstandes gemäss § 27 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) als Einzelzuständigkeit ausgestaltet ist (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 [BGS 162.11]), soll auch bei der KESB ein einzelnes Behördenmitglied über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft befinden können. Da es keinen Beschluss der Gesamtheit mehr braucht, können personelle wie auch finanzielle Ressourcen eingespart werden.

§ 43 Abs. 1 Bst. c) EG ZGB

Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB wurde per 1. Januar 2011 aufgehoben. In familienrechtlichen Angelegenheiten wird nun in der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) bestimmt, dass das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes anordnet und als Beistandin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person bezeichnet (Art. 299 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO prüft das Gericht die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn die Kindesschutzbehörde

oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen. § 43 Abs. 1 Bst. c) EG ZGB ist entsprechend anzupassen. Es ist auf die Bestimmung in der ZPO zu verweisen.

§ 43 Abs. 1 Bst. d) EG ZGB

Aufgrund der Änderung des ZGB betreffend die Adoption wird in Art. 265 Abs. 1 nZGB festgelegt, dass wenn das Kind urteilsfähig ist, die Adoption seiner Zustimmung bedarf. Ist es bevormundet oder verbeiständet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der KESB erfolgen (Art. 265 Abs. 2 nZGB). Art. 265 Abs. 2 nZGB entspricht dem bisherigen Art. 265 Abs. 3 aZGB, weshalb neu in § 43 Abs. 1 Bst. d) EG ZGB auf Art. 265 Abs. 2 ZGB zu verweisen ist.

§ 43 Abs. 1 Bst. f) EG ZGB

Art. 298 wie auch Art. 296 und 297 ZGB wurden mit der Änderung des ZGB betreffend die elterliche Sorge per 1. Juli 2014 geändert. Nach Art. 296 Abs. 3 ZGB steht minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft keine elterliche Sorge zu. Werden die Eltern volljährig, so kommt ihnen die elterliche Sorge zu. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die KESB entsprechend dem Kindeswohl über die Zuteilung der elterlichen Sorge.

Gestützt auf Art. 297 Abs. 2 ZGB überträgt die KESB die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind eine Vormundin resp. einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist, wenn der Elternteil stirbt, dem die elterliche Sorge allein zustand. § 43 Abs. 1 Bst. f) EG ZGB ist an diese Änderungen des ZGB betreffend die elterliche Sorge anzupassen und es ist im EG ZGB auf die korrekten ZGB-Artikel zu verweisen.

§ 43 Abs. 1 Bst. g) EG ZGB

Wie vorstehend erwähnt, wurde Art. 298 ZGB mit der Änderung des ZGB betreffend die elterliche Sorge geändert. Nach Art. 298 Abs. 3 ZGB fordert das Gericht in einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren die KESB auf, dem Kind eine Vormundin oder einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommen. § 43 Abs. 1 Bst. g) EG ZGB ist in Einklang mit der Änderung des ZGB betreffend die elterliche Sorge zu bringen. Daher hat ein KESB-Behördenmitglied die Vormundin oder den Vormund gemäss Art. 298 Abs. 3 ZGB zu ernennen.

§ 43 Abs. 1 Bst. h) EG ZGB

Auch Art. 298a ZGB wurde mit der Änderung des ZGB betreffend die elterliche Sorge geändert. Neu verfügt die KESB in Fällen von Art. 298b Abs. 2 und 3 ZGB die gemeinsame elterliche Sorge und regelt die übrigen strittigen Punkte. Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die KESB die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind eine Vormundin oder einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist (Art. 298b Abs. 4 ZGB). Ebenso regelt sie in Fällen von Art. 298d ZGB (wesentliche Änderung der Verhältnisse) die Zuteilung der elterlichen Sorge neu. § 43 Abs. 1 Bst. h) EG ZGB ist entsprechend anzupassen.

§ 43 Abs. 1 Bst. i) EG ZGB

Art. 309 ZGB wurde mit der Änderung des ZGB betreffend die elterliche Sorge aufgehoben. Neu kann die KESB gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB der Beiständin oder dem Beistand u. a. die Befugnis übertragen, das Kind bei der Feststellung der Vaterschaft und der Regelung des Unterhalts zu vertreten. § 43 Abs. 1 Bst. i) EG ZGB ist entsprechend zu berichtigen.

§ 43 Abs. 1 Bst. j) EG ZGB

Es ist zusätzlich auf Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB hinzuweisen, der bestimmt, dass eine einzige kantonale Behörde zuständig ist, wenn ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen wird. Damit wird ausdrücklich festgehalten, dass die KESB auch für die Bewilligung und Aufsicht zuständig ist, wenn das Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen wird.

§ 43 Abs. 1 Bst. n) EG ZGB

Diese Bestimmung wird nur dahingehend geändert, dass am Satzende ein Strichpunkt anzubringen ist, da neu Bst. o) eingefügt werden soll (rein redaktionelle Änderung).

§ 43 Abs. 1 Bst. o) EG ZGB

Die Einzelzuständigkeiten der KESB-Behördenmitglieder sollen im Bereich Kinderschutz erweitert werden. So sollen im Rahmen einer Beistandschaft die Genehmigung der Rechnung und die Prüfung des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) sowie die Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) durch ein einzelnes Behördenmitglied erfolgen können. Die Erledigung dieser Geschäfte in Einzelzuständigkeit erweist sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen der KESB als stufen- und sachgerecht. Dadurch wird der Verfahrensablauf bezüglich Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung bzw. Schlussbericht und Schlussrechnung einfacher und effizienter. Da diese Entscheide auch nicht sehr stark in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreifen und die KESB keinen allzu grossen Ermessensspielraum hat, soll ein einzelnes Behördenmitglied über diese Geschäfte befinden können. Ein Entscheid in Dreierbesetzung ist nicht erforderlich (§ 41 Abs. 1 EG ZGB). Ergänzend ist anzufügen, dass bereits aktuell die Rechnungsprüfung im Erwachsenenschutz (§ 43 Abs. 2 Bst. e) EG ZGB) als Einzelzuständigkeit ausgestaltet ist.

§ 43 Abs. 2 Bst. e) EG ZGB

Analog zu § 43 Abs. 1 Bst. o) EG ZGB – daher aus denselben Überlegungen – sollen auch im Erwachsenenschutz im Rahmen einer Beistandschaft die Genehmigung der Rechnung und die Prüfung des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB) sowie die Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB) in die Einzelzuständigkeit eines KESB-Behördenmitglieds fallen. Die Rechnungsprüfung ist im Erwachsenenschutz bereits als Einzelzuständigkeit ausgestaltet.

§ 43 Abs. 2 Bst. h) EG ZGB

Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 442 Abs. 5 ZGB; Botschaft Erwachsenenschutz, 7075). Genau genommen handelt es sich dabei nicht um die «Einleitung» der Übertragung der bestehenden Massnahme, sondern nur um die Übertragung. § 43 Abs. Bst. h) EG ZGB ist daher redaktionell zu präzisieren.

§ 47 Abs. 1 EG ZGB

Gemäss § 8 Abs. 2 VESBV sind die Entschädigung und der Spesenersatz grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person zu leisten. Beträgt das Vermögen bei Erwachsenen weniger als 20 000 Franken und bei Kindern weniger als 30 000 Franken, so sind Entschädigung und Spesen vorschussweise aus der Staatskasse zu leisten (§ 8 Abs. 3 VESBV). Daher sind Entschädigung und Spesen grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person zu entrichten, wenn die Person über einen bestimmten Vermögensbetrag verfügt. Andernfalls sind Entschädigung und Spesen vorschussweise aus der Staatskasse zu leisten. In § 47 Abs. 1 EG ZGB ist daher das Wort «grundsätzlich» zu ergänzen.

§ 47 Abs. 2 EG ZGB

§ 47 Abs. 2 EG ZGB ist nicht präzise, da Entschädigung und der Spesenersatz bei einem Vermögen von weniger als 20 000 Franken (bei Erwachsenen) bzw. von weniger als 30 000 Franken (bei Kindern) vorschussweise aus der Staatskasse zu leisten sind (§ 8 Abs. 3 VESBV). Da gemäss § 47 Abs. 3 EG ZGB der Regierungsrat festlegt, in welchen Fällen Entschädigung und Spesen (vorschussweise) aus der Staatskasse zu leisten sind, kann § 47 Abs. 2 EG ZGB aufgehoben werden.

§ 47 Abs. 3 EG ZGB

In Ausführung von Art. 404 Abs. 3 ZGB hat der Kanton Zug mit der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften (VESBV) die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigung und zum Spesenersatz der Beistandsperson erlassen. Es handelt sich dabei jedoch nicht – wie in der geltenden Fassung von § 47 Abs. 3 EG ZGB festgehalten – um eine Gebührenordnung, sondern um eine Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften.

Bei «Gebühren» handelt es sich um Gebühren für Amtshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche sich gemäss § 57 Abs. 1 EG ZGB nach dem KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) und dem VRG richten. § 47 Abs. 3 EG ZGB ist entsprechend zu präzisieren.

§ 48 Abs. 1 EG ZGB

Der Begriff «Mandatsführende» ist zu konkretisieren. Bei den Mandatsführenden handelt es sich vorwiegend einerseits um die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände des kantonalen Mandatszentrums (MaZ) und andererseits um Personen, welche als Privatpersonen ein Mandat führen (priMa). Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion hat die KESB sicherzustellen, dass die Mandatsführenden die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Interesse der betroffenen Personen pflichtgemäss erfüllen. Die Behörde hat die Mandatsführenden zu unterstützen und zu instruieren (Art. 400 Abs. 3 ZGB).

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Teilrevision des EG ZGB im Rahmen einer Massnahme von «Finanzen 2019» werden beim KESB keine neuen Stellen geschaffen. So wird insbesondere die Funktion des Ersatzbehördenmitglieds durch die Leiterin bzw. den Leiter der KESUD wahrgenommen. Aufgrund der Teilrevision (vor allem vermehrte Einzelzuständigkeiten) wird es zu einer Effizienzsteigerung der KESB und letztendlich zu einer geringen Kosteneinsparung von rund 7500 Franken (fünf Stellenprozente) kommen.

15.3. Abschaffung Bildungsrat

Detaillierte Beschreibung

Abschaffung Bildungsrat (Massnahme-Nr. 1700.04): Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)

Pro-Argumente

Es resultiert ein Effizienzgewinn durch die Abschaffung einer Instanz. Strategische Fragen sollen künftig von der Regierung beantwortet werden, operative von der DBK. 13 Schweizer Kantone kommen heute ohne einen Bildungsrat aus. In der Zentralschweiz sind es noch Uri, Schwyz und Zug, die einen Bildungsrat haben. Die Schule ist heute nicht mehr auf den Bildungsrat als gesellschaftlichen Promotor der Schulentwicklung angewiesen. Diese historische Funktion ist verblasst. Das gilt auch für die Bedeutung als Beratungsgremium in exekutiven Bildungsfragen wie bspw. dem Lehrplan. In legislativen Fragen kommt vorab die ständige Bil-

dungskommission zum Zug, die aus Kantonsrätinnen und Kantonräten besteht und damit demokratisch hochlegitimiert ist. Der Sparbetrag ist gemessen an den Bildungsausgaben gering, aber nachhaltig. Der Vergleich mit der Schulkommission der kantonalen Mittelschulen hinkt, weil dort der Kanton direkt zuständig ist. Im Gegensatz zu den gemeindlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit, wo der Gemeinderat die strategische Verantwortung trägt (§ 60 Abs. 1 Schulgesetz).

Contra-Argumente

Der Verlust an bildungspolitischer Partizipation der Parteien an operativen Fragen kann zu fehlender Akzeptanz politischer Entscheide der DBK bzw. der Regierung führen. Der Legitimationsaufwand seitens der DBK steigt. Der Bildungsrat hat sich mit der Massnahme befasst und ist der Auffassung, dass die Abschaffung seiner selbst eine politische Massnahme und keine Sparmassnahme darstellt; bei Bildungsausgaben von über 200 Millionen Franken von Kanton und Gemeinden für die obligatorische Schule fallen gut 20 000 Franken für den Bildungsrat schlicht nicht ins Gewicht. Die Stellung der DBK erachtet der Bildungsrat nach seiner Abschaffung als zu stark. Der Bildungsrat bemängelt weiter, dass die Schulkommission der kantonalen Mittelschulen bestehen bleiben, der Bildungsrat hingegen abgeschafft werden soll. Für diese Ungleichbehandlung zweier Gremien mit gleichen Aufgaben auf unterschiedlichen Schulstufen fehlen aus Sicht des Bildungsrats die Argumente. Der Bildungsrat ist ein parteipolitisch zusammengesetztes Miliz-Gremium mit grosser Kenntnis des Zuger Schulwesens, das Know-how müsste andernorts wieder aufgebaut werden, der Spareffekt entfielen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung: Grundkonzept der nachfolgenden Änderungen ist, dass strategische Entscheide welche in der Kompetenz des Bildungsrats lagen, in die Kompetenz des Regierungsrats gelegt werden. Operative Entscheide werden der DBK zugedacht. Dieser bereits mit der Änderung des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1455; siehe entsprechenden Bericht und Antrag [Vorlage Nr. 1455.1 - 12097] auf Seiten 18 ff. sowie Seite 53 f.) verfolgte Ansatz, welcher sich bewährt hat, wird vorliegend weiterverfolgt. Die aufgeführten Änderungen sind grossmehrheitlich terminologische Anpassungen an die jeweilige Kompetenzverschiebung. Nicht rein terminologischer Natur aufgrund von Kompetenzverschiebungen zum Regierungsrat und zur DBK ist die Anpassung in § 15 Abs. 1 des Schulgesetzes. In Zukunft sollen Schulversuche direkt auf Antrag der jeweiligen Gemeinde (dann mit Bewilligung der DBK) oder mit dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde auf Initiative der DBK (dann entfällt das Erfordernis der Bewilligung selbstverständlich) durchgeführt werden können. Spezieller Erwähnung bedarf zudem § 64 Abs. 2 Bst. b1) des Schulgesetzes. Dieser bestimmt, dass die Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen neu der Regierungsrat auf Antrag der DBK erlässt. Die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums erlässt nach wie vor die Kantonale Schulkommission (nachfolgend: «Mittelschulkommission»). Neu werden diese jedoch vom Regierungsrat anstelle des Bildungsrats genehmigt. Auch speziell erwähnt werden sollte der neue § 64 Abs. 2 Bst. c1) des Schulgesetzes. Da der Regierungsrat das kantonale Konzept Sonderpädagogik erlässt, ist es unseres Erachtens folgerichtig, dass er auch die besonderen Bestimmungen zur besonderen Förderung erlässt. Die übrigen in § 65 Abs. 3 und 3a des Schulgesetzes aufgezählten Aufgaben des Bildungsrats werden wie ausgeführt grundsätzlich gemäss der Aufteilung strategisch/operativ entweder dem Regierungsrat, der DBK oder der Mittelschulkommission zugeteilt. Der Erlass des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) bzw. das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS. 412.114) soll an die Mittelschulkommission und damit dem strategischen Gremium des aufnehmenden Schulträgers überantwortet werden. Schliesslich wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, Änderungen vorzunehmen, die strategische Entscheide von eher geringer strategischer Bedeutung betref-

fen, welche in der Praxis zudem kaum oder nicht von der operativen Umsetzung zu trennen sind, da dies wenig Sinn macht bzw. dies sich aus Synergieüberlegungen aufdrängt. Die Buchstaben a–d von § 65 Abs. 3 des Schulgesetzes wurden deshalb ersatzlos gestrichen, da sie aus den genannten Gründen in § 66 Abs. 3 Bst. a, b, d und e enthalten sind.

Nachfolgend sind die Änderungen im Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS. 412.11) und im Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) im Einzelnen (teilweise nochmals) mit Begründung aufgeführt:

§ 13 Abs. 2 Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 13 Abs. 4 Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 15 Abs. 1 Schulgesetz: In Zukunft sollen Schulversuche direkt auf Antrag der jeweiligen Gemeinde (dann mit Bewilligung der DBK) oder mit dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde auf Initiative der Direktion für Bildung und Kultur (dann entfällt das Erfordernis der Bewilligung selbstverständlich) durchgeführt werden können.

§ 49 Abs. 2 Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 60 Abs. 2 Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 61 Abs. 1 Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 64 Abs. 2 Bst. a) Schulgesetz: Kann aufgrund Abschaffung Bildungsrat aufgehoben werden.

§ 64 Abs. 2 Bst. b) Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 64 Abs. 2 Bst. b1) Schulgesetz: Neuer Absatz. Die Lehrpläne mit Studentafeln für die gemeindlichen Schulen erlässt neu der Regierungsrat auf Antrag der DBK. Die Lehrpläne mit Studentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums erlässt nach wie vor die Mittelschulkommission. Neu werden diese vom Regierungsrat genehmigt.

§ 64 Abs. 2 Bst. c) Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 64 Abs. 2 Bst. c1) Schulgesetz: Neuer Absatz. Da der Regierungsrat das kantonale Konzept Sonderpädagogik erlässt, ist es folgerichtig, dass er auch die besonderen Bestimmungen zur besonderen Förderung erlässt.

§ 65 Abs. 1 Schulgesetz: Dieser Absatz, der die Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrats bestimmte, kann aufgehoben werden.

§ 65 Abs. 2 Schulgesetz: Dieser programmatische Absatz kann ersatzlos gestrichen werden. Dies da er inhaltlich folgendermassen in die jeweiligen Paragraphen einfliesst: Strategische Entscheide werden grundsätzlich in die Kompetenz des Regierungsrats gelegt. Operative Entscheide werden grundsätzlich der DBK zugeordnet. Dieser bereits mit der Änderung des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1455; siehe entsprechenden Bericht und Antrag [Vorlage Nr. 1455.1 - 12097] auf Seiten 18 ff. sowie Seite 53 f.) verfolgte Ansatz, welcher sich bewährt hat, wird damit weiter verfolgt.

§ 65 Abs. 3 und Abs. 3a Schulgesetz: Die hier aufgezählten Aufgaben des Bildungsrats werden grundsätzlich gemäss der Aufteilung strategisch/operativ entweder dem Regierungsrat, der DBK oder der Mittelschulkommission zugeteilt. Letzteres, den Erlass des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) bzw. das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114) betreffend, resultiert daraus, dass man neu die Eintrittsbedingungen nicht allein den abgebenden Schulträgern überlassen, sondern die aufnehmenden Schulträger in die Erarbeitung/Festlegung dieser Kriterien mit einbeziehen möchte. Schliesslich wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, Änderungen vorzunehmen, die strategische Entscheide von eher geringer strategischer Bedeutung betreffen, welche in der Praxis zudem kaum oder nicht von der operativen Umsetzung zu trennen sind, da dies wenig Sinn macht bzw. dies sich aus Synergieüberlegungen aufdrängt. Die Buchstaben a–d von § 65 Abs. 3 des Schulgesetzes wurden deshalb ersatzlos gestrichen, da sie aus den genannten Gründen in § 66 Abs. 3 Bst. a, b, d und e mitenthalten sind.

§ 66 Abs. 2 Schulgesetz: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

§ 66 Abs. 3 Bst. e, h1, n1, t, u Schulgesetz: Terminologische Anpassungen an Kompetenzverschiebungen (bei den Buchstaben r und s musste das Satzzeichen am Schluss geändert werden; in der Synopse werden sie deshalb als geändert aufgeführt).

§ 66 Abs. 3^{bis} Bst. a–f Schulgesetz: Terminologische Anpassungen an Kompetenzverschiebungen.

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen: Terminologische Anpassung an Kompetenzverschiebung.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Einsparungen betragen ab 2020 jährlich 27 500 Franken. Die Massnahme hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

15.4. Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung

Detaillierte Beschreibung

Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung (Querschnittsmassnahme «Kommissionswesen»): Aufhebung von § 66 Abs. 3 Bst. p und § 82 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

Pro-Argumente

Durch den Wegfall eines Gremiums sinkt der Organisationsaufwand und die Sitzungsgelder können gespart werden. Da die Anbieter von allgemeiner Weiterbildung vielfach auf Kantonsbeiträge angewiesen sind, werden die Kontakte nicht abreißen.

Contra-Argumente

Mit dem Wegfall der Kommission fällt auch viel Know-how im Bereich der allgemeinen Weiterbildung weg, das innerhalb des sehr schlank aufgestellten Amts für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) nicht einfach ersetzt werden kann.

Kommentierung der geänderten Bestimmungen

§ 66 Abs. 3 Bst. p Schulgesetz: Kann infolge Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung aufgehoben werden.

§ 82 Abs. 4 Schulgesetz: Dieser Absatz bestimmt, dass eine Kommission eingesetzt wird, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst. Er muss aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährliche Entlastung beträgt 2500 Franken.

Personelle Auswirkungen

Keine.

15.5. Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen

Detaillierte Beschreibung

Externe Evaluation der Sonderschulen wird nicht mehr durch die Abteilung Externe Evaluation wahrgenommen, sondern muss durch Sonderschulen extern vergeben werden (Massnahme-Nr. 1740.09): Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

Pro-Argumente

Die Sonderschulen sind gemäss Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtung (IVSE)-Richtlinien dazu verpflichtet Qualitätsvorgaben einzuhalten, damit sie ihre Angebote über die Kantonsgrenzen hinaus anbieten können. Der Standortkanton ist dazu verpflichtet, die Qualitätsmassnahmen nicht nur im Rahmen der erstmaligen Anerkennung, sondern regelmässig zu überprüfen. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann der Kanton Zug grundsätzlich seiner Verpflichtung als Standortkanton von Sonderschulen nachkommen, da die Sonderschulen weiterhin den Auftrag zur Durchführung von externen Evaluationen haben, diese jedoch nicht mehr vom Kanton finanziert werden, sondern durch die Sonderschulen selber finanziert werden müssen. Die Sonderschulen können diesen finanziellen Aufwand bei der Aushandlung der Leistungsvereinbarungen (LV) bzw. für die Pauschalen geltend machen. Dies führt dazu, dass der Kanton Zug nicht mehr die ausserkantonalen Sonderschülerinnen und -schüler «quersubventioniert».

Contra-Argumente

Sonderschulen erfüllen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe des Kantons. Obwohl die Mehrheit der Sonderschulen im Kanton Zug über eine private Trägerschaft verfügen, sind sie betreffend Qualitätsverpflichtung analog der öffentlich-rechtlichen Schulen zu behandeln. Die Sonderschulen werden weiterhin dazu verpflichtet, externe Evaluationen durchzuführen, analog wie auch die gemeindlichen Schulen. Da die zentrale Koordination durch den Kanton, d. h. das Amt für gemeindliche Schulen (AGS, Abteilung Externe Evaluation) wegfällt, wird der Prozess für die Durchführung von externen Evaluationen für die Sonderschulen erheblich aufwändiger. Neben der Suche einer geeigneten Agentur für die Durchführung entfallen auch wesentliche Synergien, die sowohl für die Sonderschulen aber auch für die DBK respektive den Kanton als Steuerungswissen genutzt werden könnten.

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Privat- und Sonderschulen, die im Bereich der obligatorischen Schulzeit unterrichten, bedürfen einer Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur. Um die Anerkennung zu erlangen, müssen sie die gesetzlich festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Eine der Anerkennungsvoraussetzungen ist gemäss heute geltendem Recht die Verpflichtung zur periodischen Überprüfung der Qualität durch eine fachliche Aussensicht (externe Evaluation).

Grundsätzlich soll bei den Sonderschulen weiter an der Verpflichtung zur periodischen Überprüfung durch eine fachliche Aussensicht festgehalten werden, wobei die Sonderschulen künftig für die regelmässige Durchführung und für die Finanzierung der externen Evaluation selber

verantwortlich sein sollen. Somit verzichtet die Direktion für Bildung und Kultur auf weitere Unterzeichnungen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten, um die Durchführung der externen Evaluation bei den Sonderschulen sicher zu stellen. Das Budget des Kantons wird um 60 000 Franken entlastet. Für die Sonderschulen ergeben sich durch diese Massnahme Mehraufwendungen sowohl im finanziellen wie auch im personellen Bereich. Die Sonderschulen sind gegenüber der Direktion für Bildung und Kultur im Rahmen des festgelegten Controlling-Prozesses zur Berichterstattung über die Durchführung der externen Evaluationen und allenfalls zu ergreifende Massnahmen weiterhin verpflichtet. Seitens des Standortkantons wird somit die Aufsichtspflicht weiterhin gewährleistet.

Da der Kanton seine Mitfinanzierung bei den Privatschulen (ohne Sonderschulen) reduziert respektive sich vollständig zurückzieht, drängt sich auch bei den Privatschulen eine Anpassung der Verpflichtung zur periodischen Überprüfung durch eine fachliche Aussensicht auf. Gemäss § 8^{ter} Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) ist die externe Schulevaluation heute analog zu den gemeindlichen Schulen dazu verpflichtet, alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Privatschulen zu prüfen. Aufgrund bereits im Vorfeld von «Finanzen 2019» erfolgten Stellenkürzungen und unter Berücksichtigung des vollständigen Rückzugs des Kantons aus der Mitfinanzierung der Privatschulen, soll diese Vorgabe gelockert werden. Die Verpflichtung der Privatschulen zur regelmässigen Durchführung von internen Evaluationen bleibt unverändert. Bezogen auf die externe Evaluation soll es den Privatschulen künftig freigestellt sein, eine solche durchzuführen, wobei sie – analog zu den Sonderschulen – für die Finanzierung der externen Evaluation selber aufkommen müssen. Bezogen auf die Anerkennung und die systematische Schulaufsicht hat diese Lockerung keine Auswirkung. Diese wird weiterhin analog zu den gemeindlichen Schulen erfolgen. Auch ist es der Direktion für Bildung und Kultur weiterhin vorbehalten, eine externe Evaluation bei den Privatschulen anzuordnen, falls sich diese aufgrund von Beschwerden oder aufgrund der systematischen Aufsicht und dabei festgestellten Mängeln aufdrängt.

Damit sowohl die Sonderschulen wie auch die Privatschulen die Möglichkeit haben, das seitens Direktion für Bildung und Kultur vorhandene Fachwissen der Externen Evaluation (Kenntnisse des Zuger Schulsystems, des Lehrplans etc.) nutzen zu können, soll diese gegen Übernahme der Kosten durch die Privat- und Sonderschulen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, bei den Privat- oder Sonderschulen externe Evaluationen durchführen können (vgl. dazu den neuen § 66 Abs. 3 Bst. e1 Schulgesetz).

Nachfolgend sind die Änderungen im Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) im Einzelnen mit Begründung aufgeführt:

§ 13 Abs. 4 Schulgesetz: Differenzierung nach Schulen: Terminologische Anpassung – Regelung für gemeindliche Schulen.

§ 13 Abs. 5 Schulgesetz: Differenzierung nach Schulen: Regelung für Sonderschulen – an Verpflichtung zur externen Evaluation wird festgehalten.

§ 35 Abs. 5 Schulgesetz: Aufgehoben, da keine LV für die externe Evaluation mehr abgeschlossen werden müssen.

§ 64 Abs. 2 Bst. f 1 Schulgesetz (Regierungsrat): Aufgehoben, da keine LV für die externe Evaluation von Sonderschulen mehr abgeschlossen werden.

§ 66 Abs. 3 Bst. e Schulgesetz: Terminologische Anpassungen zur Regelung der Aufgaben der DBK bei den gemeindlichen Schulen.

§ 66 Abs. 3 Bst. e1 Schulgesetz: Einräumung der Möglichkeit, dass die DBK (Abteilung Externe Evaluation) ihre Leistungen gegenüber den Privat- und Sonderschulen gegen Verrechnung der Kosten anbieten kann.

§ 75 Abs. 3 Schulgesetz: Regelung der externen Evaluation bei den Privatschulen inklusive Berichterstattung an die DBK.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einsparungen betragen ab dem Jahr 2020 jährlich 60 000 Franken.

Personelle Auswirkungen

Keine.

15.6. Streichung der Beiträge an Privatschulen im Kanton Zug

Detaillierte Bezeichnung

Streichung der Beiträge für Zuger Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Zug (Massnahme-Nr. 1700.02): Änderung von § 78 Abs. 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

Ausgangslage

Zug und Baselland sind die letzten beiden Kantone, welche Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit noch mitfinanzieren. Auch im Kanton Baselland wird die Ausstiegsfrage gestellt. Diese Besonderheit kann sich der Kanton Zug im Rahmen der aktuellen Finanzlage, der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und angesichts einer etablierten Volksschule nicht mehr leisten. Anzumerken ist, dass die Schulen die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schülerinnen und Schüler weiterhin zu den gleichen Bedingungen beziehen können wie die gemeindlichen Schulen. Weiter werden die Bestimmungen betreffend externe Evaluation gelockert (siehe Massnahme 1740.09).

Contra-Argumente

Privatschulen sind eine wichtige Ergänzung der Zuger Bildungslandschaft und haben schon im Rahmen des «Sparpakets 2018» starke Beitragsreduktionen hinnehmen müssen. Allenfalls führt die Massnahme zu einer leichten Verschiebung von Schülerinnen und Schülern in die öffentliche Schule, was aber kaum prognostizierbar ist.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 78 Abs. 2 Schulgesetz

Dieser Absatz hält fest, dass anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewährt werden können, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Er muss aufgehoben werden.

§ 78 Abs. 3 Schulgesetz

Infolge Aufhebung von § 78 Abs. 2 muss dieser Absatz terminologisch angepasst werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Ab dem Jahr 2020 ist mit jährlichen Einsparungen von 1 425 000 Franken zu rechnen. Die Massnahme hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

15.7. Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen

Detaillierte Beschreibung

Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen (Massnahme-Nr. 1730.02): Änderung von § 7 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)

Pro-Argumente

Neu gelten eine durchschnittliche Klassengrösse, welche bei 20 Schülerinnen und Schülern liegt, und eine durchschnittliche Kursgrösse, welche bei 12 Schülerinnen und Schülern liegt. Die Kursgrösse kommt bei jenen Fächern zur Anwendung, welche nicht im Klassenverband erteilt werden. Eine Erhöhung der Vorgaben zur Klassen- und Kursgrösse in diesem Umfang ist aus pädagogischer Sicht gut vertretbar. Aus bildungsökonomischer Sicht werden leicht grössere Klassen regelmässig als gutes Beispiel genannt, um Bildungskosten pädagogisch verträglich zu senken.

Contra-Argumente

Der Mehraufwand für die Lehrpersonen (Beurteilungen, Korrekturen) kann aus einer Abnahme der persönlichen Betreuung im gleichen Umfang und in einem einfacher gestalteten Unterricht resultieren. Es ist ein Start mit sehr grossen Klassen notwendig, um den Durchschnitt (trotz «drop outs», Umorientierung von Schüler/innen, ...) halten zu können. Aufgrund der räumlichen Begebenheiten führt die Massnahme teilweise zu sehr beengten Verhältnissen. Aus der Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse resultiert ein Pensen-/Personalabbau, welcher insbesondere das befristet angestellte, jüngere Lehrpersonal trifft.

Kommentierung der geänderten Bestimmungen

§ 7 Abs. 1 Schulgesetz: Es wird keine Richtzahl mehr vorgegeben. Neu wird auf einen Durchschnittswert abgestellt. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen.

§ 7 Abs. 2 Schulgesetz: Redaktionelle Anpassung. Da es keine Richtzahlen mehr gibt, sondern auf Durchschnittswerte abgestellt wird (siehe Abs. 1), kann der erste Satz gestrichen werden.

§ 7 Abs. 3 Schulgesetz: Neu legt nicht mehr die DBK die Klassengrössen fest, sondern der Gesetzgeber gibt einen minimalen Durchschnittswert (12 Schülerinnen und Schüler) vor. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei angenommenen 2000 Mittelschülerinnen und -schülern führt die Änderung langfristig zu einem rechnerischen Klassenabbau von rund 111 Klassen (bei einer Klassengrösse von 18) auf 100 Klassen (bei einer Klassengrösse von 20). Das Erreichen des Durchschnittswerts 20 ergibt somit eine rechnerische Reduktion um elf Klassen. Der Aufwand für eine Klasse entspricht rund zwei Personaleinheiten. Entsprechend resultiert aus der Erhöhung der Klassengrösse ein rechnerischer Abbau von 22 Personaleinheiten. Der effektive Personalabbau ist deutlich geringer: Aufgrund eines konsequenten Kostenfokus bei der Klassenbildung werden die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte aktuell deutlich überschritten. Gemäss Geschäftsbericht 2016 betrug die durchschnittliche Klassengrösse über 19 Schülerinnen und Schüler. Gemessen an den effektiven Durchschnittszahlen, ergibt sich aus der Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse ein Abbau von 1,5 bis 2 Personaleinheiten respektive von rund 300 000 Franken pro Jahr. Dies führt insgesamt zu einer Aufwandminderung von rund 600 000 Franken pro Jahr ab 2021. Der Berechnung des Minderaufwands ist eine schrittweise Erhöhung des Durchschnittswerts (bis auf 20 Schülerinnen und Schüler pro Klasse) respektive der Kursgrössen (bis auf 12 Schülerinnen und Schüler pro Kurs) hinterlegt.

Personelle Auswirkungen

Abbau von je zwei Personaleinheiten in den Jahre 2020 und 2021.

Inkrafttreten

Unter Berücksichtigung des Schuljahresbeginns erfolgt das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung (BGS 414.11) erst per 1. August 2020.

15.8. Abschaffung der Sportkommission**Detaillierte Beschreibung**

Abschaffung der Sportkommission (Querschnittsmassnahme «Kommissionswesen»): Aufhebung von § 11 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 (BGS 417.1)

Pro-Argumente

Durch den Wegfall eines Gremiums sinkt der Organisationsaufwand und die Sitzungsgelder können gespart werden. Die Sportkommission hat einzig beratende und im Bereich der Verwendung des SWISSLOS-Sportfonds Anteils empfehlende Aufgaben. Diese Aufgaben können aufgrund des vorhandenen Know-hows mit internen Ressourcen bewältigt werden.

Contra-Argumente

Mit dem Wegfall der Sportkommission verschwindet ein wichtiges Bindeglied zwischen der Sportverwaltung und der Sportpraxis. Eine wichtige Rückkopplung, gerade auch mit Blick auf das Beitragswesen, geht verloren und damit steigt auch der Legitimationsdruck des Sportamts. Die Sportkommission ist als unabhängiges Gremium für die Vergabe des Zuger Sportpreises und des Labels «Top Sportevent Zug» verantwortlich. Diese Vergabeentscheide bedürfen einer sportpolitisch breiten Abstützung und können nicht durch das Sportamt allein vorgenommen werden.

Die Sportkommission ist als «Soundingboard» der Basis und der Sportszene in Zug für das Amt für Sport und damit bei Fragestellungen zu Sportthemen für den Regierungsrat sehr wichtig.

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

§ 11 des Sportgesetzes: Dieser Paragraph muss infolge Abschaffung der Sportkommission aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Einsparungen betragen ungefähr 5000 Franken.

Personelle Auswirkungen

Keine.

15.9. Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen**Detaillierte Beschreibung**

Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen (Anteil Sachaufwand = Wegfall Mietzins beim Hochbauamt) (Massnahme-Nr. 3060.34)

Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen (Anteil Personalaufwand = Reduktion bei ZUPO) (Massnahme-Nr. 3590.08):

Änderung von § 18a des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

Zusammenlegung der Polizeidienststellen

Die Zuger Polizei (ZUPO) hat mit ihren Polizeidienststellen (PDS) eine sehr starke Verankerung in den Gemeinden. Wie in anderen Kantonen liegt es nahe, dass der Betrieb dieser kostenintensiven Infrastrukturen vor dem Hintergrund der kantonalen Sparprogramme in Frage gestellt wird. Die PDS sind im Polizeiorganisationsgesetz geregelt. Die Umsetzung dieser Massnahmen bedingt folglich die Revision der entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 18a Abs. 1 und 2

Die PDS Hünenberg und PDS Steinhausen gehören zur Polizeiregion Ennetsee mit ihrem vorgesetzten Dienstchef in der PDS Cham. Die PDS Menzingen gehört zur Polizeiregion Baar/Berg mit ihrem vorgesetzten Dienstchef in der PDS Baar. Die Aufhebung dieser drei kleinen Dienststellen, die in der Regel im Verlauf der Woche nur stundenweise offen sind, kann gut verantwortet werden. Es resultiert dadurch keine polizeiliche Unterversorgung der betroffenen Gemeinden. Wollen in den Gemeinden wohnhafte Personen eine PDS aufsuchen, ist dies nach wie vor in absolut zumutbaren Distanzen möglich. Unter Einhaltung der mietvertraglichen Kündigungsfristen lassen sich die beiden Polizeiregionen unter Einbezug der betroffenen Gemeinden mit Sicherheit zweckmässig neu regeln. Auch die Unterbringung der Mitarbeitenden in den verbleibenden PDS in den beiden Polizeiregionen erfordert keinen zusätzlichen Büroraum.

Es ist unbestritten, dass die Stationierung von Polizeikräften in den einzelnen Ortschaften für die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeindebehörden die besten Voraussetzungen schafft. Umgekehrt bestätigen aber Bevölkerungsumfragen, dass es eher unwesentlich ist, ob die Polizei im Dorf stationiert ist. Wichtig ist, dass sie rasch erscheint, wenn sie gebraucht wird. Durch die schichtdienstleistenden Bereitschaftspolizei-Züge werden in diesem Sinne kurze Interventionszeiten sichergestellt. Erfahrungen aus der Zusammenlegung der Polizeidienststellen Oberägeri mit Unterägeri sowie den Gemeinden Neuheim und Walchwil zeigen, dass diese Gemeindebevölkerungen auch ohne eigene PDS eine sehr hohe Sicherheit aufweisen. Die im Jahr 2011 von Oberägeri nach Unterägeri verlegte PDS hat weder bevölkerungs- noch behördenseitig zu Beanstandungen geführt. Wichtig bleibt – und dies wird auch mit reorganisierten Polizeiregionen gewährleistet, dass einzelne Polizistinnen und Polizisten für die jeweiligen Gemeinden zuständig sind und sowohl mit den Behörden als auch mit der Bevölkerung gute und regelmässige Kontakte pflegen. Dies wird auch in Zukunft als wichtigen Erfolgsfaktor im Einsatzkonzept der ZUPO gewährleistet bleiben.

Mit der Schliessung der PDS Hünenberg, Steinhausen und Menzingen sind die Wege für die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger bis zu einer Polizeidienststelle immer noch kurz und zumutbar. Für die Bevölkerung des Ortsteils Hünenberg-See ist die Distanz zur PDS Cham gar kürzer. Heute schon gehen Bürgerinnen und Bürger zu jener PDS, die ihnen am besten zusagt.

Die Zusammenlegung von PDS führt zu einem leicht höheren Fahraufwand für jene PDS-Mitarbeitenden, welche ihre polizeilich zu versorgende Gemeinde regelmässig aufzusuchen haben. Andererseits werden diese Mitarbeitenden auf den Fahrten als polizeiliche Präsenz wahrgenommen und können bei Bedarf auch rasch intervenieren.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Mietzinsaufwand für die drei Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen entfällt. Zudem können mit den Zusammenlegungen 0,5 Personaleinheiten (75 000 Franken) eingespart werden. In der Leistungsrechnung 2018 wird beim Hochbauamt mit einem Minderaufwand von 129 500 Franken (Wegfall jährliche Mietzinsen) gerechnet; bei der Polizei mit ei-

nem Minderaufwand in der Höhe von 75 000 Franken (Personal). Die Zusammenlegung der drei Polizeidienststellen ergibt somit einen Minderaufwand von total 204 500 Franken.

15.10. Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen

Detaillierte Beschreibung

Verrechnung der polizeilichen Leistungen, die sich aus nicht bewilligten Demonstrationen/Anlässen ergeben oder deren Auflagen nicht eingehalten werden (Massnahme-Nr. 3590.15): Änderung von § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

Ausgangslage

Am 23. Januar 2016 fand eine Demonstration gegen das World Economic Forum WEF in Zug statt. Die Kundgebung verlangte aufgrund der zu erwartenden erheblichen Sicherheitsprobleme ein mittel- und kostenintensives Aufgebot an Polizeikräften. Die Veranstaltenden bemühten sich weder, eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch gemäss § 22 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14) einzuholen, noch wurde der Anlass der ZUPO gemeldet, wobei hierfür aufgrund der Sicherheitsproblematik gemäss § 20 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2) eine Pflicht bestanden hätte. An den Kosten des polizeilichen Aufwandes im Umfang von rund 260 000 Franken konnten die Demonstrationsteilnehmenden oder -veranstaltenden mangels gesetzlicher Grundlage nicht beteiligt werden.

In den grundrechtlichen Schutzbereich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit fallen nur (ursprünglich) friedliche Veranstaltungen. Sind bei einem Anlass auf öffentlichem oder privatem Grund erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten, ist dieser – nebst der Einholung einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch – durch die Veranstaltenden der ZUPO zu melden. Der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen ZUPO wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, eine Lagebeurteilung vorzunehmen und auf allfällige Sicherheitsmassnahmen Einfluss nehmen zu können.

Handelt es sich um einen privaten Anlass, beispielsweise eines Sportvereins, den die Veranstaltenden der ZUPO korrekt und ordnungsgemäss melden, müssen sie den aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung vorgesehenen Polizeiaufwand ersetzen (§ 25 Abs. 3 Bst. c Polizei-Organisationsgesetz). Hingegen besteht gegenwärtig keine Möglichkeit der Kostenbeteiligung für Situationen, wo die gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflicht oder Auflagen missachtet, zu Ausschreitungen aufgerufen, gewaltbereite Störerinnen und Störer mobilisiert und so erhebliche Polizeikosten verursacht werden. Dies ist stossend und stört das Rechtsempfinden. Diese Gesetzeslücke soll darum mit der vorliegenden Massnahme geschlossen werden. Gleichzeitig soll die verursachergerechte Beteiligung an den Polizeikosten in künftigen Fällen den Staatshaushalt entlasten.

Vorliegender Entwurf

Die Gesetzesanpassung orientiert sich an der vom Bundesgericht als verfassungskonform beurteilten Regelung des Kantons Luzern. Sie soll so ausgestaltet sein, dass sie für die ZUPO anwendbar und praxistauglich ist und gleichzeitig eine gewisse präventive Wirkung entfaltet. Präventiv wirkt die vorgesehene Gesetzesänderung insofern, als für die Veranstaltenden ein Anreiz besteht, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen und die entsprechenden Auflagen einzuhalten, um die Auferlegung von Kosten zu vermeiden. Die Norm ist so ausgestaltet, dass bei Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Gewaltausübung die Veranstaltenden keine (zusätzlichen) polizeilichen Kosten zu befürchten haben.

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

a) Anlässe mit Gewaltausübung oder hierfür erkennbarer Absicht (neu: § 25 Abs. 3a Polizei-Organisationsgesetz)

Künftig soll im Kanton Zug bei Anlässen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wird, von den verantwortlichen Personen Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen, die sich aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Abwendung unmittelbarer Gefahren von Ausschreitungen, Krawallen und Gewalttätigkeiten sowie Übergriffen und Straftaten jeglicher Art ergeben, verlangt werden können. Gemeint ist die physische Gewalt, wie sie bspw. Bestandteil der Straftatbestände gegen Leib und Leben (Art. 111–136 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) ist. Aber nicht erst die effektive Anwendung der Gewalt verursacht Polizeiaufwand. Bereits die erkennbare Absicht, Gewalt auszuüben, verlangt von den Ordnungskräften präventive Gegenmassnahmen, damit Ausschreitungen verhindert und die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten werden können. Diese aufwändigen Massnahmen sind von den Gewaltbereiten verursacht und sollen entsprechend auch zu einer Kostenersatzpflicht führen.

Der jeweilige Anteil am Kostenersatz muss gestützt auf das Äquivalenzprinzip nach sachgerechten Kriterien festgelegt werden. Im Gegensatz zur polizeitaktisch ex ante vorzunehmenden Störerqualifikation hat die Kostenüberwälzung aufgrund einer objektiven Betrachtung ex post zu erfolgen. Die Behörden haben die Kosten nach Massgabe des konkreten Tatbeitrags und damit entsprechend dem Grad der Verantwortung für die Störungssituation zu verlegen [Urteil (des Bundesgerichts) 1C_502/2015 vom 18. Januar 2017 E. 5.2 und E. 12.3.]. Eine Solidarhaftung ist demnach ausgeschlossen.

Das Bundesgericht hob auf der Basis dieser Überlegungen eine Bestimmung des luzernischen Polizeigesetzes auf, welche einen Kostenanteil zu gleichen Teilen vorsah. Die Bestimmung verunmögliche, so das Bundesgericht, eine Unterscheidung zwischen Randalisierenden und passiven Kundgebungsteilnehmenden, die sich trotz polizeilicher Aufforderung nicht entfernen. Dies könne grundsätzlich dazu führen, dass einem passiven Kundgebungsteilnehmenden ein Verwaltungsaufwand bis zu einer Höhe von 30 000 Franken individuell zugerechnet werden könne. Eine derartige Bestimmung verstosse gegen das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip, welches das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben konkretisiere.

Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird von den in § 25 Abs. 3a Bst. a–c Polizei-Organisationsgesetz definierten Personengruppen demnach ein anteilmässiger Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen vorgesehen. Hiermit wird sichergestellt, dass jede Person nur zur Kostentragung ihres Störungsanteils herangezogen werden kann.

b) Veranstalterinnen und Veranstalter (neu: § 25 Abs. 3a Bst. a Polizei-Organisationsgesetz)

Voraussetzung, dass die Veranstaltenden kostenpflichtig werden, ist das Nichteinholen einer Bewilligung oder die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung einer mit der Polizei abgeschlossenen Vereinbarung zur sicheren Durchführung des Anlasses bzw. von Bewilligungsauflagen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, Veranstaltende, die sich pflichtwidrig verhalten, zur Tragung von Kosten des Polizeieinsatzes zu verpflichten. Als Zweckveranlasser können sie folglich grundsätzlich als Störer und Störerinnen ins Recht gefasst werden, ohne dass hierdurch gegen die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) verstossen wird. Durch ihr Tun oder Unterlassen bewirken sie oder nehmen sie bewusst in Kauf, dass andere die Polizeigüter stören oder gefährden [Urteil (des Bundesgerichts) 1C_502/2015 vom 18. Januar 2017 E. 5.2; vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl.

2016, Rz. 2619 ff.]. Den Veranstaltenden können grundsätzlich diejenigen Kosten des Polizeieinsatzes auferlegt werden, die aus deren pflichtwidrigem Verhalten resultieren. Sie umfassen das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötige Polizeiaufgebot mitsamt den Vorkehrungen, welche von vornherein technisch und rechtlich nur von den polizeilichen Organen und den ihnen beigeordneten Spezialdiensten vorgenommen oder angeordnet werden können (vgl. BGE 122 II 65 E. 6a S. 70). Es handelt sich hierbei um Leistungen, die sie als Zweckveranlassende bewirken oder zumindest bewusst in Kauf nehmen.

Der Aufruf zur Durchführung eines unbewilligten Anlasses erfolgt vielfach anonym in Internetforen oder auf nicht öffentlichen Kanälen, so dass sich die Identifikation des oder der Veranstaltenden oft als schwierig erweist. Die verantwortlichen Personen lassen sich u. a. aufgrund folgender Anhaltspunkte erkennen: Aufrufe im Internet, vorgängiges Auskundschaften der Örtlichkeiten, allenfalls verbunden mit dem Deponieren und Mitführen von Demonstrationmaterial wie z. B. Fahnen, Plakaten, Wurfgegenständen, Kleidungsstücken etc. und/oder sie zeigen sich während der Demonstration als Wortführer und erteilen Anweisungen.

Holen die Veranstaltenden die Bewilligungen zur Durchführung des Anlasses zwar ein, verstossen aber vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Bewilligungsauflagen oder die Vereinbarungen mit der Polizei zur sicheren Durchführung des Anlasses, ist bei der Festlegung des durch den Veranstalter oder die Veranstalterin zu tragenden Kostenanteils die Einhaltung der Bewilligungsauflagen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu berücksichtigen. Bei Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Gewaltausübung haben die Veranstaltenden keine (zusätzlichen) polizeilichen Kosten zu tragen.

Nebst dem Erfordernis, dass im Polizeiorganisationsgesetz der Kreis der möglichen Abgabepflichtigen klar geregelt wird, sollen Höchstgrenzen einen möglichen Abschreckungseffekt (sogenannter «chilling effect») auf legitime Kundgebungen und Anlässe verhindern. Es ist zu vermeiden, dass Veranstaltende aus Furcht vor hohen Kostenfolgen davon abgehalten werden, von ihren Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit Gebrauch zu machen [Urteil (des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern) P 12 2 vom 7. Mai 2013, E. 6 bb]. Mit einer Höchstgrenze von 30 000 Franken für je einen Veranstalter bzw. eine Veranstalterin eines Anlasses mit Gewaltausübung oder hierfür erkennbarer Absicht wird dieser Anforderung Genüge getan. Die Polizei bemisst die individuellen Kosten nach Massgabe des konkreten Tatbeitrags und damit entsprechend dem Grad der Beteiligung an der Störungssituation. Ruft eine Veranstalterin oder ein Veranstalter zu einer friedlichen und gewaltfreien Demonstration auf und kommt es trotzdem zu drohenden Eskalationen oder Ausschreitungen, so soll der Kostenersatz nicht diesen, sondern in erster Linie den gewalttätigen und gewaltbereiten Personen obliegen.

c) Gewaltbereite Teilnehmerinnen und Teilnehmer (neu: § 25 Abs. 3a Bst. b Polizeiorganisationsgesetz)

Wenn die Veranstaltenden zur Gewalt aufrufen, können und sollen die Kosten für das Polizeiaufgebot, welches aufgrund der Gewaltbereitschaft von Teilnehmenden notwendig wird, nicht ausschliesslich den Veranstaltenden angelastet werden. Ein Teil einer unmittelbaren Störung der Polizeigüter erfolgt durch Teilnehmende selbst, indem sie Gewalt ausüben bzw. ihre Absicht zur Gewaltausübung erkennen lassen. Durch ihr eigenes Verhalten stören oder gefährden sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2612 f.). Entsprechend sind auch sie für den durch sie verursachten Kostenanteil an den polizeilichen Leistungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. zur Abwendung von Ausschreitungen ersatzpflichtig.

Für die Frage der Kostenüberwälzung ist es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zudem nötig, zwischen randalierenden und passiven Kundgebungsteilnehmende, die sich trotz polizeilicher Aufforderung nicht entfernen, zu unterscheiden. Ersteren kann grundsätzlich ein grösserer Verwaltungsaufwand individuell zugerechnet werden, da sie durch ihre rechtswidrigen Handlungen wie beispielsweise das Einschlagen von Scheiben, Gewaltausübung gegenüber Personen, Belästigung von Passanten oder Beschmieren von Schaufenstern eine hohe Gewaltbereitschaft kundtun und entsprechend eine grössere und unmittelbare Gefährdung, auch für schutzwürdige Rechtsgüter Dritter (z. B. Vermögen, körperliche und psychische Unversehrtheit etc.), darstellen.

Auch hier soll eine Höchstgrenze einen möglichen Abschreckungseffekt auf die grundsätzliche Teilnahme an Demonstrationen und Anlässen verhindern. Die Höchstgrenze wird bei 3000 Franken pro gewaltbereite Person festgesetzt und entspricht der durch das Bundesgericht als verfassungskonform beurteilten Regelung im Kanton Luzern. Jede und jeder gewaltbereite Teilnehmende trägt aber nur die Kosten seines oder ihres jeweiligen Störungsanteils.

d) Übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (neu: § 25 Abs. 3a Bst. c Polizei-Organisationsgesetz)

Passive Kundgebungsteilnehmende, die der polizeilichen Abmahnung, sich von einem Anlass mit Gewaltausübung oder hierzu erkennbarer Absicht zu entfernen, nicht Folge leisten, verhalten sich rechtswidrig. Sie tragen wissentlich und willentlich zur Aufrechterhaltung des unrechtmässigen Zustandes bei und behindern die Polizei bei ihrem gesetzlichen Auftrag, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Auch sie stören und gefährden durch ihr eigenes Verhalten bzw. Unterlassen die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar, allerdings in deutlich geringerem Ausmass als die gewaltbereiten oder gewalttätigen Personen. Entsprechend sind sie an den Kosten ihres individuellen Störungsanteils bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Franken zu beteiligen.

Bemessung der Kostentragungspflicht

Da die Kostenersatzpflicht für jede Person individuell und entsprechend ihrem Anteil an der Störungssituation bemessen werden muss, ist das Festlegen von Pauschalen nicht zweckmässig. Als Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist es auch hier naheliegend, von einer Stundenpauschale für die eingesetzten Polizeiangehörigen auszugehen (siehe § 25 Abs. 4 Bst. a Polizei-Organisationsgesetz). Diese beträgt derzeit 120 Franken. Bei der Kostenüberwälzung hat die Polizei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu beachten. Demnach dürfen die den einzelnen Störerinnen und Störern in Rechnung gestellten Kosten den Gesamtaufwand der Polizei nicht überschreiten und die Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der verursachten Leistung stehen.

Kommt es bei einem (kommerziellen) Anlass, bei welchem der oder die Veranstaltende gestützt auf § 25 Abs. 2 Polizei-Organisationsgesetz 60 Prozent der polizeilichen Leistungen tragen muss, zu gewalttätigen Ausschreitungen oder einer hierfür klar erkennbaren Absicht und ist dies auf eine zumindest grobfahrlässige Nichteinhaltung von Bewilligungsaufgaben zurückzuführen, werden die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung – oder, falls die Absicht zur Gewaltausübung etwa durch entsprechende Aufrufe und/oder gewaltbereites Verhalten vor Ort klar erkennbar ist, bereits ab diesem Zeitpunkt – vollumfänglich den in (neu) § 25 Abs. 3a Bst. a–c definierten Personengruppen in Rechnung gestellt.

Regelungen in anderen Kantonen

Explizite Regelungen zum Kostenersatz für polizeiliche Leistungen bei Demonstrationen kennen nur wenige Kantone (ZH, LU, NW). Diese schliessen den Kostenersatz bei bewilligten

Kundgebungen aus, sofern keine Bewilligungsauflagen grobfahrlässig verletzt werden. Anknüpfungspunkt ist hier regelmässig die Gewaltausübung, d. h. es findet erst eine (zusätzliche) Kostenverrechnung statt, sobald es zu Ausschreitungen gekommen ist (so § 32b PolG-LU; SRL 350). Im Kanton Bern ist eine Vorlage analog zu jener des Kantons Luzern in Vorbereitung.

Würdigung der Vor- und Nachteile

Es handelt sich um eine gesetzliche Verankerung des Störer- und Verursacherprinzips bei Anlässen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen ausgeübt wird oder die Absicht zur Gewaltausübung klar erkennbar ist. Damit wird nicht nur eine Gesetzeslücke geschlossen, sondern auch der im Rechtsempfinden stossende Umstand aufgehoben, wonach diejenigen Veranstaltenden, die ihren privaten Anlass ordnungsgemäss melden, den aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung vorgesehenen Polizeiaufwand ersetzen, hingegen jene, die die gesetzliche Melde- und Bewilligungspflicht oder Auflagen missachten, nicht für die verursachten Kosten aufkommen müssen.

Es besteht die Schwierigkeit, bei unbewilligten Anlässen die oder den Veranstaltenden ausfindig zu machen und als solche zu identifizieren. Die Störerinnen und Störer agieren regelmässig anonym oder sind verumumt und wechseln sich ab. Die Bemessung des individuellen Kostenanteils der an der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Beteiligten dürfte sich in der Praxis als Herausforderung erweisen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Ausschreitungen kommen im Kanton Zug nur sehr selten und in ausserordentlichen Situationen vor. Es ist nicht jährlich mit finanziellem Aufwand und Kostenersatz in diesem Zusammenhang zu rechnen. Daher kann keine explizite Summe budgetiert werden. Sollte sich die Situation ändern, ist die Budgetierung neu zu beurteilen. Nach einigen Jahren Erfahrung wird zudem eine verlässlichere Aussage darüber erteilt werden können, ob und in welchem Umfang sich die finanziellen Auswirkungen bei der Polizei aufgrund der vorliegenden Massnahme darstellen.

Diese Gesetzesänderung hat keine personellen Auswirkungen. Sie löst auch keinen Aufwand bei den Gemeinden aus.

15.11. Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Beitreibungszustellungen

Detaillierte Beschreibung

Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Beitreibungszustellungen (Massnahme-Nr. 3590.10): Änderung von § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

Ausgangslage

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG, SR 281.1) sieht im Betreibungs- und Konkursverfahren folgende Zwangsmassnahmen vor, bei denen die ZUPO zugezogen wird: Zustellung von Zahlungsbefehlen (Art. 64 SchKG), Zuführung der Schuldnerin oder des Schuldners durch die ZUPO in das Betreibungsamt (Art. 91 SchKG) oder Konkursamt (Art. 229 Abs. 1 SchKG). Nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35, Art. 13) sind die Kosten für den Beizug der ZUPO zu ersetzen. Ob die ZUPO die entsprechenden Kosten den Betreibungs- und Konkursämtern verrechnen will, steht ihr frei. So ist die Praxis darüber von Kanton zu Kanton verschieden (vgl. Basler Kommentar zum SchKG, Art. 64 N 24, 2. Auflage). In den meisten Kantonen stellt jedoch die zuständige Polizeibehörde ihre Kosten in Rechnung und dies aus Praktikabilitätsgründen in Form von festgelegten Pauschalen (bspw. in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Solothurn, Tessin). Im Kanton Zürich werden die Pauschalen von den Gemeinden festgelegt. In den

Kantonen Obwalden, Neuenburg und Schwyz verrechnet die Polizei ihre Leistungen nach ihrem Aufwand, dabei gilt jeweils die Stundenpauschale einer Polizistin bzw. eines Polizisten als Grundlage. Eine einheitliche Anwendung in Bezug auf die Höhe besteht demnach nicht. Noch keine Verrechnung findet in den Kantonen Schaffhausen und Uri statt.

Im Kanton Zug stellte die ZUPO in den Jahren 2015 und 2016 durchschnittlich je 470 Betreuungsurkunden zu und führte rund 620 Schuldnerinnen und Schuldner im Rahmen des Pfändungs- und Konkursverfahrens den Betreibungs- und Konkursämtern zu. Bis anhin hat die ZUPO ihre daraus entstandenen Kosten/Aufwendungen nicht verrechnet. Damit die ZUPO ihre diesbezüglichen Leistungen den Betreibungs- und Konkursämtern künftig verrechnen kann, bedarf es sowohl einer Ergänzung im Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2) zur Schaffung der Rechtsgrundlage dieser Kostenverrechnung sowie eine Ergänzung bzw. Änderungen der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen (BGS 512.26), insbesondere für die Definierung der Pauschalansätze.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 25 Abs. 3b (neu)

Mittels Aufwandpauschalen, welche vom Regierungsrat in der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen festgelegt werden, sollten künftig die Aufwendungen für die polizeilichen Zustellungen und Zuführungsaufträge der ZUPO ersetzt werden.

Die ZUPO wird dann zur Hilfe zugezogen, wenn das Betreibungsamt nicht in der Lage ist, die Betreuungsurkunden der Schuldnerin oder dem Schuldner zuzustellen. Dies setzt voraus, dass seitens des Betreibungsamtes zumindest ein zweifacher Zustellungsversuch unternommen wurde (vgl. Basler Kommentar zum SchKG, Art. 64 N 21, 2. Auflage).

Eine Schuldnerin oder ein Schuldner generiert oft mehr als eine Betreuungsurkunde, bspw. dann, wenn gegen sie oder ihn mehrere Betreibungen gleichzeitig am Laufen sind. In der Regel sammeln die Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamten in solchen Fällen die Betreuungsurkunden (z. B. zwei Zahlungsbefehle) und stellen diese mittels einer Zustellung der entsprechenden Schuldnerin oder dem Schuldner zu. Die Zustellung von mehreren Betreuungsurkunden an dieselbe Schuldnerin oder denselben Schuldner wird in solchen Fällen von der ZUPO analog gehandhabt und als eine einzige Zustellung an das Betreibungsamt in Rechnung gestellt.

§ 25 Abs. 4 Bst. b (Anpassung der Gesetzesbestimmung gemäss Sparpaket 2018; Vorlage Nr. 2720.28)

Im Rahmen der Erarbeitung der Massnahme haben sich sowohl die ZUPO als auch die Betreibungs- und Konkursbeamten für eine Pauschalverrechnung ausgesprochen und diese aus nachfolgenden Gründen als zwingende Voraussetzung definiert. Das Betreibungsamt muss unmittelbar (d. h. bei der Zustellung des Zahlungsbefehls oder beim Pfändungsvollzug) über die Höhe der Kosten der Leistungen der ZUPO informiert sein. Nur dann erhält eine Schuldnerin oder ein Schuldner die Möglichkeit, die Forderung sogleich zu bezahlen. Auch könnte sonst ein Fall nicht sogleich abgeschlossen und der Gläubigerin oder dem Gläubiger ein Verlustschein ausgestellt werden, sollte die Pfändung zu keinem Resultat führen. Eine Nachverrechnung ist nicht möglich. Falls im Konkursverfahren ein Kostenvorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens erhoben werden muss, ist es ebenfalls hilfreich, wenn das Konkursamt weiss, was der allfällige Beizug der ZUPO kostet. Für eine Pauschalverrechnung sprechen zudem der sehr geringe administrative Aufwand, die Transparenz sowie die dadurch ge-

schaffen klaren Ausgangslagen für die Bürgerinnen und Bürger, die Betreibungs- und Konkursämter und die ZUPO.

Der Regierungsrat wird die Pauschalen in der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen (Kostenersatzverordnung; BGS 512.26) festlegen. Die Pauschalen werden sich an den Stundenansätzen für ausgebildete Polizistinnen und Polizisten (120 Franken pro Stunde; § 2 Abs. 2 Bst. a Kostenersatzverordnung) orientieren. Die meisten Zustellungen können mit einem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von zirka 15 Minuten erledigt werden (Personenabfrage, Zustellung der Betreibungsdokumente). Daraus ergibt sich eine Aufwandpauschale von 30 Franken pro Zustellung. Zuführungsaufträge können mit einem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von zirka einer halben Stunde erledigt werden, weshalb eine Aufwandpauschale von 60 Franken pro Zuführungsauftrag geplant ist. Bei der Berechnung der Pauschale wurden dabei unterschiedlich aufwendige Zuführungsaufträge berücksichtigt. Bspw. Fälle, bei welchen die ZUPO die Schuldnerin und der Schuldner zwangsweise dem Betreibungs- oder Konkursamt zuführen musste oder solche, bei denen bereits die polizeiliche Kontaktaufnahme die Schuldnerin oder den Schuldner dazu veranlasste, sich freiwillig dem Betreibungs- oder Konkursamt zu stellen. Entsprechend soll künftig jeder Zuführungsauftrag der ZUPO mit dem errechneten Durchschnittswert von 60 Franken vergütet werden, unabhängig davon, ob eine polizeiliche Zwangsmassnahme ausgeführt werden musste oder nicht. Vom Betreibungs- und/oder Konkursamt erteilte Zustellungs- und Zuführungsaufträge, welche im Laufe der Fallbearbeitung revoziert werden, sind der ZUPO ebenfalls zu vergüten, sofern diese bereits Aufwendungen getätigt hat.

Die geplanten Aufwandpauschalen (30 Franken für die Zustellung von Betreibungsurkunden und 60 Franken pro Zuführungsauftrag) sind in ihrer Höhe angemessen, bewegen sich doch die Pauschalansätze der anderen Kantone durchschnittlich etwa im gleichen Rahmen (Kanton Basel-Stadt: Zuführung 75 Franken/Zustellung 40 Franken, Kanton Fribourg: Zuführung 60 Franken/Zustellung 35 Franken, Kanton Solothurn: Zuführung 240 Franken/Zustellung 8 Franken, Kanton Tessin: Zuführung 100 Franken/Zustellung 30 Franken).

Im Rahmen des Sparpakets 2018 (Vorlage Nr. 2720.28 - 15489) ist die Revision von § 25 Abs. 4 vorgesehen. Die vorliegende Anpassung erfolgt auf der Basis des Ergebnisses der 2. Lesung im Kantonsrat vom 31. August 2017.

Finanzielle Auswirkungen

Mit Blick auf die von der ZUPO erhobenen Zahlen (Grundlage Geschäftskontrolle) aus den Jahren 2015 und 2016 ist jährlich mit rund 470 polizeilichen Zustellungen und rund 620 Zuführungsaufträgen zu rechnen. In Anwendung der Aufwandpauschalen ergibt dies einen Betrag von insgesamt rund 50 000 Franken. Durch die Kostenverrechnung der ZUPO werden die Budgets der Betreibungsämter grundsätzlich nicht mehrbelastet, da letztere gestützt auf Art. 13 GebV SchKG die anfallenden Betreibungskosten vollumfänglich der Schuldnerin resp. dem Schuldner überwälzen. Da die Gläubigerin resp. der Gläubiger verpflichtet ist, die Betreibungskosten vorzuschüssen, trägt diese bzw. dieser damit das Risiko, dass die Kosten von der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht ersetzt werden können.

15.12. Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken

Detaillierte Beschreibung

Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken pro Jahr (Massnahme-Nr. 5065.18): Änderung von § 25 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1).

Ausgangslage

Nach geltendem Recht sind die notwendigen Kosten für den Arbeitsweg unbeschränkt abzugsfähig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug seit 2016 auf 3000 Franken beschränkt. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern soll dieser Abzug neu auf 6000 Franken beschränkt werden. Mit dieser Beschränkung der steuerlich abziehbaren Fahrtkosten auf 6000 Franken entfällt die Bestimmung in § 25 Abs. 2, wonach den Steuerpflichtigen der Nachweis von höheren Kosten offen steht.

Oft sind persönliche Präferenzen für die Länge des Arbeitsweges (mit)verantwortlich (Wohnen im Grünen, tiefere Mietzinsen ausserhalb der Zentren, Verwurzelung in der Heimatgemeinde). Auch können die Zugerinnen und Zuger ihre (höheren) Mietkosten steuerlich nicht geltend machen. Aus ökologischer Sicht (Anreiz zum Verzicht auf lange/häufige Autofahrten) erscheint diese Begrenzung ebenfalls sachgerecht.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Ab dem Jahr 2021 erhöhen sich dadurch die Kantonssteuereinnahmen jährlich um 1,5 Millionen Franken. Die zusätzlichen Gemeindesteuern von jährlich 1,2 Millionen Franken werden bei den Gemeinden zu 2/3 (0,8 Millionen Franken) zugunsten des Kantons abgeschöpft (Details zur Abschöpfung siehe Kapitel 15.16).

Die Begrenzung der Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte hat weder organisatorische noch personelle Auswirkungen. Es entstehen keine externen Informatikkosten.

15.13. Privilegierte Gesellschaften: Ersatz Mindestkapitalsteuer durch Mindeststeuer**Detaillierte Beschreibung**

Ersatz heutige Mindestkapitalsteuer für privilegierte Gesellschaften durch Mindeststeuer für alle Gesellschaften zur Deckung der verursachten administrativen Kosten (Massnahme-Nr. 5065.11): Einführung des neuen § 78a des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

Ausgangslage

Nach geltendem Recht entrichten nur sogenannte Statusgesellschaften, also Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, eine Mindeststeuer in Form einer Mindestkapitalsteuer. Die einfache Steuer beträgt 250 Franken, was je nach Sitzgemeinde ungefähr 380 Franken entspricht. Neu sollen alle Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit eine einfache Mindeststeuer von 250 Franken entrichten, was je nach Gemeinde etwa 380 Franken entspricht. Dieser Betrag soll sicherstellen, dass jede Gesellschaft im Kanton Zug mindestens die Kosten für ihre Steuerveranlagung deckt.

Bei der Anwendung der Mindeststeuer wird nicht nur die Kapital-, sondern auch die Gewinnsteuer berücksichtigt. Die Mindeststeuer wird somit erst erhoben, wenn die Summe der einfachen Gewinnsteuer und der einfachen Kapitalsteuer 250 Franken unterschreitet.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Ab dem Jahr 2021 erhöhen sich dadurch die Kantonssteuereinnahmen jährlich um 1,75 Millionen Franken. Die zusätzlichen Gemeindesteuern von jährlich 1,3 Millionen Franken werden bei den Gemeinden zu 2/3 (0,9 Millionen Franken) zugunsten des Kantons abgeschöpft (Details zur Abschöpfung siehe Kapitel 15.16).

Die Einführung einer Mindeststeuer hat weder organisatorische noch personelle Auswirkungen.

15.14. Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen

Detaillierte Beschreibung

Umlagerung/Abwälzung von Zuger Quellensteuern auf ausländische Staaten im Falle von Verwaltungsratsmitgliedern mit ausländischem Wohnsitz (Massnahme-Nr. 5065.01): Änderung von § 90 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

Ausgangslage

Nach geltendem Recht entrichten die im Ausland wohnenden Verwaltungsratsmitglieder von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Zug auf ihren Honoraren eine Quellensteuer von total 20 Prozent (15 Prozent Kantons- und Gemeindesteuern plus 5 Prozent direkte Bundessteuer). Mit der Erhöhung des Quellensteuersatzes bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 20 Prozent resultiert auf den Verwaltungsratshonoraren neu eine Quellensteuerbelastung von total 25 Prozent. Da die in der Schweiz bezahlte Quellensteuer auf Verwaltungsratshonoraren in der Regel an die zumeist höhere ausländische Steuer angerechnet wird, erhöht sich die Gesamtsteuerbelastung von ausländischen Verwaltungsratsmitgliedern nicht. Die Erhöhung der Zuger Quellensteuer wird so auf ausländische Staaten abgewälzt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Jahr 2020 erhöhen sich dadurch die Kantonssteuereinnahmen um 1,5 Millionen Franken, ab dem Jahr 2021 jährlich um 1,9 Millionen Franken. Die zusätzlichen Gemeindesteuern (2020: 1,125 Millionen Franken; ab 2021: 1,425 Millionen Franken) werden bei den Gemeinden zu 2/3 (950 000 Franken) zugunsten des Kantons abgeschöpft (Details zur Abschöpfung siehe Kapitel 15.16).

Die Erhöhung des Quellensteuersatzes hat weder organisatorische noch personelle Auswirkungen. Es entstehen keine externen Informatikkosten.

15.15. Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen

Detaillierte Beschreibung

Umlagerung/Abwälzung von Zuger Quellensteuern auf ausländische Staaten im Falle von Mitarbeitendenbeteiligungen, die erst nach einem Wegzug ins Ausland realisiert werden (Massnahme-Nr. 5065.03): Änderung von § 93a Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

Ausgangslage

Nach geltendem Recht entrichten im Ausland wohnende Personen, die während ihrer Ansässigkeit in der Schweiz Mitarbeitendenbeteiligungen zugeteilt erhalten haben, auf dem später im Ausland realisierten geldwerten Vorteil eine Quellensteuer von total 26,5 Prozent (15 Prozent Kantons- und Gemeindesteuern und 11,5 Prozent direkte Bundessteuer). Mit der Erhöhung des Quellensteuersatzes bei den Kantons- und Gemeindesteuern um 5 Prozent auf 20 Prozent resultiert auf den im Ausland realisierten geldwerten Vorteilen neu eine Quellensteuerbelastung von total 31,5 Prozent. Der durch die Schweiz so besteuerte geldwerte Vorteil wird je nach Doppelbesteuerungsabkommen am Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers (Ausland) unter Progressionsvorbehalt freigestellt, oder es wird die in der Schweiz bezahlte Quellensteuer an die ausländische Steuer angerechnet.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Jahr 2020 erhöhen sich dadurch die Kantonssteuereinnahmen um 180 000 Franken, ab 2021 jährlich um 230 000 Franken. Die zusätzlichen Gemeindesteuern (2020: 135 000 Fran-

ken; ab 2021: 173 000 Franken) werden bei den Gemeinden zu 2/3 (115 000 Franken) zugunsten des Kantons abgeschöpft (Details zur Abschöpfung siehe Kapitel 15.16).

Die Erhöhung des Quellensteuersatzes hat weder organisatorische noch personelle Auswirkungen. Es entstehen keine externen Informatikkosten.

15.16. Mehrerträge der Zuger Gemeinden aus «Finanzen 2019» abschöpfen

Detaillierte Beschreibung

Abschöpfung der Mehrerträge der Zuger Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen (Massnahme-Nr. 5060.06 / 5065.02 / 5065.04 / 5065.07 / 5065.09 / 5065.12 / 5065.19): Neuer Kantonsratsbeschluss betreffend Abschöpfung der Mehrerträge der Zuger Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen

Ausgangslage

Einige der beantragten steuerlichen Massnahmen führen nicht nur auf der Ebene des Kantons zu höheren Steuererträgen, sondern auch bei den Gemeinden. Der Regierungsrat beantragt, die den Einwohnergemeinden ohne eigenes Zutun zufallenden steuerlichen Mehrerträge ab 2021 teilweise zur Gesundung des Zuger Finanzhaushalts heranzuziehen. Den Gemeinden entstehen daraus im Ergebnis keine Nachteile bzw. finanziellen Lasten.

Übersicht über die von der teilweisen Abschöpfung betroffenen Massnahmen

Die folgenden «Finanzen 19»-Massnahmen sind Gegenstand der teilweisen Abschöpfung mittels eines Kantonsratsbeschlusses:

- Verschärfung Bussenpraxis bei Ermessensveranlagungen natürlicher bzw. juristischer Personen (Massnahmen-Nr. 5060.06)
- Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (Massnahmen-Nr. 5065.02)
- Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (Massnahmen-Nr. 5065.04)
- Strengerer Massstab für Bussenbemessungen bei Steuerstrafverfahren (Massnahmen-Nr. 5065.07)
- Marktgerechte Verzugszinsen auf überfälligen Steuerforderungen ab 2020 (Massnahmen-Nr. 5065.09)
- Privilegierte Gesellschaften: Ersatz Mindestkapitalsteuer durch Mindeststeuer (Massnahmen-Nr. 5065.12)
- Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken (Massnahmen-Nr. 5065.18)

Die oben genannten Massnahmen führen nicht nur auf Kantonsebene, sondern auch auf Gemeindeebene zu steuerlichen Mehrerträgen.

Ebenfalls zu gemeindlichen Mehrerträgen führen die mit «Finanzen 2019» beantragten Anpassungen beim Einkommenssteuertarif der natürlichen Personen (zirka 14,4 Millionen Franken). Eine Abschöpfung ist dort aber nicht vorgesehen.

Art und Umfang der Abschöpfung

Die den Einwohnergemeinden jährlich zufallenden steuerlichen Mehrerträge sollen in einer möglichst einfachen Weise ermittelt und dann in einer für die einzelnen Einwohnergemeinden gut planbaren Weise für jeweils vier Jahre festgelegt werden, erstmals für eine Vierjahresperiode 2021 bis 2024. Mit Blick auf eine breite Verankerung und Unterstützung des Projekts «Finanzen 2019» auf Gemeindeebene und um allfälligen Unschärfen bei der Vorausberechnung

der jährlichen Mehrerträge Rechnung zu tragen, werden nur zwei Drittel der mutmasslich zu erwartenden, rechnerisch ermittelten Mehrerträge zur Stabilisierung der Zuger Finanzen hinzugezogen. Der restliche Drittel verbleibt den Gemeinden zur freien Verfügung. Ausserdem wird auf eine Abschöpfung jenes Teils der gemeindlichen Mehrerträge verzichtet, der bereits in den Jahren 2019 und 2020 anfällt.

Art und Umfang des Einbezugs der einzelnen Massnahmen in «Finanzen 2019» werden in einem Kantonsratsbeschluss verankert. Für die erste Vierjahresperiode 2021 bis 2024 werden die konkreten Beträge pro Einwohnergemeinde gemäss Anhang A1 festgelegt. Später wird die Finanzdirektion die jährlichen Beträge jeweils für die darauf folgende Vierjahresperiode festlegen, erstmals also für die Periode 2025 bis 2028. Die Finanzdirektion wird die konkreten Beträge gestützt auf Berechnungsgrundlagen der Steuerverwaltung analog den Mechanismen der ersten Vierjahresperiode (gemäss Anhang A1 auf Basis von 100 Prozent bzw. auf Basis der abzuschöpfenden zwei Drittel) festlegen. Der Kantonsratsbeschluss sieht dafür eine entsprechende Kompetenzdelegation an die Finanzdirektion vor.

Auf einen Einbezug der steuerlichen Mehrerträge der Kirch- und Bürgergemeinden wird verzichtet, da es sich um vergleichsweise kleine Beträge handeln würde und der Aufwand für Berechnung und Administration in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen stünde. Zudem fallen die Mehrerträge bei einem Teil der Massnahmen nur unregelmässig an. Bei der vorgesehenen pauschalen rechnerischen Aufschlüsselung der Beträge würden sich Verzerrungen bei den Kirch- und Bürgergemeinden vergleichsweise stärker auswirken.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Verankert den Grundsatz, dass sich die elf Zuger Einwohnergemeinden an «Finanzen 2019» finanziell beteiligen (Abs. 1) und dass sie von den ihnen dank «Finanzen 2019» zufließenden zusätzlichen Steuererträgen jährlich zwei Drittel an den Kanton weiterleiten (Abs. 2). Das restliche Drittel verbleibt den Einwohnergemeinden zur freien Verfügung. Die Weiterleitung bzw. Abschöpfung erfolgt erstmals im Kalenderjahr 2021 (Abs. 3). Die Finanzdirektion stellt jeder Einwohnergemeinde jährlich Rechnung, und zwar erstmals im Spätsommer bzw. Herbst 2021 für den auf die Gemeinde entfallenden Betrag. Dieser Betrag ist bis spätestens 30. September 2021 und dann analog jeweils zum Zahlungstermin in den Folgejahren zu überweisen (siehe § 4).

§ 2

Die Absätze 1 bis 3 beschreiben die Mechanismen zur Berechnung und Verteilung der jährlichen Beiträge der elf Einwohnergemeinden.

Die Finanzdirektion hat ermittelt, welche steuerlichen «Finanzen 19»-Massnahmen nicht nur dem Kanton, sondern auch den Einwohnergemeinden jährliche steuerliche Mehrerträge bringen werden. Auf alle Einwohnergemeinden zusammen entfallen je nach konkreter «Finanzen 2019»-Massnahme steuerliche Mehrerträge im Umfang von 75 bis 100 Prozent des jeweiligen Kantonswertes (nachfolgend vertieft beschrieben). Die so ermittelten gemeindlichen Mehrerträge sind pro einzelne Massnahme nach einem möglichst einfachen, aber doch sachgerechten Verteiler auf die einzelnen Einwohnergemeinden zu verteilen.

Anhang A1 des Kantonsratsbeschluss betreffend Abschöpfung der Mehrerträge der Zuger Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen zeigt die rechnerische Ermittlung

und Verteilung der steuerlichen Mehrerträge auf die einzelnen Einwohnergemeinden basierend auf den folgenden Eckwerten und Zuteilungsgrundlagen:

Verschärfung Bussenpraxis bei Ermessensveranlagungen natürlicher Personen (Massnahmen-Nr. 5060.06, Teil NP):

Die Steuerverwaltung wird ihre bisherige Bussenpraxis im Falle von Ermessensveranlagungen aufgrund des Nichteinreichens von Steuererklärungen natürlicher Personen (d.h. Privatpersonen) ab dem Steuerjahr 2018 moderat verschärfen. Diese F19-Massnahme bedingt keine Gesetzesänderung, sondern erfolgt auf Stufe Vollzug (Finanzen 2019: Nr. 5060.04). Dadurch ergeben sich ab dem Jahr 2019 jährliche Mehrerträge von je rund 30 000 Franken für den Kanton und die Einwohnergemeinden. Die gemeindlichen Mehrerträge von 30 000 Franken sollen nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Einwohnergemeinden abgeschöpft werden, da erfahrungsgemäss davon auszugehen ist, dass die Anzahl nichteingereichter Steuererklärungen pro Kopf der Bevölkerung in allen Gemeinden in etwa ähnlich sein wird.

Verschärfung Bussenpraxis bei Ermessensveranlagungen juristischer Personen (Massnahmen-Nr. 5060.06, Teil JP):

Die Steuerverwaltung wird ihre bisherige Bussenpraxis im Falle von Ermessensveranlagungen aufgrund des Nichteinreichens von Steuererklärungen juristischer Personen (d.h. Unternehmen) ab dem Steuerjahr 2018 moderat verschärfen. Diese F19-Massnahme bedingt keine Gesetzesänderung, sondern erfolgt auf Stufe Vollzug (Massnahmen-Nr. 5060.05). Dadurch ergeben sich ab dem Jahr 2019 jährliche Mehrerträge von je rund 40 000 Franken für den Kanton und die Einwohnergemeinden. Die gemeindlichen Mehrerträge von 40 000 Franken sollen im Verhältnis zu den Steuererträgen juristischer Personen pro Gemeinde abgeschöpft werden. Damit wird der sehr unterschiedlichen Anzahl und wirtschaftlichen Bedeutung der juristischen Personen in den elf Einwohnergemeinden sachgerecht Rechnung getragen.

Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (Massnahmen-Nr. 5065.02).

Der Quellensteuersatz bei im Ausland wohnhaften Empfängerinnen und Empfängern von Verwaltungsratshonoraren soll mittels Anpassung von § 90 Abs. 4 des Steuergesetzes erhöht werden (siehe dazu die Ausführungen in Kap. 17.14). Dadurch ergeben sich ab dem Jahr 2020 schrittweise steuerliche Mehrerträge sowohl für den Kanton wie auch die Einwohnergemeinden. Ab dem Jahr 2021 kann mit jährlichen Mehrerträgen von 1,9 Millionen Franken auf Stufe Kanton und 1,425 Millionen Franken auf Stufe der Einwohnergemeinden gerechnet werden. Die gemeindlichen Mehrerträge sollen aufgrund von Berechnungen der Steuerverwaltung, basierend auf einem zeitnahen Dreijahresdurchschnitt für diese Steuerart pro Gemeinde (aktuell 2014–2016), abgeschöpft werden.

Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (Massnahmen-Nr. 5065.04)

Der Quellensteuersatz im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungen, die erst nach einem Wegzug ins Ausland realisiert werden, soll mittels Anpassung von § 93a Abs. 2 des Steuergesetzes erhöht werden (siehe dazu die Ausführungen in Kap. 17.15). Dadurch ergeben sich ab dem Jahr 2020 schrittweise steuerliche Mehrerträge sowohl für den Kanton wie auch die Einwohnergemeinden. Ab dem Jahr 2021 kann mit jährlichen Mehrerträgen von 230 000 Franken auf Stufe Kanton und 173 000 Franken auf Stufe der Einwohnergemeinden gerechnet werden. Die gemeindlichen Mehrerträge sollen aufgrund von Berechnungen der Steuerverwaltung, basierend auf einem zeitnahen Dreijahresdurchschnitt für diese Steuerart pro Gemeinde (aktuell 2014–2016), abgeschöpft werden.

Strengerer Massstab für Bussenbemessung bei Steuerstrafverfahren (Massnahmen-Nr. 5065.07)

Die Steuerverwaltung wird ihre bisherige Bussenpraxis bei Steuerstrafverfahren unter Beachtung der im Strafgesetzbuch verankerten Kriterien ab 2019 moderat verschärfen. Diese Massnahme bedingt keine Gesetzesänderung, sondern erfolgt auf Stufe Vollzug (Finanzen 2019: Nr. 5065.06). Dadurch ergeben sich ab dem Jahr 2019 jährliche Mehrerträge von 30 000 Franken für den Kanton und 22 500 Franken für die Einwohnergemeinden. Die gemeindlichen Mehrerträge von 22 500 Franken sollen nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Einwohnergemeinden abgeschöpft werden, da davon auszugehen ist, dass sich die Bussen einigermaßen gleichmässig auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden verteilen werden.

Marktgerechte Verzugszinsen auf überfälligen Steuerforderungen ab 2020» (Massnahmen-Nr. 5065.09)

Mit der Einführung eines neuen Informatiksystems per 2020 wird die Steuerverwaltung systemtechnisch in der Lage sein, ab 2020 marktgerechte Verzugszinsen auf überfällige Steuerforderungen zu erheben. Diese Massnahme bedingt keine Gesetzesänderung, sondern erfolgt auf Stufe Vollzug (Massnahmen-Nr. 5065.08). Daraus ist unter Annahme eines Verzugszinses von 4 Prozent mit jährlichen Zinserträgen von 1 120 000 Franken auf Kantonsebene und 840 000 Franken auf Ebene der Einwohnergemeinden zu rechnen. Zuständig für die Einführung bzw. Neuregelung dieses Verzugszinses ist gemäss § 159 StG die Finanzdirektion (bestehende Verfügungskompetenz). Die gemeindlichen Mehrerträge von 840 000 Franken sollen im Verhältnis der Steuern natürlicher und juristischer Personen bei den Gemeinden abgeschöpft werden.

Privilegierte Gesellschaften: Ersatz Mindestkapitalsteuer durch Mindeststeuer (Massnahmen-Nr. 5065.12)

Es soll eine einfache Mindeststeuer von 250 Franken für alle Kapitalgesellschaften eingeführt werden. Diese Mindeststeuer soll die Mindestkapitalsteuer ablösen, welche nach geltendem Recht nur sogenannte Statusgesellschaften, also Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften, entrichten (siehe dazu die Ausführungen in Kap. 17.13). Dadurch ergeben sich ab dem Jahr 2021 jährliche Mehrerträge von 1 700 000 Franken für den Kanton und 1 300 000 Franken für die Einwohnergemeinden. Die gemeindlichen Mehrerträge sollen im Verhältnis zu den Steuererträgen juristischer Personen pro Einwohnergemeinde abgeschöpft werden.

Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken (Massnahmen-Nr. 5065.18):

Der Pendlerabzug soll mittels Anpassung von § 25 Abs. 2 StG auf neu 6000 Franken beschränkt werden (siehe dazu die Ausführungen in Kap. 17.12). Dadurch ergeben sich ab dem Jahr 2021 jährliche Mehrerträge von 1 500 000 Franken für den Kanton und 1 200 000 Franken für die Einwohnergemeinden. Die gemeindlichen Mehrerträge sollen im Verhältnis zu den Steuererträgen natürlicher Personen pro Einwohnergemeinde abgeschöpft werden.

Anhang A1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abschöpfung der Mehrerträge der Zuger Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen zeigt die Verteilung der jährlichen steuerlichen Mehrerträge auf die einzelnen Einwohnergemeinden auf einer Basis von 100 Prozent. Davon werden aber nur zwei Drittel abgeschöpft. Die effektiven Abschöpfungswerte sind ebenfalls dem Anhang A1 des erwähnten Kantonsratsbeschlusses zu entnehmen.

Absatz 4 beschreibt das Verfahren zur Festsetzung der individuellen Beiträge der Einwohnergemeinden nach Ablauf der ersten Vierjahresperiode 2021 bis 2024 (Abs. 3). Die Finanzdirektion wird die Werte jeweils für eine Vierjahresperiode nach den in § 2 und dem Anhangen A1 beschriebenen Mechanismen gestützt auf aktuelle Berechnungen der Steuerverwaltung festlegen.

§ 3

Die Rechnungsstellung und das Inkasso der jährlichen Beträge pro Einwohnergemeinde obliegt der Finanzdirektion.

§ 4

Die Finanzdirektion wird jeder Einwohnergemeinde jährlich im Frühling bzw. Frühsommer Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens per 30. September des entsprechenden Kalenderjahres zu überweisen (vgl. § 4).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich aus diesem Kantonsratsbeschluss ab 2021 Mehrerträge von jährlich 3 493 667 Franken (zwei Drittel von 5 240 500 Franken gemäss Anhang A1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abschöpfung der Mehrerträge der Zuger Einwohnergemeinden aus den «Finanzen 2019»-Massnahmen).

Die von den einzelnen Einwohnergemeinden an den Kanton zu überweisenden Beträge sind im Anhang A1 ausgewiesen. Unter Mitberücksichtigung der gemeindlichen Mehrerträge entstehen den Einwohnergemeinden jedoch keine finanziellen Kosten.

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine.

15.17. Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen**Detaillierte Beschreibung**

Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen (Massnahme-Nr. 1500.08): Änderung von § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1)

Ausgangslage

Zug hat im interkantonalen Vergleich zu tiefe Gebühren für Namensänderungen. Der Maximaltarif beträgt gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 3 KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarifs) aktuell 450 Franken, was aber in der Regel nicht kostendeckend ist.

Argumente

Es ist festzustellen, dass der Aufwand für Namensänderungen aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs seit der Revision des Zivilgesetzbuches (neues Namensrecht, in Kraft getreten am 1. Januar 2013) sowie aufgrund der Zunahme der internationalen Zustellungen immer grösser geworden ist. Daher wird beantragt, die Maximalgebühr für Namensänderungen von bisher 450 Franken auf neu 1000 Franken anzuheben, um dem Arbeitsaufwand entsprechend kostendeckende Gebühren erheben zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Diese Massnahme führt bei durchschnittlich neunzig bis hundert Fällen pro Jahr zu Mehreinnahmen in der Höhe von ungefähr 30 000 Franken pro Jahr.

15.18. Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten**Detaillierte Beschreibung**

Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeit betreffend humanmedizinische Gesundheitsberufe, Spitäler und Kliniken (Bewilligungserteilung, Aufsicht und Kontrollen) (Massnahme-Nr. 4050.02)

Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeit betreffend den Handel mit Arzneimitteln und Medizinprodukten inklusive Aufsicht über Lagerung/ Vernichtung von Betäubungsmitteln (Bewilligungserteilung, Aufsicht und Kontrollen) (Massnahme-Nr. 4050.03): Änderung von § 3 des KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) vom 11. März 1974

Ausgangslage

Der KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) vom 11. März 1974 soll angepasst werden. Von der Revision betroffen ist dessen § 3 (Amtshandlungen im Gesundheitswesen), welcher die Gebühren der gesundheitspolizeilichen Tätigkeit festlegt.

Der Begriff Gesundheitspolizei umfasst jene staatliche Tätigkeit, welche dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient. Dazu gehören etwa der Vollzug des Lebensmittel-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelrechts oder die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Um sicherzustellen, dass Personen, welche Leistungen im Gesundheitswesen anbieten, über eine genügende Ausbildung verfügen und ihre Berufspflichten einhalten, ist die Ausübung zahlreicher Gesundheitsberufe bewilligungspflichtig. Diese Bewilligungspflicht dient, ebenso wie die übrige Aufsichtstätigkeit der Gesundheitsbehörden, der Verminderung von gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung. Fachpersonen und Betriebe, die eine Bewilligung beantragen oder bei denen eine Kontrolle durchgeführt werden muss, haben hierfür eine Gebühr zu bezahlen.

Der geltende Verwaltungsgebührentarif wurde 1974 erlassen und erfuhr seither 144 Einzeländerungen. Weil er seit nunmehr 43 Jahren keiner Totalrevision unterzogen wurde, ist seine Struktur unübersichtlich geworden und der Inhalt teilweise überholt. Da das Projekt «Finanzen 2019» jedoch nicht den geeigneten Rahmen darstellt, um eine Totalrevision des veralteten Verwaltungsgebührentarifs vorzunehmen, beschränken sich die folgenden Änderungsanträge grösstenteils auf Anpassungen der bereits bestehenden Gebührenrahmen. Bei einzelnen Ziffern wird darüber hinaus auch der Einschluss von Gebühren beantragt, die bisher gestützt auf Auffangbestimmungen erhoben wurden. Dies stellt jedoch nicht die Einführung neuer Gebühren dar, sondern vielmehr eine Beschränkung der bisherigen Gebührenhöhe (Z. B.: Stellvertreterbewilligungen wurden bisher gestützt auf die Auffangbestimmung von Ziff. 20 erhoben, welche einen Gebührenrahmen von 55 bis 1200 Franken vorsieht. Indem die Stellvertreterbewilligungen nun in Ziff. 14 ausdrücklich erwähnt werden, stellt die Änderung trotz der Erhöhung des Gebührenrahmens in Ziff. 14 von 100 auf 200 Franken im Ergebnis eine Senkung des oberen Gebührenrahmens für Stellvertreterbewilligungen von 1200 auf 200 Franken dar). Sämtliche nachfolgend erwähnten Gebühren werden mit anderen Worten bereits heute erhoben; angepasst wird lediglich die jeweilige Bandbreite, in der sie sich bewegen.

Die bisher erhobenen gesundheitspolizeilichen Gebühren decken in den meisten Fällen die entstandenen Kosten nur zum Teil. Aufgrund der heute geltenden Obergrenzen können sie jedoch nicht erhöht werden. Der geltende Gebührenrahmen soll daher verdoppelt werden, wodurch künftig insbesondere bei aufwändigen Bewilligungsverfahren oder Kontrollen angemessene Gebühren erhoben werden können, was dem Verursacherprinzip entspricht und den Staatshaushalt entlastet. Gleichzeitig wird durch die Erweiterung des Gebührenrahmens mehr Flexibilität bei der Gebührenfestsetzung geschaffen, was Abstufungen innerhalb der jeweiligen Gebührenrahmen erleichtert. Für die Betroffenen bedeuten die Anpassungen jedoch mehrheitlich höhere Gebühren.

Die gesundheitspolizeilichen Gebühren werden auch nach der Erhöhung nicht kostendeckend sein und sich im Vergleich zu anderen Kantonen im Mittelfeld bewegen. Wie bisher wird die Gesundheitsdirektion (GD) zudem in einer Weisung festlegen, wie die Gebührenhöhe innerhalb

des vom Kantonsrat vorgegebenen Rahmens festzusetzen ist. So kann auch bei der vorgeschlagenen Erweiterung der Gebührenrahmen die Angemessenheit und Rechtsgleichheit der Gebührenerhebung gewährleistet werden.

Im Bereich des Grosshandels führt die Heilmittelkontrolle des Kantons Zürich als Regionale Fachstelle der Ost- und Zentralschweiz Inspektionen im Kanton Zug durch. Ein Teil dieser Inspektionen führt die Heilmittelkontrolle Zug wiederum im Rahmen einer Unterakkreditierung selbst durch. Da sich die Gebühren dieser Kontrollen nach der Gebührenordnung der Regionalen Fachstelle der Ost- und Zentralschweiz (GebO RFSOZ) richten, sind sie von der vorliegenden Revision nicht betroffen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Ziff. 11:

Anstelle der bisherigen, einzig auf Medizinalpersonen anwendbaren Norm soll eine allgemeine Bestimmung geschaffen werden, welche für die Berufsausübungsbewilligungen sämtlicher Gesundheitsberufe gleichermaßen Anwendung findet.

§ 3 Ziff. 12 und 13:

Die Bestimmungen können aufgehoben werden, da die Gebühren für die Berufsausübungsbewilligungen dieser Berufsgruppen künftig gestützt auf die allgemeiner gefasste Ziffer 11 erhoben werden.

§ 3 Ziff. 14:

Neu soll diese Bestimmung auch für die Stellvertretendenbewilligungen gelten, für welche bisher gestützt auf die Generalklausel in Ziffer 20 Gebühren erhoben wurden.

§ 3 Ziff. 14bis (neu):

Neu soll eine eigene Bestimmung für Betriebsbewilligungen geschaffen werden, für die bisher gestützt auf die Generalklausel in Ziffer 20 Gebühren erhoben wurden.

§ 3 Ziff. 15:

Der Betrieb einer Drogerie entspricht eher dem einer öffentlichen Apotheke oder einer Betriebsapothekes als jenem einer Privatapothekes, weshalb die Drogerien aus dieser Ziffer gestrichen und stattdessen in Ziffer 16 eingefügt werden sollen.

§ 3 Ziff. 16:

Bewilligungspflichtig soll nicht die Eröffnung oder die Verlegung einer öffentlichen Apotheke oder Drogerie sein, sondern deren Betrieb. Die bisher nicht erwähnten Betriebsapotheken sollen neu ebenfalls genannt werden.

§ 3 Ziff. 17:

Es soll eine Bestimmung geschaffen werden, in der die Gebühren für Inspektionen und Kontrollen einheitlich geregelt sind. Zur Inspektionszeit zählen auch die Vor- und Nachbearbeitung. Für die Lebensmittelkontrolle besteht mit dem Gebührentarif für die Lebensmittelkontrolle eine separate Rechtsgrundlage.

Vorliegend wird ein Gebührenrahmen von 100 bis 200 Franken pro Stunde vorgeschlagen. Die Inspektionsgebühren des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic), der Heilmittelkontrollbehörde des Bundes, betragen im Vergleich dazu 200 Franken pro Stunde. Die Gebühr der Regionalen Fachstelle der Ost- und Zentralschweiz (RFSOZ) beträgt 220 Franken pro Stunde, ebenso jene der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich. Der Stundenansatz des Regionalen

Heilmittelinspektorats der Nordwestschweiz (RHI-NW) beträgt 270 Franken pro Stunde. Wie diese Beispiele zeigen, ist eine Gebühr in der vorgeschlagenen Höhe vergleichsweise niedrig.

§ 3 Ziff. 18:

Wer Handel mit Arzneimitteln betreibt, benötigt eine Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (mit «Handel» ist nicht die Abgabe an Endverbraucher [Patienten] gemeint, sondern namentlich der Verkauf an Apotheken oder Arztpraxen). Aufgrund geänderten Bundesrechts besteht keine Kompetenz für kantonale Handelsbewilligungen mehr, weshalb die Bestimmung entsprechend angepasst werden soll. Da die Verlängerung von Bewilligungen nicht unbedingt halb so viel Aufwand verursacht wie die Ersterteilung, soll die Klammerbemerkung gestrichen und die Gebühr auch bei Verlängerungen im Einzelfall innerhalb des Gebührenrahmens angemessen festgelegt werden.

§ 3 Ziff. 19:

Da in Ziffer 17 eine einheitliche Bestimmung zur Erhebung von Gebühren bei Inspektionen und Kontrollen geschaffen wird, kann die Bestimmung gestrichen werden. An ihrer Stelle soll eine Bestimmung betreffend die Gebühren für Unbedenklichkeitserklärungen (Certificates beziehungsweise Letters of Good Standing) sowie weitere Bescheinigungen geschaffen werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Bereich der Gebühren für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten betreffend humanmedizinische Gesundheitsberufe, Spitäler und Kliniken (Massnahme Nr. 4050.02) ist mit einer Entlastung von ungefähr 31 200 Franken jährlich zu rechnen. Bei den Änderungen der Gebühren für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten betreffend den Handel mit Arzneimitteln und Medizinprodukten einschliesslich die Aufsicht über die Lagerung und Vernichtung von Betäubungsmitteln (Massnahme Nr. 4050.03) ist mit einer Entlastung von zirka 25 100 Franken jährlich zu rechnen. Zirka weitere 60 000 Franken Entlastung sollen durch eine Erhöhung der Gebühren für Kontrollen im Bereich des Heilmittelgrosshandels erwirkt werden. Diese zusätzlichen Einnahmen hängen jedoch von Vertragsverhandlungen mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ab und können durch eine Änderung des Verwaltungsgebührentarifs nicht beeinflusst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen.

15.19. Verrechnung von Beratungstätigkeit (Verwaltungsgebührentarif)

Detaillierte Beschreibung

Verrechnung von Beratungstätigkeit (Massnahme-Nr. 3050.05): Anpassung von § 4 Abs. 1 Ziff. 38 des KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1)

Ausgangslage

Der Aufwand für die Beratung bei grösseren Projekten (grosse Altlastensanierungen wie V-Zug, Trichema oder Rittmeyer; Deponieprojekte wie Tännlimoos, Stockeri usw.; diverse Projekte wie Circulago, LW-Intensivzone Drälikon; lufthygienische Sanierung Pavatex; Vorprüfungen von Zonenplänen, Bauvorschriften und Bebauungsplänen usw.) ist sehr gross und wurde bisher nicht weiterverrechnet, da daraus teilweise keine Bewilligung/Verfügung entsteht. Selbst bei Verfügungen/Bewilligungen erlaubt § 4 des Verwaltungsgebührentarifs für Amtshandlungen der kantonalen Behörden und Amtsstellen die Erhebung einer Gebühr bis maximal 2500 Franken. Dies deckt den Aufwand in den erwähnten Fällen bei weitem nicht.

Es rechtfertigt sich daher, den eine Bagatellgrenze von zehn Stunden übersteigenden Aufwand den Gesuchstellenden zu einem kostendeckenden Ansatz in Rechnung zu stellen.

Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs. 1 Ziff. 38 Verwaltungsgebührentarif

Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis ~~2500~~ 10 000 Franken, wobei bei Dienstleistungen nur der zehn Stunden übersteigende Aufwand mit einem Stundenansatz von 150 Franken in Rechnung gestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist mit Mehreinnahmen von jährlich 20 000 Franken zu rechnen.

15.20. Verzicht auf Erteilung juristischer Auskünfte (Planungs- und Baugesetz)

Detaillierte Beschreibung

Aufheben von § 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz: Verzicht auf die Erteilung von juristischen Auskünften für Gemeinden und Private (Massnahme-Nr. 3000.04): Aufhebung von § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11)

Die Massnahme wird hier nur pro memoria geführt. Die nötige Anpassung läuft ausserhalb des Gesetzänderungsprozesses «Finanzen 2019» im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes. In der «Finanzen 2019»-Massnahmenliste wird diese Massnahme unter «Paket Budget» aufgeführt. Die dafür vorgesehene Stellenreduktion von 0,05 Personaleinheiten ist mit dem Budget 2018 durch Reduktion des Personalaufwands umgesetzt (Kto. 3010.10, KST 3000.0300), obwohl die Gesetzesänderung wohl erst auf 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Die Änderung wird wie folgt begründet:

Begründung:

§ 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz

Die Baudirektion (BD) fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes durch die Behörden.

Die BD erteilte bisher baurechtliche Auskünfte an Behörden und Private. Der Rechtsdienst wird dadurch erheblich belastet, was nicht zuletzt auch zu einer verzögerten Behandlung von Verwaltungsbeschwerden führte. Im Sinne einer Sparmassnahme ist die BD von diesem Beratungsauftrag gegenüber Privaten zu entlasten. Durch diese Entlastung von baurechtlichen Beratungen kann sich der Rechtsdienst der BD wieder auf seinen Kernauftrag konzentrieren. Die baurechtliche Beratung müssen Private inskünftig auf dem Markt einkaufen. Die Beratung der Gemeinden wird weiterhin wahrgenommen.

15.21. Anpassung des Gewässergebührentarifs

Detaillierte Beschreibung

Anpassung des Gewässergebührentarifs (Massnahme-Nr. 3080.07): Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern vom 29. Januar 2004 (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)

Ausgangslage

Das Amt für Raumplanung (ARP) erhebt jährliche Konzessionsgebühren nach § 1 Abs. 1 Bst. a und b des Gewässergebührentarifs für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer. Die Einnahmen insgesamt belaufen sich auf rund 320 000 Franken pro Jahr. Von diesem Betrag machen bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern (Bootshäuser, Stege, Badaleitern etc.) rund 170 000 Franken aus. Für die Bootsstationierung an Seen und Flüssen (namentlich in zentralen Bootsstationierungsanlagen) werden jährlich Beträge in der Höhe von zirka 150 000 Franken fällig. Mit der bereits im «Sparpaket 2018» (Vorlage Nr. 2720.37, Lauf-

nummer 15498) beantragten Erhöhung der Konzessionsgebühren um einen Drittel werden mittelfristig Mehreinnahmen von zirka 100 000 Franken generiert. Um zusätzliche Mehreinnahmen von 50 000 Franken zu erzielen, schlägt der Regierungsrat eine nochmalige Steigerung der Ansätze um 20 Prozent vor.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der finanzielle Mehrertrag von 50 000 Franken wird sich erst im Verlaufe der nächsten 10 bis 20 Jahre einstellen, da erst in diesem Zeithorizont die heutigen Konzessionen erneuert werden. Die Massnahme hat keine personellen Auswirkungen.

15.22. Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten

Detaillierte Beschreibung

(Ungedeckte) Strassenkosten von Zuger Polizei (ZUPO), Amt für Feuerschutz (AFS), Rettungsdienst Zug (RDZ) und Tiefbauamt (TBA) nach Verursacherprinzip der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten (Massnahme-Nr. 3020.08)

Der Gebührenüberschuss des Strassenverkehrsamtes (STVA) aus den Sparpaketen 1 und 2 sowie der Sparmassnahmen «Finanzen 2019» sind an die Verwaltungsrechnung zu übertragen: Anpassung von § 35 Abs. 1 Bst. a (BGS 751.14), Wegfall des Wortes «Gebühren» – neu:

a) Nettoertrag aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs (Massnahme-Nr. 3581.02): Änderung der §§ 35 und 36 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

Ausgangslage

Zur Behebung des strukturellen Defizits des Kantons Zug soll durch das verursachergerechte Verrechnen der Strassen- und Verkehrskosten die Staatsrechnung dauerhaft entlastet werden.

Heute werden praktisch ausschliesslich Aufgaben, welche als Investitionen oder als wertvermehrend gelten, über die Spezialfinanzierung Strassenbau verrechnet. Die Strassen und der Verkehr verursachen aber weitere Kosten, welche heute über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Allein beim Tiefbauamt sind dies rund 8,2 Millionen Franken für den baulichen Unterhalt Strassen (Reparaturen, Deckbeläge, werterhaltender Anteil), den betrieblichen Unterhalt Strassen (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege etc.) sowie für Investitionen, welche anteilmässig dem öffentlichen Verkehr oder dem Veloverkehr dienen. Bei der ZUPO sind dies rund 3,5 Millionen Franken für die Verkehrsüberwachung, Ahndung von Widerhandlungen, Geschwindigkeitskontrollen, Bussenadministration, Sachverhaltsabklärungen und Verkehrsinstruktion. Auch beim RDZ (0,05 Millionen Franken) und dem AFS (0,1 Millionen Franken) fallen in geringerem Ausmass ungedeckte Kosten an. Total handelt es sich also um ungedeckte Kosten im Umfang von rund 11,85 Millionen Franken.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 35 GSW

Da nicht mehr nur Baukosten, sondern weitere Aufwendungen über die Spezialfinanzierung gedeckt werden sollen, muss die Überschrift dieser Bestimmung angepasst werden.

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des STVA weist seit 2015/2016 einen Gebührenüberschuss aus. Dieser Gebührenüberschuss resultiert aus den verschiedenen Sparmassnahmen beim STVA aus dem «EP 2015–2018» sowie aus dem Projekt «Finanzen 2019». Diese Mehreinnahmen sollen – wie die anderen Sparmassnahmen der Ämter und Direktionen auch – künftig in der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden können. Dies bedingt, dass der Nettoertrag aus Gebühren nicht mehr der Spezialfinanzierung Strassenbau zugeführt wird. Bei einem durchschnittlichen Geschäftsgang geht das Strassenverkehrsamt von jährlichen Mehreinnah-

men nach KLR von rund 500 000 Franken aus. Diese Annahme setzt voraus, dass die KLR, die das STVA seit 2010 führt, weiterhin geführt wird. In die Spezialfinanzierung Strassenbau fließen weiterhin und wachstumsbedingt zunehmend die Einnahmen der Motorfahrzeug- und Motorfahrzeugsteuer zu. Auch mit der Streichung der Gebühren im Gesetzestext werden in den nächsten Jahren Mehrerträge in die Spezialfinanzierung Strassenbau zufließen.

§ 36 GSW

Der Begriff der Unterhaltskosten war bisher auf Baumassnahmen beschränkt. Neu sollen auch die betrieblichen Aufwendungen und Kosten für den verkehrlichen Betrieb verursachergerecht über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden können.

Die verursachergerechte Belastung von Kosten ist in den verschiedensten Bereichen üblich. So ist dies im Gesetz über Strassen und Wege (GSW) bereits zum gesteigerten Gemeindegebrauch oder der Sondernutzung mit Gebühren geregelt. Ebenso gilt das Verursacherprinzip gemäss § 34 GSW für Kosten von Zufahrten, Einmündungen etc.

Finanzielle Auswirkungen

Die Laufende Rechnung wird mittels der beiden Massnahmen ab dem Jahr 2020 um insgesamt jährlich 7,5 Millionen Franken entlastet (3020.08: 7 Millionen Franken; 3581.02: 500 000 Franken).

15.23. Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte

Detaillierte Beschreibung

Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte (Massnahme-Nr. 4050.13): Änderung der §§ 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 (EG BetmG; BGS 823.5)

Ausgangslage

Das Drogenkonzept des Kantons Zug stützt sich bei der Hilfe für Personen mit suchtbedingten Störungen seit 1995 auf die vier Säulen Prävention (Verhinderung von Sucht), Therapie (Behandlung mit dem Ziel der Abstinenz), Überlebenshilfe (Schadenminderung für Süchtige) und Repression (Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenkonsums).

Die Sennhütte ist im Rahmen Sekundärprävention gemäss § 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG; BGS 823.5) als Fachinstitution für Suchttherapie beauftragt, Personen mit suchtbedingten Störungen zu behandeln mit dem Ziel, dass diese ein möglichst suchtfreies, eigenständiges Leben führen können. Aufgenommen werden Personen mit suchtbedingten Störungen, die nicht in einem ambulanten Rahmen rehabilitiert werden können, sondern auf eine stationäre Behandlung angewiesen sind. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine abgeschlossene Entzugsbehandlung. Es stehen zurzeit zehn Therapieplätze für inner- und ausserkantonale Klientinnen und Klienten zur Verfügung. Die Aufenthaltsdauer liegt zwischen vier Monaten und zwei Jahren. Trägerschaft der Sennhütte ist die Gemeinnützige Gesellschaft Zug (GGZ).

In den umliegenden Kantonen bestehen weitere Rehabilitationseinrichtungen für Suchttherapie, in denen Zugerinnen und Zuger behandelt werden (z. B. Akzent Suchttherapie in Luzern und Sozialtherapie Ulmenhof in Zürich).

Finanzierung der Sennhütte

Primär finanziert sich die Sennhütte über die Tagestaxen, welche bei Zugerinnen und Zugern hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen werden (§ 7 Abs. 3 EG BetmG). Da diese Ta-

den die Kosten nicht decken konnten, leistete der Kanton seit Gründung der Sennhütte im Jahr 1985 einen zusätzlichen Beitrag, um den Fortbestand der Sennhütte zu sichern.

Gestützt auf § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 11 EG BetmG legte der Regierungsrat im Jahr 2008 einen Sockelbeitrag in der Höhe von maximal 300 000 Franken fest. Gleichzeitig verpflichtete sich die Trägerschaft, mit eigenen finanziellen Beiträgen in Höhe von 25 Prozent des Kantonsbeitrags an der Sennhütte zu beteiligen. Der Pauschalbetrag des Kantons betrug nach mehreren Anpassungen im Jahr 2016 schlussendlich 320 000 Franken. Der Ertrag aus den Tagestaxen betrug seit 2008 jeweils rund 1,1 Millionen Franken. Die Reserven der Sennhütte stiegen in diesem Zeitraum um rund eine halbe Million Franken von 21 742 Franken im Jahr 2008 auf 525 700 Franken im Jahr 2016.

Aufgrund der anhaltend guten finanziellen Situation der Sennhütte wurde im Rahmen des «EP 2015–2018» der kantonale jährliche Pauschalbetrag im Rahmen von Neuverhandlungen der LV 2017–2019 um 40 000 Franken auf 280 000 Franken gekürzt.

Streichung des kantonalen Sockelbeitrags

Im Rahmen von «Finanzen 2019» soll der kantonale Pauschalbeitrag an die Sennhütte nun ganz gestrichen werden.

Diese Massnahme rechtfertigt sich, da sich die finanzielle Situation der Sennhütte stabilisiert hat und seit 2008 Reserven in Höhe von 525 700 Franken (Stand 2016) aufgebaut werden konnten. Entsprechend schätzt der Regierungsrat das Risiko, dass die Sennhütte den Betrieb ohne Pauschalbeitrag der öffentlichen Hand einstellen müsste als gering ein. Nicht auszuschliessen ist jedoch, dass die Tagestaxen erhöht werden müssen, bzw. dass die Anzahl Plätze erhöht werden muss, um die Wirtschaftlichkeit der Institution auch langfristig sicherzustellen.

Ohne einen Sockelbeitrag der öffentlichen Hand rechtfertigen sich die heute bestehenden Unterschiede in den Tagestaxen für Zugerinnen und Zuger (300 Franken) und für ausserkantonale Klienten (350 Franken) allerdings nicht mehr. Die Taxen für die Behandlung von innerkantonalen Klientinnen und Klienten müssten auf das Niveau der Taxen für die Behandlung von ausserkantonalen Klientinnen und Klienten angehoben werden. Entsprechend würden die Anteile des Kantons und der Gemeinden an den Behandlungskosten für Zugerinnen und Zuger in der Sennhütte steigen.

Gesetzpflege

Anpassung des Bevölkerungsbegriffs im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Betäubungsmittel EG BetmG

Das EG BetmG sieht vor, dass die Gemeinden Angebote im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention für Personen mit suchtbedingten Störungen finanzieren. Dazu gehören die Jobbörse, Mittagsbeiz, ZOPA (heroin- und methadongestützte Behandlung Zug), das Lüssihaus sowie die Gassenarbeit. Mit den entsprechenden Institutionen werden Subventions- bzw. Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Kosten werden – soweit sie nicht leistungsorientiert über Tagestaxen abgegolten werden – nach Massgabe der Wohnbevölkerung unter den Gemeinden aufgeteilt (§§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 EG BetmG).

Seit dem Jahr 2013 wird im Kanton Zug bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl sukzessive auf die ständige Wohnbevölkerung umgestellt (Beschluss des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 betreffend einheitliche Ermittlung der Bevölkerungszahl).

Im EG BetmG wurde bis anhin auf die wirtschaftliche Wohnbevölkerung abgestellt, da diese Bevölkerungszahl bis vor kurzem früher im Jahr als die Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung verfügbar war. Dies erlaubte den Gemeinden, die von ihnen zu finanzierenden Beiträge im Rahmen der Sekundär- und Tertiärprävention gestützt auf die Zahlen des Vorjahrs rechtzeitig ins Budget aufzunehmen.

Nach der Umstellung auf die neue Einwohnerregister-Applikation NEST per Ende 2016 kann die Fachstelle Statistik keine validierten kantonalen Daten zur wirtschaftlichen Wohnbevölkerung mehr liefern. Aus diesem Grund ist das Gesetz anzupassen und «wirtschaftliche Wohnbevölkerung» durch «ständige Wohnbevölkerung» zu ersetzen. Die Klammerbemerkung «Stand 31. Dezember des Vorjahres» wird ebenfalls gestrichen, da die entsprechenden Zahlen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Es werden die jeweils aktuellsten Zahlen verwendet.

Aufhebung des KRB betreffend die Verwendung von 10 Prozent der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol vom 17. März 1921

Als Teil des Drogenkonzepts betreibt der Kanton im AFG ein ambulantes Angebot für Suchtprävention und Suchtberatung (§ 7 Abs. 5 EG BetmG i. V. m. § 49 Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [GesV; BGS 821.11]). Dieses Beratungsangebot wird teilweise durch Bundesgelder fremdfinanziert, u. a. durch den sogenannten Alkoholzehntel, der aus der Alkoholsteuer finanziert wird.

Als kantonale gesetzliche Grundlage für die Verwendung des Alkoholzehntels gilt der KRB betreffend die «Verwendung von 10 Prozent der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol» (BGS 862.11) aus dem Jahr 1921. Dieser schränkt die Verwendung des Alkoholzehntels auf die Bekämpfung des Alkoholismus ein (§ 1 KRB). In § 2 KRB werden Institutionen und Bereiche aufgelistet, in denen die Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus bekämpft werden sollen. Diese Vorgaben zur Verwendung des Alkoholzehntels wurden gestützt auf eine alte Fassung der Bundesverfassung (BV; SR 101) erlassen, die zwischenzeitlich mehrfach angepasst wurde. Der KRB ist demnach nicht mehr mit den heute geltenden verfassungs- und bundesrechtlichen Bestimmungen vereinbar respektive zum Teil gänzlich veraltet. Das Bundesrecht schreibt in seiner gültigen Fassung nämlich vor, dass die Kantone 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen erhalten (Art. 131 Abs. 3 BV) und dass der Anteil der Kantone allgemein zur Suchtbekämpfung zu verwenden sei: zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen (Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser [Alkoholgesetz; SR 680]).

Das heute geltende Bundesrecht macht demnach keine Vorgaben mehr dazu, welche Organisationen oder welche Massnahmen mit den Mitteln aus der Alkoholsteuer unterstützt werden sollen oder können. Es hält lediglich fest, dass der Alkoholzehntel umfassend zur Bekämpfung von Suchtproblemen – und damit nicht nur zur Bekämpfung des Alkoholismus – einzusetzen ist. So wurde denn auch der Kantonsanteil aus dem Alkoholzehntel bereits in den letzten Jahren teilweise gemäss bundesrechtlicher Vorgaben, und damit anderweitig als im KRB vorgeschrieben, verwendet.

Eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das geänderte Bundesrecht ist deshalb angezeigt. Der KRB wird ersatzlos aufgehoben, da die Verwendung der Bundesgelder aus der Alkoholsteuer direkt auf das Bundesrecht gestützt werden kann.

Die Aufhebung des KRB wird es dem Regierungsrat erlauben, den Kantonsanteil aus dem Alkoholzehntel (2015: 360 995 Franken) flexibler als bisher einzusetzen. Insbesondere wird die

GD im Rahmen eines Projektes überprüfen, ob und wie weit die direkten Beiträge an Dritte weiter gekürzt und für Eigenaktivitäten eingesetzt werden sollen.

Aufhebung § 1 Abs. 1 Bst. b des KRB betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» (Fremdänderung)

In § 1 Abs. 1 Bst. b KRB betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» (BGS 868.7) sichert der Kanton der Stiftung Wohnheim Eichholz in Steinhausen (vormals Stiftung Männerheim Zug) einen jährlichen Beitrag aus dem Alkoholzehntel zu. Da seit dem 1. Januar 2011 das Wohnheim Eichholz von der Direktion des Innern (DI) mittels einer LV betreffend Wohn- und Beschäftigungsplätze für Personen mit psychischer Behinderung unterstützt wird, wurde der Beitrag aus dem Alkoholzehntel hinfällig und wird seitdem nicht mehr ausbezahlt. Damit ist die entsprechende Bestimmung des KRB hinfällig geworden und ist ersatzlos zu streichen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 7 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 2 EG BetmG

Bei der Ermittlung der Kostenverteilung nach Massgabe der Wohnbevölkerung wird neu auf die ständige Wohnbevölkerung abgestellt und «wirtschaftliche Wohnbevölkerung» durch «ständige Wohnbevölkerung» ersetzt. Ebenso wird die Klammerbemerkung «Stand 31. Dezember des Vorjahres» gestrichen, da die entsprechenden Zahlen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 2 letzter Satz EG BetmG

Die Verpflichtung des Kantons zur Entrichtung eines Pauschalbeitrags an die Sennhütte wird ersatzlos gestrichen. Die Finanzierung der Sennhütte durch den Kanton beschränkt sich in Zukunft auf den hälftigen Anteil an den effektiven Behandlungskosten wie dies auch für ausserkantonale Institutionen für Suchttherapie gilt (§ 7 Abs. 3 EG BetmG).

§ 1 Abs. 1 Bst. b KRB betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» (Fremdänderung)

Die Verwendung des Alkoholzehntels zur Finanzierung des Betriebs ist obsolet, da der Kanton sich über eine Leistungsvereinbarung im Rahmen der Beschäftigung von Personen mit psychischer Behinderung an den Betriebskosten beteiligt. Die entsprechende Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

KRB betreffend die Verwendung von 10 Prozent der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol vom 17. März 1921 (Aufhebung)

Der KRB aus dem Jahr 1921 wird aufgehoben. Die Verwendung des kantonalen Anteils am Alkoholzehntel wird direkt auf Bundesrecht gestützt und umfassend zur Bekämpfung von Suchtproblemen eingesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den Kanton

Entlastung in Höhe von 280 000 Franken (Wegfall Sockelbeitrag Sennhütte). Sollten die Tages-
taxen der Sennhütte für die Behandlung von Zugerinnen und Zugern auf das Niveau der Tages-
taxen für die Behandlung von ausserkantonalen Klientinnen und Klienten angeglichen werden,
würden jährlich erhöhte Behandlungskosten in Höhe von zirka 42 000 Franken anfallen
(50 Franken mal 837 Behandlungstage; basierend auf einem Jahresdurchschnitt der Behand-
lungstage von Zugerinnen und Zugern in der Sennhütte in den letzten fünf Jahren).

Auf die Gemeinden

Bei einer Angleichung der Tagestaxen der Sennhütte für die Behandlung von Zugerinnen und Zugern auf das Niveau der Tagestaxen für die Behandlung von ausserkantonalen Klientinnen und Klienten steigt der Anteil der Wohnsitzgemeinde an den Behandlungskosten in gleicher Höhe wie für den Kanton an.

Personelle Auswirkungen

Keine.

15.24. Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme

Detaillierte Beschreibung

Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme (Massnahme-Nr. 4050.12): Aufhebung von § 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 (BGS 823.5)

Ausgangslage

Die Kommission für Suchtprobleme wurde im Rahmen des Drogenkonzepts des Kantons Zug 1995 geschaffen. Die Fachkommission hat den Auftrag, der GD und der Drogenkonferenz beratend zur Seite zu stehen und die Massnahmen gegen den Suchtmittelmissbrauch und für die Suchthilfe zu beurteilen. Die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt (§ 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel [EG BetmG; BGS 823.5]).

Die Fachkommission für Suchtprobleme ist für die Amtsdauer 2015–2018 folgendermassen zusammengesetzt:

- Dr. Branka Sobic, Psychiaterin (Präsidentin)
- Olivier Favre, Abteilungsleiter Kinder- und Jugendgesundheit, Amt für Gesundheit (AFG)
- Benno Bieri, Dienstchef Stellvertreter des Dienstes Kapitaldelikte der Zuger Polizei (ZUPO)
- Olga Schwegler, Sozialarbeiterin FH, Gemeinde Steinhausen, Soziales und Gesundheit
- Heinz Spichtig, Geschäftsführer Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind
- Roman Schaffhauser, Beauftragter für Suchtfragen, Amt für Gesundheit (AFG)

Die Kommission griff in den letzten Jahren eigene Themen auf wie bspw. die Umsetzung des Ordnungsbussenverfahrens bei Cannabis. Die Sitzungen wurden immer auch benutzt, um sich über Aktualitäten aus dem Arbeitsalltag der Kommissionsmitglieder, insbesondere zum Bereich Sucht und Suchtpolitik, auszutauschen. Immer seltener befasste sie sich im Auftrag der GD und Drogenkonferenz mit suchtspezifischen Themen, zuletzt fand ein Austausch mit dem Jugendanwalt zum Thema «Zunahme des Drogenkonsums bei Jugendlichen» statt.

Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme

Da in den letzten Jahren das Fachwissen der Kommission von der GD und der Drogenkonferenz nur selten in Anspruch genommen werden musste, soll sie aufgehoben werden. Dazu ist § 12 EG BetmG zu streichen.

Es wird ein Gremium abgeschafft, das seine ursprüngliche Aufgabe erfüllt hat. Das Fachwissen der Kommission ist mittlerweile zum grössten Teil in der heutigen Struktur beim AFG vorhanden oder kann über andere Vernetzungsgremien (bspw. Netzwerk Suchthilfe Zug) bezogen werden.

Die direkte Vernetzung der Suchthilfe mit den Gemeinden und der ZUPO ist zwar nach der Auflösung der Kommission nicht mehr institutionalisiert. Die Fachpersonen können aber bei Bedarf

auch ohne gesetzliche Grundlage den direkten Kontakt suchen und zum fachlichen Austausch zusammengerufen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme fällt die Entschädigung für die kantons-externen Kommissionsmitglieder weg. Diese stützt sich auf § 7 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz; BGS 154.25) und beläuft sich auf durchschnittlich 1200 Franken pro Jahr.

Personelle Auswirkungen

Keine.

15.25. Gemeinden vollziehen Versicherungsobligatorium der Krankenversicherung allein

Detaillierte Beschreibung

Verzicht auf Unterstützung der Gemeinden beim Vollzug des Versicherungsobligatoriums in der Krankenversicherung (Massnahme-Nr. 4000.02): Änderung von § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (BGS 842.1)

Ausgangslage

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich über die obligatorische Krankenversicherung versichern lassen, sofern das Gesetz keine Ausnahme erlaubt (Art. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Die Kantone sorgen gemäss Art. 6 KVG für die Einhaltung der Versicherungspflicht. Diese Aufgabe wurde im Kanton Zug auf die Gemeinden übertragen (§ 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EG KVG; BGS 842.1). Die Einwohnergemeinden sorgen demnach für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen bei Bedarf versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu. Der Vollzug der Bundesvorschriften beinhaltet neben der Kontrolle der Versicherung bei Neuzuziehenden aus anderen Gemeinden auch die Beurteilung von internationalen Sachverhalten. Dabei sind im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, Entsandten einer Schweizer Firma ins Ausland usw. verschiedene internationale Abkommen (z. B. zwischen der Schweiz und der EU bzw. der EFTA) zu berücksichtigen (Art. 1 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]).

Da diese Aufgabe angesichts der Entwicklung der internationalen Abkommen im Sozialversicherungsbereich seit der Einführung im Jahr 1996 immer komplexer geworden ist, beriet die GD ohne gesetzliche Verpflichtung bis vor kurzem die Gemeinden bei juristischen Fragen, schulte Mitarbeitende der Gemeinden, erstellte ein Handbuch zu Händen der Gemeinden und aktualisierte dieses regelmässig.

Massnahmen «Finanzen 2019»

Im Rahmen des Prozesses «Finanzen 2019» bzw. der Pauschalkürzung des Kantonsrats betreffend Budget 2017 wurde beschlossen, dass die GD den Gemeinden diese freiwilligen Dienstleistungen nicht mehr anbietet. Dieser Entscheid konnte ohne Nachteile für die Gemeinden kurzfristig umgesetzt werden, da eine gute Anschlusslösung gefunden werden konnte: Anstelle der GD berät nun seit 1. April 2017 die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG) die Gemeinden des Kantons Zug. Die GE KVG verfügt über ein grosses Fachwissen im Bereich des Krankenversicherungsobligatoriums und bietet ihre Beratungsdienstleistungen auch in an-

deren Kantonen an. Die Beratungsleistung der GE KVG zu Gunsten der Gemeinden entschädigt die GD im Sinne einer Übergangsregelung bis Ende 2019 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 3500 Franken.

Die GE KVG bietet den Gemeinden die gleiche fachliche Unterstützung wie bisher die Gesundheitsdirektion an (insbesondere Einschätzung von Einzelfällen, Anpassung der Gesuchsformulare und Informationen über relevante rechtliche Entwicklungen). Für einen Stundenansatz von 180 Franken (Stand: 2017) können die Gemeinden zusätzliche Dienstleistungen wie kurze Rechtsgutachten und juristischen Support in der Vorbereitung von Rechtsschriften in Anspruch nehmen. Ab 2020 übernehmen die Gemeinden die Kosten für die Beratungsleistungen bei der GE KVG ganz.

Ergänzung von § 5 Abs. 1 EG KVG

Die GE KVG bietet in anderen Kantonen eine umfassende Dienstleistung an, indem sie die Aufgaben im Bereich des Versicherungsobligatoriums ganz übernommen hat. Um den Gemeinden in Zukunft den grösstmöglichen Handlungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung zu geben, soll § 5 Abs. 1 EG KVG mit einem 2. Satz wie folgt ergänzt werden: «[...] Die Einwohnergemeinde kann die Aufgabe an Dritte übertragen.»

Indem die Gemeinden die Aufgaben im Bereich des Versicherungsobligatoriums vollständig an Dritte auslagern können (z. B. inklusive Entscheid über die Gewährung einer Ausnahme von der Versicherungspflicht gemäss Art. 3 Abs. 2 KVG), müssen sie in der Gemeindeverwaltung das nötige Fachwissen nicht mehr selber bereitstellen und können dadurch Personalkosten sparen. Es steht den Gemeinden jedoch weiterhin frei, ihre gesetzliche Aufgabe selbstständig wahrzunehmen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Bei der Ergänzung von § 5 Abs. 1 EG KVG handelt es sich lediglich um eine Ermächtigung der Gemeinden zur Auslagerung einer ihnen schon übertragenen Aufgabe.

Der Verzicht der GD auf die Beratung der Gemeinden im Bereich der Einhaltung der Versicherungspflicht kann im Rahmen des Budgets umgesetzt werden, da keine gesetzliche Verpflichtung für diese kantonale Dienstleistung besteht (insgesamt 22 500 Franken bzw. 15 Stellenprozent).

15.26. Senkung der Familienzulagensätze bei den Nichterwerbstätigen

Detaillierte Beschreibung

Senkung der Familienzulagensätze bei den Nichterwerbstätigen auf das bundesrechtliche Minimum von 200 bis 250 Franken pro Monat (Massnahme-Nr. 2040.01): Änderung des § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 30. April 2009 (FamZG; BGS 844.4)

Ausgangslage

Der Bund schreibt Minimalbeiträge bei den Familienzulagen vor. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) beträgt die Kinderzulage mindestens 200 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken pro Monat. Gemäss Art. 3 Abs. 2 FamZG können die Kantone höhere Zulagen ausrichten. Der Kanton Zug hat bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das wird er auch künftig, nur wird neu im Kanton Zug zwischen anspruchsberechtigtem Kind von Erwerbstätigen bzw. Nichterwerbstätigen unterschieden. Dieser Unterschied ist gerechtfertigt, da die Familienzulagen der Erwerbstätigen ausschliesslich

durch die Arbeitgeber bzw. die Selbstständigerwerbenden finanziert werden. Demgegenüber werden die Zulagen der Nichterwerbstätigen, welche nun reduziert werden sollen, durch den Kanton, somit die Steuerzahlenden finanziert.

Vor- und Nachteile

Vorteile: Zug hat überdurchschnittliches Leistungsniveau

Nachteile: Hohe Lebenskosten im Kanton Zug; Erhaltung durchmischter Gesellschaft; Stärkung der Familien; trifft vor allem Nichterwerbstätige mit Kindern in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen; teilweise Verlagerung in die Sozialhilfe; Zusatzaufwand für Familienausgleichskasse bei Wechsel zwischen Erwerbstätigen- und Nichterwerbstätigenstatus.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einsparungen werden sich auf 370 000 Franken (pro Jahr) belaufen.

15.27. Verwirkungsfristen für Kostengutsprachen im Behindertenbereich einführen

Detaillierte Beschreibung

Verwirkungsfristen für Kostengutsprachen im Behindertenbereich einführen (Massnahme-Nr. 1550.15): Änderung Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE; BGS 861.52) und Gesetz über soziale Einrichtungen vom 26. August 2010 (SEG; BGS 861.5)

Umsetzung der Massnahme nicht möglich

Der Antrag des Kantons Zug an die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), bei der Behandlung von Kostenübernahmegarantien im Behindertenbereich die bisherigen Ordnungsfristen in Verwirkungsfristen umzuwandeln und eine entsprechende Revision der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vorzunehmen, wurde vom Vorstand der SODK am 11. Mai 2017 abgelehnt. Die IVSE wird nicht angepasst, weshalb die Änderung des kantonalen Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) nicht möglich ist. Gestützt auf diesen Sachverhalt kann die Massnahme-Nr. 1550.15 nicht umgesetzt werden. Sie wird in dieser Vorlage deshalb nur pro memoria aufgeführt. Die Umsetzung der Massnahme hätte zu jährlichen Einsparungen von ungefähr 50 000 Franken geführt.

15.28. Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern

Detaillierte Beschreibung

Aufhebung der hoheitlichen Funktion von Revierförsterinnen und -förstern ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Massnahme-Nr. 1530.13): Änderung der §§ 27, 30 und 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1)

Ausgangslage

Die vorliegende Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) dient der Umsetzung der «Finanzen 2019»-Massnahme 1530.13 «Aufhebung der hoheitlichen Funktion von Revierförsterinnen und Revierförstern ausserhalb der kantonalen Verwaltung». In diesem Zusammenhang ist das EG Waldgesetz auch im Sinne eines Nachvollzuges an Änderungen im Bereich der Bundeswaldgesetzgebung (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) anzupassen.

Bei den an die Änderungen des Bundesrechts anzupassenden Bereichen geht es um

- den Umfang hoheitlicher Aufgaben und Delegationsmöglichkeiten gemäss Art. 50a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0);
- die Bewirtschaftungsfreiheiten für Waldeigentumsberechtigte innerhalb der rechtlichen Schranken des Kahlschlagverbots nach Art. 22 WaG und Art. 20 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) und der waldbaulichen Massnahmen nach Art. 19 WaV;
- die Verpflichtung in Art. 51 Abs. 2 WaG, Forstreviere respektive Forstbetriebe durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung leiten zu lassen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 27 Abs. 3 EG Waldgesetz

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) geht im Grundsatz von einer Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben aus. Es wendet sich in Bezug auf hoheitliche Aufgaben ausschliesslich an die Fachbehörden des Bundes und an die Kantone. Die Kantone ihrerseits können gemäss dem seit dem 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Art. 50a WaG nur die Durchführung von Kontrollen oder weiteren Vollzugsmassnahmen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private auslagern. Die hoheitlichen Aufgaben erfüllen gemäss EG Waldgesetz die kantonalen Forstbehörden, also Regierungsrat, Direktion des Innern und Amt für Wald und Wild.

§ 27 Abs. 3 EG Waldgesetz weitet die hoheitlichen Befugnisse auf die Revierforstleute aus, die von Korporationsgemeinden (kantonale und ausserkantonale) und Waldgenossenschaften angestellt sind. Diese Rechtsnorm bildete die Grundlage für die Regelung in § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz, die eine Abgeltung der Beförsterungskosten an Revierförster, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton stehen, vorsah. § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz wurde vom Kantonsrat am 31. August 2017 im Rahmen der Vorlage zum Sparpaket 2018 geändert, weshalb der Satz in § 27 Abs. 3 «In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördenorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.» gestrichen werden soll. Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Revierforstleute mit Anstellungen bei Dritten (etwa verfügen, bewilligen, anordnen) kam seit Inkraftsetzung des EG Waldgesetzes nie zum Tragen. Sie soll so auch im Sinne eines Nachvollzugs des WaG gestrichen werden.

§ 27 Abs. 1 EG Waldgesetz

§ 27 Abs. 4 (neu) EG Waldgesetz

§ 27 Abs. 5 (neu) EG Waldgesetz

Gemäss Art. 51 Abs. 2 WaG (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) teilen die Kantone ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere ein. Die Forstkreise sind Teil der kantonalen hoheitlichen Organisation, während die Forstreviere die betriebliche Organisation seitens der Waldeigentümer-schaften abbilden. Auf die Struktur der Forstreviere richtet der Kanton die Planungswerke (insbesondere Wirtschaftspläne) aus.

Im Kanton Zug bestehen jahrzehntealte Forstbetriebsstrukturen der Korporationsgemeinden, welche die Einteilung in Forstreviere vorgeben und bei allfälligen Neueinteilungen zwingend zu beachten sind. Um diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen, wird § 27 Abs. 1 EG Waldgesetz mit dem Begriff der Forstbetriebsgrenzen erweitert. Die Waldeigentumsberechtigten ohne Forstbetriebe sind heute automatisch einem von drei Forstrevieren zugeteilt, welche durch eine Waldfachperson im Anstellungsverhältnis des Kantons geleitet werden. Diese Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben keine Wahlmöglichkeit, durch wen oder durch welche Organisation sie ihre Waldungen bewirtschaftet haben möchten.

In Erfüllung der «Finanzen 2019»- Massnahme «1530.11 Staatliche Revierförster/innen: Beratung der Waldbesitzenden auf gesetzliches Minimum beschränken» dürfen die Revierförster des Amtes für Wald und Wild bisher erbrachte privat- / betriebswirtschaftliche Leistungen (Schlagorganisation, Holzschlagunternehmung verpflichten, Holz einmessen und verkaufen bzw. vermitteln) nicht mehr erbringen (vgl. Anpassung von § 27 Abs. 3).

Im neuen § 27 Abs. 4 EG Waldgesetz sollen die Waldeigentumsberechtigten die Möglichkeit erhalten, sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft (= neues Forstrevier) zusammenschliessen oder sich einer bestehenden forstbetrieblichen Organisation beziehungsweise einem privatwirtschaftlichen Forstrevier anzuschliessen, um dort die privat- oder betriebswirtschaftlichen Leistungen zu beziehen. Hierfür bedürfen sie einer Bewilligung der Direktion des Innern. Diese wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten und unter Beachtung der betrieblichen Arrondierung erteilt. Der Anschluss an einen bestehenden Forstbetrieb soll zu dessen betrieblichen Arrondierung beitragen. Wer in einem kantonalen Forstrevier verbleiben will (primäre Variante für bäuerliche Selbstbewirtschaftende), erhält die notwendige Nutzungsbewilligung gemäss Art. 21 WaG und die Hiebs- oder Schlaganzeichnung wird von den Revierförstern des Amtes für Wald und Wild getätigt. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in einem kantonalen Forstrevier haben künftig die privat- oder betriebswirtschaftlichen Leistungen bei Dritten zu beziehen.

In Übereinstimmung mit Art. 51 Abs. 2 WaG (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) zur Forstreviereinteilung ist die Bewilligung von Forstrevieren durch die zuständige Direktion in einem neuen § 27 Abs. 4 EG Waldgesetz festzuhalten. § 27 Abs. 5 EG Waldgesetz regelt zudem, dass die Direktion des Innern ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit führt.

§ 30 Abs. 2 EG Waldgesetz

§ 30 Abs. 3 EG Waldgesetz

§ 30 Abs. 5 EG Waldgesetz

§ 30 Abs. 7 (neu) EG Waldgesetz

Die bundesgesetzlichen Regelungen sind periodischen Anpassungen unterworfen. Die Aufführung ausgewählter und nicht etwa aller Aufgaben in § 30 Abs. 2 EG Waldgesetz führt zu Unklarheiten, ob die im EG Waldgesetz nicht aufgeführten Bundesaufgaben exklusiv den Kompetenzen, die dem Regierungsrat (§ 28 EG Waldgesetz) oder der Direktion des Innern (§ 29 EG Waldgesetz) zustehen, auch durch das Amt für Wald und Wild wahrzunehmen sind oder nicht. Die Auflistung ist, um Unklarheiten vorzubeugen, zu streichen.

Mit der Streichung hoheitlicher Befugnisse der Revierforstleute ohne kantonale Anstellung wird es hinfällig, dass das Amt für Wald und Wild ein Pflichtenheft für Waldfachleute erstellt, welche bei einer Korporationsgemeinde oder Waldgenossenschaft angestellt sind. Dies ist Sache der jeweiligen Arbeitgebenden. Innerhalb der kantonalen Verwaltung ist für alle angestellten Personen ohnehin ein Stellenbeschrieb auszustellen. Der Passus «erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst» ist somit in § 30 Abs. 3 zu streichen. Die Befugnis zum Erlass einer Prioritätenordnung für das Beitragswesen folgt aus der vom Kantonsrat am 31. August 2017 beschlossenen Gesetzesänderung.

Mit der Ergänzung in § 30 Abs. 5 ist rechtlich sichergestellt, dass mit den zwischen dem Kanton und den Forstbetrieben beziehungsweise den privat geführten Forstrevieren vereinbarten Wirtschaftsplänen auch die Nutzungsbewilligungen erteilt werden.

Im neuen § 30 Abs. 7 wird festgehalten, dass Waldeigentumsberechtigte, die keiner bestehenden betrieblichen Organisation beziehungsweise keinem privatwirtschaftlichen Forstrevier an-

geschlossen sind und deren Waldungen folglich nicht Gegenstand eines Wirtschaftsplans sind, die Nutzungsbewilligung durch das Amt für Wald und Wild erhalten.

§ 31 Abs. 1 Bst. b EG Waldgesetz

§ 31 Abs. 2 EG Waldgesetz

In Erfüllung der F19 Massnahme «1530.11 Staatliche Revierförster/innen: Beratung der Waldbesitzenden auf gesetzliches Minimum beschränken» umfasst das gesetzliche Minimum die Ausstellung einer Nutzungsbewilligung mit Bedingungen und Auflagen sowie die Hiebs- oder Schlaganzeichnung.

Die Anzeichnung durch Waldfachleute (Art. 51 Abs. 2 WaG) beziehungsweise durch Revierförstler (§ 31 EG Waldgesetz) erfolgt anhand von Rahmenbedingungen des Wirtschaftsplanes, Zielsetzungen im Schutzwald oder Biodiversitätswald sowie kosteneffizienten und den verbleibenden Bestand schonenden Holzschlag- und Bringungsmethoden. Die jetzige Formulierung in § 31 Abs. 1 Bst. b) EG Waldgesetz («zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild an») stellt einerseits einen fachlich nicht korrekten Bezug her und missachtet andererseits die Bewirtschaftungskompetenzen der Waldeigentumsberechtigten innerhalb des Rahmens von Art. 22 WaG und Art. 19f. WaV. Der Passus «in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild» wird deshalb gestrichen und die verbleibende Formulierung «zeichnen sie die Holzschläge an» nicht mehr weiter präzisiert. Die Anzeichnung ist durch Waldfachleute vorzunehmen, deren zentrale Aufgabe in der Lenkung von Waldbeständen auf definierte Ziele hin besteht.

Die nach Art. 51 Abs. 2 WaG eingeteilten Forstbetriebe beziehungsweise Forstreviere müssen durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung und somit durch Förstlerinnen beziehungsweise Förster der höheren Fachschule Maienfeld/Lyss oder Forstingenieurinnen respektive Forstingenieure der Fachhochschule Zollikofen geleitet werden. Dieses bundesrechtliche Erfordernis für die berufliche Qualifikation von Waldfachleuten, die mit der Leitung eines Forstreviers beziehungsweise Forstbetriebes betraut werden dürfen, machen § 31 Abs. 1 Bst. b hinfällig

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Gestützt auf die obigen Gesetzesänderungen wird die Abgeltung des Kantons für die Leistungen der Revierförsterinnen und Revierförster, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, ab 2020 um jährlich 60 000 Franken reduziert. Personelle Auswirkungen haben die Gesetzesänderungen keine.

15.29. Tätigkeit Fischerkommission in die Aufgaben des Amtes integrieren

Detaillierte Beschreibung

Tätigkeit Fischerkommission in die Aufgaben des Amtes integrieren (Massnahme-Nr. 1530.15; Querschnittsmassnahme «Kommissionswesen»): Aufhebung von § 19 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21)

Ausgangslage

Mit der Professionalisierung der Vollzugsbehörden ist die Beratungstätigkeit der Fischerkommission im Sinne von § 19 Gesetz über die Fischerei (BGS 933.21) hinfällig geworden. Das notwendige Fachwissen ist innerhalb der Verwaltung vorhanden. Neues Wissen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sanierung der Fischgängigkeit (Sicherstellen von Fischauf- und -abstieg bei bestehenden Wanderhindernissen), ist über die fachliche Weiterbildung zu sichern.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 19 Gesetz über die Fischerei

Aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einsparungen werden sich auf 5000 Franken pro Jahr belaufen.

15.30. Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer

Massnahme-Nr. 5065.15

Siehe Ausführungen in Kapitel 11 «Anpassung des Steuerfusses auf 86 %».

15.31. Anpassung Einkommenssteuertarif für natürliche Personen

Massnahme-Nr. 5065.16

Siehe Ausführungen in Kapitel 12 «Einführung einer neuen obersten Tarifstufe für besonders Gutverdienende».

16. Zusammenfassung der finanzielle Auswirkungen

Für eine Übersicht der finanziellen Auswirkungen kann auf beiliegende Tabelle «Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen» verwiesen werden (Beilage).

17. Zeitplan

April bis Mai 2018	Sitzungen und Bericht vorberatende Kommission
Juni 2018	Sitzung und Bericht Stawiko
30. August 2018	Kantonsrat 1. Lesung
27. September 2018	Kantonsrat 1. Lesung (Reservetermin)
7. Oktober 2018	Wahlen Kantons- und Regierungsrat
8. November 2018	Kantonsrat 2. Lesung; je nach Datum der 1. Lesung
29. November 2018	Kantonsrat 2. Lesung (Budgetsitzung; Reservetermin)
13. Dezember 2018	Kantonsrat 2. Lesung (Reservetermin)
19. Dezember 2018	Ende der 31. Legislatur
19. Mai 2019	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2020	Inkrafttreten Gesetze

Der Terminplan ist eng getaktet und alle Meilensteine befinden sich auf einem kritischen Pfad. Wenn ein einzelner Meilenstein nicht eingehalten werden kann, verschieben sich automatisch die anderen Meilensteine und somit ebenfalls der Endtermin (Inkrafttreten Gesetze).

18. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Reduktion der Altersentlastung bei kantonalen Lehrpersonen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Auf die Vorlage Nr. - XXX ([Teil-]Revision des EG ZGB) einzutreten und ihr zuzustimmen.

3. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Abschaffung Bildungsrat) einzutreten und ihr zuzustimmen.
4. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung) einzutreten und ihr zuzustimmen.
5. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
6. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Streichung der Beiträge an Privatschulen im Kanton Zug) einzutreten und ihr zuzustimmen.
7. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
8. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Abschaffung der Sportkommission) einzutreten und ihr zuzustimmen.
9. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
10. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
11. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
12. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken) einzutreten und ihr zuzustimmen.
13. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Privilegierte Gesellschaften: Ersatz Mindestkapitalsteuer durch Mindeststeuer) einzutreten und ihr zuzustimmen.
14. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
15. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
16. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Mehrerträge der Zuger Gemeinden aus «Finanzen 2019» abschöpfen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
17. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
18. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten) einzutreten und ihr zuzustimmen.
19. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Verrechnung von Beratungstätigkeit [Verwaltungsgebührentarif]) einzutreten und ihr zuzustimmen.
20. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Anpassung des Gewässergebührentarifs) einzutreten und ihr zuzustimmen.
21. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten) einzutreten und ihr zuzustimmen.
22. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte) einzutreten und ihr zuzustimmen.
23. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme) einzutreten und ihr zuzustimmen.
24. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Gemeinden vollziehen Versicherungsobligatorium der Krankenversicherung allein) einzutreten und ihr zuzustimmen.
25. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Senkung der Familienzulagensätze bei den Nichterwerbstätigen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
26. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern) einzutreten und ihr zuzustimmen.
27. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Tätigkeit Fischereikommission in die Aufgaben des Amtes integrieren) einzutreten und ihr zuzustimmen.

28. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer) einzutreten und ihr zuzustimmen.
29. Auf die Vorlage Nr. - XXX (Anpassung Einkommenssteuertarif für natürliche Personen) einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: «Finanzen 2019: Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen»

115/